

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 3. April 2018**

34. Amtsdauer, 14. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Sitzungseröffnung, Formalien
2.
Erwahrung von Ersatzwahlen
3.
Wahl einer 2. Sekretärin oder eines 2. Sekretärs anstelle des per Ende Juli 2018 zurücktretenden Peter Bretscher
4.
Interpellation von Corinne Duc, Zürich Oberstrass, und Mitunterzeichnenden betreffend der Vermeidung von Fehlerwiederholung im Prozess Teilrevision Kirchengesetz – Antwort des Kirchenrates
5.
Interpellation von Peter Fischer, Dietlikon, und Thomas Illi, Wolfhausen, und Mitunterzeichnenden betreffend glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug – Antwort des Kirchenrates
6.
Postulat von Michael Wiesmann, Uetikon am See, betreffend der Reaktion der Kantonalkirche auf die Einstellung der Fachstelle «Kirche + Jugend» inklusive des Fachbereichs für Suizidbetroffene durch den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich
7.
Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Sitzungseröffnung, Formalien	7
Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode (für den zurückgetretenen Jakob Heusser, Synodalwahlkreis XIV, Stadt Winterthur – Antrag und Bericht des Kirchenrates	9
Wahl einer 2. Sekretärin oder eines 2. Sekretärs anstelle des per Ende Juli 2018 zurücktretenden Peter Bretscher	10
Interpellation von Corinne Duc, Zürich Oberstrass, und Mitunterzeichnenden betreffend der Vermeidung von Fehlerwiederholung im Prozess Teilrevision Kirchengesetz – Antwort des Kirchenrates	11
Interpellation von Peter Fischer, Dietlikon, und Thomas Illi, Wolfhausen, und Mitunterzeichnenden betreffend glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug – Antwort des Kirchenrates	13
Postulat von Michael Wiesmann, Uetikon am See, betreffend der Reaktion der Kantonalkirche auf die Einstellung der Fachstelle «Kirche + Jugend» inklusive des Fachbereichs für Suizidbetroffene durch den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich	16
Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen	18
Grusswort von Gottfried Locher, Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes	41
Nachmittagssitzung	44
Präsenzkontrolle	44

Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen	45
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 7 – Teilrevision der Kirchenordnung	47
Anhang	74

Wo nicht explizit erwähnt, schliesst die maskuline Form jeweils auch die feminine Entsprechung mit ein.

Vormittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 101 von 122 Synodalen.

Abwesend sind 21 Synodale:

Amstutz Manuel, Zürich Industriequartier / *Brühlmann* Gion, Wädenswil / *Dieterle* Urs-Christoph, Uster / *Gerber* Rolf, Hinwil / *Grossenbacher* Thomas, Zürich Wipkingen / *Hess* Susanne, Dübendorf / *Honegger* Adrian, Winterthur Stadt / *Kisker* Henrich, Zürich St. Peter / *Lüthi* Ulrich, Zürich Altstetten / *Marty-Solenthaler* Hanna, Winterthur Stadt / *Maurer* Thomas, Knonau / *Müller* Axel, Eglise Française / *Müller* Monica, Dietlikon / *Pierson* Oliver, Dübendorf / *Portmann* Roland, Volketswil / *Reuter* Matthias, Egg / *Rutz* Thomas, Dietlikon / *Strahm* Andreas, Gossau / *Thomann* Huldrych, Fällanden / *von Allmen-Gross* Ulrike, Nürensdorf / *Willi-Bester* Wilma, Stadel

Fakultätsvertreter: –

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Synodepräsidentin Simone *Schädler* begrüsst den Kirchenrat und die Synodalen zur ordentlichen Versammlung. Am heutigen Tag beginnt die Beratung der Teilrevision der Kirchenordnung (KO). Es ist ein wichtiges Geschäft, und die Präsidentin hofft, dass in ein paar Wochen zurückgeschaut werden kann und man erkennt, dass die Kirchensynode die Regeln für die Zusammenarbeit und das gemeinsame Wirken in der Landeskirche wieder auf einen guten Stand gebracht hat.

Die Anwesenden erheben sich zu Gesang und Gebet.

Die Synodepräsidentin betet ein Gebet aus dem Basler Gebetsbuch «Du weisst, wer wir sind».

Oh Du

Oh Du, wir mit unseren Sehnsüchten und Ängsten,
Du gibst uns die Fülle, und wir greifen nach dem Leeren.
Erbarme Dich unser.

Oh Du, wir mit unseren Machtansprüchen und Beherrschungsgelüsten,
Du bist bei uns in den Tiefen des Lebens, und wir suchen Dich abseits
und oben.
Erbarme dich unser.

Oh Du, wir mitten in einer Welt der Gewalt und der Konkurrenz,
Du hältst Dich in den Kleinen und Schwachen bereit, und wir möchten
Dich grossartig.
Erbarme Dich unser.

Erbarme Dich unser aller, der Kranken und Gesunden, der Elenden und
Starken, damit wir das ganze Geflecht des Lebens mittragen und erken-
nen und wir erkennen, dass Du uns nebeneinander gestellt hast.

Amen.

Die Synodale Annette Stopp Roffler hat für die Sitzung aus dem Ge-
sangbuch das Lied Nr. 706 «Nada te turbe» ausgewählt. Sie hat für die
heutige Sitzung bewusst ein einfaches Taizé-Lied gewählt. Die Bot-
schaft des Lieds ist, dass demjenigen, der sich an Gott hält, nichts fehlen
wird. Bei der Beratung werden viele Dissonanzen aufkommen. Sie will
deshalb dieses Lied in vierstimmiger Harmonie singen. (*Heiterkeit*)

Auf der Traktandenliste stehen sieben Traktanden. Es sind dies die Er-
wahrung von Ersatzwahlen, die Wahl eines/einer 2. Sekretärs/Sekretä-
rin, die Interpellation von Corinne Duc, die Interpellation von Peter Fi-
scher, das Postulat von Michael Wiesmann – dieses ist im Nachversand
verteilt worden und wird eingeschoben – sowie die Teilrevision der Kir-
chenordnung. Vor dem Mittagessen wird Gottfried Locher, Präsident
des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), ein Gruss-
wort überbringen.

Die Synodalen haben die Einladung zur Versammlung rechtzeitig erhalten. Es gibt keine Einwände zur Traktandenliste, womit sie *genehmigt* ist.

Traktandum 2

Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode (für den zurückgetretenen Jakob Heusser, Synodalwahlkreis XIV, Stadt Winterthur – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Anhang

Gestützt auf § 28 der Synodalwahlverordnung erstattet der Kirchenrat Bericht über Synodalwahlen und stellt Antrag auf deren Erwahrung. Die Synodalen haben den entsprechenden Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 28. Februar 2018 mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten. Der Kirchenrat beantragt die Erwahrung der Wahl von Karin Meier Vito, Winterthur Töss. Sie wurde als Nachfolgerin des zurückgetretenen Jakob Heusser, Winterthur Töss, gewählt. Diese Wahl ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Wort zum Bericht und Antrag des Kirchenrates wird nicht verlangt und es wird kein Gegenantrag gestellt. Simone Schädler erklärt damit die Wahl von Karin Meier Vito als *erwahrt*.

Karin Meier Vito wird in den Saal geführt. Die Synodalen erheben sich.

Die Synodepräsidentin heisst die Neugewählte herzlich willkommen im Kreise der Synodalen und wünscht ihr für die Tätigkeit in der Kirchensynode viel Freude und Erfolg. Bevor Karin Meier Vito ihr Amt mit allen Rechten und Pflichten ausüben kann, hat sie das Amtsgelübde abzugeben.

Das Amtsgelübde steht in Artikel 211 KO und § 5 der Geschäftsordnung (GO). Simone Schädler liest es vor und bittet Karin Meier Vito, es nach der Verlesung mit «Ich gelobe es.» zu bestätigen.

Das Amtsgelübde lautet:

«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres

Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»

Karin *Meier Vito*, Winterthur Töss, spricht: «Ich gelobe es.»

Simone *Schädler* dankt der neuen Synodalen und bittet sie, sich an den ihr zugewiesenen Platz zu setzen.

Traktandum 3

Wahl einer 2. Sekretärin oder eines 2. Sekretärs anstelle des per Ende Juli 2018 zurücktretenden Peter Bretscher

Peter Bretscher tritt per Ende Juli 2018 als 2. Sekretär zurück, bleibt der Kirchensynode aber bis Ende der Amtsdauer erhalten. Als Nachfolger kandidiert Andrea Christian Saxer, Sigrist am St. Peter und Mitglied der Liberalen Fraktion.

Peter Bretscher ist seit 1999 in der Kirchensynode und Mitglied des Synodalvereins. Die Synodepräsidentin dankt ihm herzlich für seine wertvolle Arbeit, die er als 2. Sekretär geleistet hat. Die Kirchensynode und das Büro konnten sich voll auf sein pflichtbewusstes Engagement verlassen und wussten die Protokollarbeit und die Finanzen in besten Händen. Er wird noch bis Ende Juli dabei sein. In Absprache mit dem Synodalverein hat das Büro beschlossen, dass die langjährige Tätigkeit von Peter Bretscher an seiner letzten Sitzung als 2. Sekretär am 3. Juli 2018 verdankt werden wird.

Die Fraktionspräsidien haben sich auf die Suche nach einer für dieses Amt geeigneten Person gemacht. Die Liberale Fraktion kann einen Wahlvorschlag unterbreiten. Die Synodepräsidentin erteilt das Wort an Jan *Smit*, Sprecher der Liberalen Fraktion:

«Die Liberale Fraktion freut sich ausserordentlich, Ihnen mit Andrea Christian Saxer einen sehr geeigneten Kandidaten als 2. Sekretär des Büros der Kirchensynode vorzuschlagen.

Andrea Christian Saxer hat Germanistik und Philosophie an der Universität Zürich studiert. Somit dürfte er den Anforderungen an dieses Amt ohne weiteres gewachsen sein und es mit der Gelassenheit eines Philosophen wahrnehmen können. Seine weiteren Interessen Kultur- und So-

zialgeschichte, Theologie und Spiritualität umfassen ein breites gesellschaftliches Spektrum. Auch mit kirchlichen Angelegenheiten ist Andrea Christian Saxer bestens vertraut, amtiert er doch seit 2005 als vollamtlicher Sigrist der Kirchgemeinde St. Peter in der Stadt Zürich. Hier kam und kommt sein organisatorisches Geschick, auch fürs Lavaterhaus, voll zur Geltung. Ausserdem ist er seit 2015 Mitglied der Kirchensynode und kennt sich hier bereits gut aus.

Die Liberale Fraktion empfiehlt Andrea Christian Saxer deshalb mit Überzeugung zur Wahl.»

Dieser Wahlvorschlag wird nicht vermehrt, und es wird weder geheime Wahl beantragt, noch Auszählung verlangt. Andrea Christian Saxer ist damit im Sinn von § 115 Abs. 1 GO *gewählt*.

Die Synodepräsidentin gratuliert Andrea Christian Saxer herzlich zu seiner Wahl und dankt ihm, dass er sich für dieses anspruchsvolle Amt zur Verfügung stellt. Sie ist sicher, dass Peter Bretscher ihn gerne bei der Einarbeitung in seine neue Aufgabe unterstützen wird, und wünscht ihm viel Befriedigung in diesem Amt.

Traktandum 4

Interpellation von Corinne Duc, Zürich Oberstrass, und Mitunterzeichnenden betreffend der Vermeidung von Fehlerwiederholung im Prozess Teilrevision Kirchengesetz – Antwort des Kirchenrates

Anhang

Die Interpellation wurde am 28. November 2017 eingereicht. Der Kirchenrat hat diese fristgerecht innerhalb von vier Monaten beantwortet, so dass sie für die heutige Sitzung traktandiert werden konnte.

Gemäss § 67 Abs. 5 GO erhält Corinne Duc als Erstunterzeichnende nun die Gelegenheit zu erklären, ob sie mit dieser Antwort zufrieden ist oder nicht. Eine Diskussion über die Antwort des Kirchenrates findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies beschliesst. Eine Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist jedoch ausgeschlossen. Die Synodepräsidentin verweist dazu auf § 67 Abs. 6 GO.

Simone Schädler erteilt Corinne *Duc*, Zürich Oberstrass, das Wort:

«Im zweiten Teil seiner Antwort schreibt der Kirchenrat, er wolle in der Frage nach geeigneten Strukturen für eine Gross-Kirchgemeinde dem Entscheidungsprozess in der Kirchensynode nicht vorgreifen.

Im Fall der Teilrevision des Kirchengesetzes war es ja so, dass der Regierungsrat beantragt hatte, dass die Landeskirche die Details – beispielsweise, wie die Pfarrwahlen abzuhalten sind – selber in ihrer Kirchenordnung festlegen solle. D.h. also, der kirchlichen Legislative die Entscheidung über solche Einzelheiten zu überlassen. Wir hätten dann zum Beispiel in der Kirchensynode beschliessen können, diese Freiheit weiterzugeben und die grösseren Kirchgemeinden darüber entscheiden zu lassen, ob in ihrem Gebiet die Pfarrpersonen nach Wahlkreisen gewählt werden sollen oder doch lieber nicht. Überhaupt war der Anlass für diese Teilrevision der Kirchenordnung eigentlich, dass man den Kirchen mehr Autonomie gewähren wollte. Anerkanntermassen ist es nicht Sache des Staats, den Kirchen als selbstständigen Körperschaften vorzuschreiben, wie sie ihre Strukturen im Einzelnen ausgestalten sollen – solange selbstverständlich die rechtsstaatlichen Grundsätze anerkannt und eingehalten werden.

Allerdings mussten der Regierungsrat und zahlreiche Parlamentarier, die eigentlich ursprünglich seinem Antrag hatten folgen wollen, mit einiger Konsternation feststellen, dass der Kirchenrat diese Freiheiten offenbar gar nicht wollte. Ein Kantonsratsmitglied liess etwa vernehmen, es mute geradezu paradox an, dass das überarbeitete Kirchengesetz zwar das Ziel habe, die Autonomie der kirchlichen Körperschaften zu stärken, dass es nun aber gerade die Kirchenvertreter waren, die ein Mehr an Regulierung wünschten. Dies obwohl die kirchlichen Körperschaften die Details unabhängig vom Gesetz selber in ihren Kirchenordnungen hätten verankern können. Die Kann-Formulierung für die Wahl in Wahlkreisen entspreche dem Demokratiegebot und lasse der betroffenen reformierten Kirche die Wahlfreiheit. Leider muss präzisiert werden: Diese hätte den Kirchen die Wahlfreiheit gelassen. Im Zusammenhang mit den Rechtsstaats- und Demokratiegeboten ist allerdings noch etwas Wichtiges zu berücksichtigen: Gemäss diesem Kirchengesetz übt der Zürcher Kantonsrat die staatliche Obergerichtspräsidenten über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Wir haben aber immer wieder Kirchenratsmitglieder, die nicht nur Mitglieder des Kirchenrates sondern auch dieses Kantonsparlamentes sind. Sie sollten damit nicht nur sich selbst beaufsichtigen, sondern sind zugleich in der Exekutive einer dieser Kirchen, deren Kirchengesetz von jenem Kantonsparlament, in dem sie

ebenfalls Einsitz haben, verabschiedet wird, nachdem die Exekutiven jener Kirchen (also sie selbst) dazu durch dieses (also durch sich selbst) vernommen worden sind.

Leider ist der Kirchenrat gar nicht auf die Frage eingegangen, welche Massnahmen zu ergreifen wären, um Vorkommnisse dieser oder ähnlicher Art in Zukunft zu vermeiden. Ich hätte da vorerst einen milden Vorschlag, der wenigstens mehr Transparenz in die Kommunikationsprozesse bringen sollte. Vielleicht müssen wir aber danach mit weiteren Vorstössen nachdoppeln. Meines Erachtens sollten nämlich sämtliche Stellung- und Einflussnahmen des Kirchenrates bzw. von Kirchenratsmitgliedern und von diesen delegierten Personen mit Bezug auf die Kirchenpolitik offen und aktuell publiziert werden, also auf einer Internetseite, die mindestens von den Synodalen gelesen werden kann.

Mit der Antwort des Kirchenrates bin ich also nicht zufrieden. Gerne beantrage ich hiermit eine offene Diskussion.»

Das Wort zum Antrag auf Diskussion wird nicht verlangt.

Die Synodalen *lehnen* den Antrag auf Diskussion mit 33 Ja gegen 42 Nein bei 21 Enthaltungen *ab*.

Das Traktandum 4 ist damit erledigt.

Traktandum 5

Interpellation von Peter Fischer, Dietlikon und Thomas Illi, Wolfhausen und Mitunterzeichnenden betreffend glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug – Antwort des Kirchenrates

Anhang

Die Interpellation wurde am 28. November 2017 eingereicht. Der Kirchenrat hat diese fristgerecht innerhalb von vier Monaten beantwortet, so dass sie für die heutige Synodesitzung traktandiert werden konnte.

Simone Schädler erteilt Peter *Fischer*, Dietlikon, das Wort:

«Die Antwort des Kirchenrates zur Interpellation 'Glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug' ist für mich unbe-

friedigend ausgefallen und enttäuscht mich. Ich beschränke mich auf einige mir wichtige Punkte:

1. Die theologische Begründung überzeugt nicht. Auch wenn wir Reformierten unsere Rechtfertigung vor Gott nicht durch Taten zu leisten haben, so ist uns doch als kirchliche Gemeinschaft aufgetragen, Verantwortung für die Schöpfung und für gerechte Beziehungen zwischen den Menschen zu übernehmen. Weshalb überhaupt theologisch begründen? So würde ein Ältestenrat in einer Freikirche argumentieren. Die Landeskirche ist jedoch keine Freikirche. Der Kirchenrat scheint sich seiner Rolle als Exekutive unserer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich nicht bewusst zu sein. Wie sonst ist zu erklären, dass Inhalt und Bedeutung der Kirchenordnung relativiert werden – und das sogar wortreich? Ich möchte in Erinnerung rufen: Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln – auf allen Ebenen – demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze. Artikel 4 KO verpflichtet die kirchlichen Behörden zu einem bestimmten Tun. Es geht somit nicht an, das in Artikel 4 KO statuierte prophetische Wächteramt zu relativieren, ja gar in Frage zu stellen. Auch die Erwägung, ob Artikel 4 diakonisch auszulegen sei, ist müssig. Als Ergebnis des demokratisch legitimierten synodalen Prozesses ist ihm nachzuleben. Eine legalistische Hierarchisierung der Artikel der Kirchenordnung entspricht nicht dem Geist des Evangeliums! Und wenn argumentiert wird, 'die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist für uns selbstverständlich', dann will ich dies hoffen. Was soll dieses nichtssagende Statement? Weiter zitiere ich aus der Antwort des Kirchenrates bzw. dem darin zitierten Umweltleitbild von 2013: 'Wir setzen uns für eine nachhaltige Entwicklung der Landeskirche ein, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst (Artikel 29 Abs. 3 KO).' Das sind schöne Worte. Die Praxis sieht jedoch anders aus. Der Kirchenrat hat es zum Beispiel bisher konsequent vermieden, Abstimmungsparolen zu formulieren. Man versteckt sich immer hinter dem SEK. Das ist erstens nicht richtig, denn gestützt auf Artikel 4 KO ist das prophetische Wächteramt wahrzunehmen. Zweitens verpasst der Kirchenrat die Chance, sich zu profilieren. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich wird darum in der Öffentlichkeit leider so gut wie nicht mehr wahrgenommen. Aktive und kritische Personen der Zivilgesellschaft fühlen sich dann nicht mehr angesprochen und treten aus. Der Kirchenrat muss sich wirklich nicht wundern, wenn jährlich mehr als 5'000 Mitglieder den Austritt erklären. Übrigens, die Zahl der Kirchengaustritte hat sich im Jahr 2017

nochmals deutlich erhöht – es waren rund 6'800 Personen. Ist es nicht selbstgefällig, wenn man sich damit abfindet? Die verschiedenen aktuellen Reformen stellen faktisch nichts anderes als einen geordneten Rückbau dar.

2. Die Antwort will den Eindruck erwecken, alles sei auf bestem Wege und es gebe nichts mehr zu tun, zum Beispiel in der Antwort zu Frage 6 ganz am Ende. Wir wissen alle, dass das so nicht stimmt. Gelegenheiten, das Wächteramt wahrzunehmen, gibt es noch und noch. Nur ein paar Beispiele: Ich wünsche mir und hoffe, dass der Kirchenrat sich klar für die KOVI, die Konzernverantwortungsinitiative, die Eidgenössische Volksinitiative 'Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt' aussprechen wird. Menschenrechtsverletzungen gehen uns alle an. Die Landeskirche soll glaubwürdig handeln. Handelt sie glaubwürdig? Mitnichten! Ich zitiere aus den Veröffentlichungen des Kirchenrates vom 14. September 2011. Diese enthalten das sogenannte Anlagereglement. Der Wortlaut in Kapitel 2.2, 'Bei allen Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Unternehmen berücksichtigt werden, die Sozial- und Umweltnormen systematisch unterlaufen und Menschenrechte systematisch verletzen.' Das stört mich. Man muss sich das mal vorstellen. Faktisch sind Anlagen in Unternehmen, die Sozial- und Umweltnormen hin und wieder (nicht systematisch) unterlaufen, erlaubt. Genauso wären vereinzelte Menschenrechtsverletzungen kein Ausschlusskriterium bei Anlageentscheiden. Vom Kirchenrat möchte ich konkret wissen, ob er sich der ungenügenden Formulierung in Kapitel 2.2 bewusst ist und wann er das Anlagereglement revidieren wird. Auch die Antwort auf Frage 4 überzeugt nicht. Ist sich der Kirchenrat bewusst, dass einzelne Kirchgemeinden Konfirmandenlager im Ausland durchführen? Bis vor kurzem führte die Kirchgemeinde Seebach ihr Konfirmandenlager stets in Berlin durch, teilweise sogar mit ökologisch fragwürdigen Flugreisen verbunden. Auch hier wird oftmals eine Tradition gedankenlos weitergeführt. Es wäre interessant zu wissen, welche Kirchgemeinden aktuell Konfirmandenlager mit Flugreisen ins Ausland durchführen. Was gedenkt der Kirchenrat in dieser Sache und zur ständigen Sensibilisierung der Kirchgemeinden zu tun?

Ich komme zum Schluss: Wir dürfen nicht träge werden und uns ausruhen, sondern müssen den Diskurs führen. Deshalb beantrage ich Diskussion.»

Das Wort zum Antrag auf Diskussion wird nicht verlangt.

Die Synodalen *lehnen* den Antrag mit 29 Ja gegen 49 Nein bei 20 Enthaltungen *ab*.

Das Traktandum 5 ist damit erledigt.

Traktandum 6

Postulat von Michael Wiesmann, Uetikon am See, betreffend der Reaktion der Kantonalkirche auf die Einstellung der Fachstelle «Kirche + Jugend» inklusive des Fachbereichs für Suizidbetroffene durch den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich

Anhang

Das Postulat ging rechtzeitig ein. Die Kirchensynode hat gemäss § 62 GO über die Überweisung des Vorstosses an den Kirchenrat zu entscheiden.

Die Synodepräsidentin erteilt Michael *Wiesmann*, Uetikon am See, das Wort zur Begründung seines Postulats:

«Ich habe bewusst einen etwas unüblichen Weg für dieses Postulat gewählt, indem ich keine Unterschriften gesammelt habe. Dies aus einem einfachen Grund: Um was es hier geht, ist letztlich kein Partikularanliegen, keine Steilvorlage für irgendwelche Fraktionspolitik, sondern etwas, wofür die Kirchensynode als Ganzes die Verantwortung trägt. Dies im doppelten Sinn. Einerseits als Verpflichtung: Wir haben als Kirchensynode den Zusammenschluss der Stadtzürcher Kirchgemeinden beschlossen. Dies, ohne dass uns bis dato eine Kirchgemeindeordnung dazu vorliegen würde. Dementsprechend besteht unsere Verantwortung in der Pflicht, diesen Prozess zwar grundsätzlich wohlwollend, aber auch kritisch zu begleiten. Darauf beziehen sich letztlich die Postulats-Anträge A und B. In Zukunft sollen Fehler vermieden werden, die in der Öffentlichkeit ein schlechtes Bild vermitteln und damit letztlich uns alle betreffen. Andererseits ist unsere Verantwortung aber auch eine Chance. Und das scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein. Eine Chance nämlich, zu zeigen, dass uns Themen wie die Betreuung von Suizidbetroffenen ein Anliegen sind – als Kirchensynode und als Kirche. Und dass wir diese Anliegen

auch dann ernst nehmen, wenn sie uns vor strukturelle Fragen und Herausforderungen stellen. Darauf bezieht sich Antrag C des Postulats.

Ich freue mich sehr darüber, dass der Kirchenrat das Postulat entgegennehmen will. Über eine Abstimmung bin ich aber auch nicht traurig, weil ich die Kirchensynode in der Pflicht sehe, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Hier geht es also nicht darum, irgendwen abzustrafen, sondern einerseits als Kirchensynode den Anlass zu geben, dass in der zukünftigen Kirchgemeinde Zürich Prozesse von öffentlicher und letztlich kantonaler Bedeutung entsprechend ihres erstarkten Gewichts in der Öffentlichkeit gestaltet werden können. Insofern muss uns das als Kirchensynode etwas angehen. Es geht vor allem aber auch darum, ein Signal zu setzen für Arbeitsbereiche wie die Betreuung und Begleitung von Suizidbetroffenen. Und zwar in derselben fachlich qualifizierten Art und Weise, wie wir dies in anderen gesellschaftlichen Bereichen auch tun. Also lassen Sie uns jetzt als Kirchensynode dieses wichtige Signal setzen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Kirchenrat die entsprechende Unterstützung für diesen Auftrag leisten. Nehmen wir unsere Verantwortung – als Pflicht und Chance – als Kirchensynode wahr, indem wir bewusst hinschauen, begleiten, gestalten und gestalten helfen.»

Für den Kirchenrat spricht Bernhard *Egg*:

Der Kirchenrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Es ist deshalb jetzt nicht der Zeitpunkt, ausführlich zum Inhalt Stellung zu nehmen. Einige formale Bemerkungen seien aber erlaubt. Zum einen zum § 63 GO. Darin wird dem Kirchenrat die Freiheit zugestanden, zu prüfen, ob er überhaupt einen Bericht verfassen will. So formalistisch will der Kirchenrat aber nicht sein und ist willens, einen Bericht zu verfassen. Der Suizid ist zweifellos ein zentrales Thema der Seelsorge, ein emotionsgeladenes Thema. Es liegt an der Schnittstelle der kirchenrätlichen Ressorts der Kirchenräte Esther Straub und Bernhard Egg. Es werden Fragen nach der Struktur und der jeweiligen Verantwortung der Landeskirche und des Stadtverbands Zürich gestellt. Das wird der Kirchenrat untersuchen und darlegen. Auch die Kommunikation ist ein Thema im Postulat. Sie war in der letzten Zeit nicht nur erfolgreich. Insbesondere kam es in den Medien zu einer Verbindung der Suizidseelsorge und der Liegenschaftsbewirtschaftung.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, damit ist das Postulat an den Kirchenrat *überwiesen*.

Traktandum 7

Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen

Anhang

Bevor mit der Teilrevision der Kirchenordnung gestartet wird, verdankt Simone Schädler die Arbeit der drei Kommissionen. Da wurde viel gearbeitet. Die Bereitschaft, in so kurzer Zeit so viele Sitzungen zu absolvieren, verdient Achtung und Wertschätzung. Sie dankt insbesondere folgenden Personen:

Kommission I: Jacqueline Sonogo Mettner (Präsidentin) und Rüdiger Birkner (Protokoll),

Kommission II: Philipp Nussbaumer (Präsident) und Dieter Graf (Protokoll),

Kommission III: Hans Martin Aepli (Präsident) und Corinne Duc (Protokoll).

Die Präsidien haben die Kommissionsarbeit gut geleitet und dafür geschaut, dass alle Entscheide termingerecht gefällt wurden. Auch den Protokollführerinnen und -führern sei gedankt. Die Protokolle wurden gut lesbar und zeitnah geliefert. Die Synodepräsidentin dankt Barbara Bussmann, die als 1. Vizepräsidentin zusammen mit den Verantwortlichen die Anträge zusammengeführt und die Synopse erstellt hat. Dank gilt auch den Kirchenrätinnen und -räten, welche die Kommissionen tatkräftig mit ihrem Wissen unterstützt haben. Und zu guter Letzt waren diverse Personen aus den Gesamtkirchlichen Diensten (GKD) mehr oder weniger stark involviert. Stellvertretend für alle Mitarbeitenden dankt sie Martin Röhl für den grossen Einsatz.

Die Synodepräsidentin erteilt das Wort Barbara *Bussmann*, Volketswil, für das Eingangsreferat:

«Nun starten wir also mit dem grossen Traktandum Teilrevision Kirchenordnung, das uns auch die nächsten Sitzungstage beschäftigen

wird. Reformprojekte wie KirchGemeindePlus und der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich wie auch das totalrevidierte Gemeindegesetz machten eine teilweise Überarbeitung der Kirchenordnung notwendig. Ende Dezember 2017 stellte der Kirchenrat den Kommissionsmitgliedern und dem Büro die umfangreiche Vorlage vor. Anschliessend haben drei Kommissionen während ungefähr zweieinhalb Monaten diese Vorlage studiert, diskutiert und eigene Vorschläge ausgearbeitet, um diese zum Teil später wieder fallen zu lassen, oder dem kirchenrätlichen Vorschlag zugestimmt. Einige Artikel wurden von den Kommissionen einstimmig geändert, bei anderen liegen Minderheitsanträge vor.

Da es sich hier um eine Teilrevision handelt, wurden und werden nur die vom Kirchenrat überarbeiteten Artikel diskutiert. Alle anderen Artikel bleiben, wie sie sind. Einzig zweimal stellte die Kommission III fest, dass noch ein zusätzlicher Artikel dazu genommen werden muss, weil notwendig für die Kirchgemeinde Zürich. Bei der Zusammenstellung der Synopse mit den Kommissionsanträgen ging mir leider einer dieser Anträge zu Artikel 248 unter. Dieser wird Ihnen für die Sitzung in einer Woche nachgereicht.

Bei der Behandlung dieser Vorlage werden wir wie folgt vorgehen: Als erstes führen wir eine Eintretensdebatte. Dabei sollen noch keine Details besprochen werden. Alle drei Kommissionen haben beschlossen, Eintreten zu beantragen – Kommission I mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung, die beiden anderen Kommissionen einstimmig. Kommissionspräsidenten, Kommissionsmitglieder, Fraktionspräsidenten und alle übrigen Synodale können (müssen aber nicht) kurz begründen, warum sie eintreten möchten. Selbstverständlich bekommt auch der Kirchenrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Da alle Kommissionen Eintreten beantragen, gilt nach beendeter Diskussion Eintreten als beschlossen, ausser wenn während der Debatte von jemandem Nichteintreten beantragt wird. Nach der Diskussion werden wir über Eintreten abstimmen. Nachdem Eintreten beschlossen ist – andernfalls können wir nach Hause gehen –, möchten wir den Synodalen die Gelegenheit geben, sich grundsätzlich zur Teilrevision zu äussern – dies anhand der Kapitel im Bericht des Kirchenrates.

Anschliessend gehen wir den Text des Revisionsentwurfes artikelweise und wo nötig absatzweise durch. Wo kein anderer Antrag gestellt wird, gilt der Revisionsantrag des Kirchenrates als genehmigt. Über Änderungsanträge der Kommissionen, der Finanzkommission (FiKo)

oder von anderen Synodalen wird diskutiert und anschliessend abgestimmt. Anträge, die während der Debatte gestellt werden, müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden, sodass jederzeit allen klar ist, worüber abgestimmt wird. Auch diese Diskussion wird nach dem gleichen Schema ablaufen: Kommissionspräsidien, Kommissionmitglieder, Fraktionspräsidien, übrige Synodale und Kirchenrat: In dieser Reihenfolge sollen die Wortmeldungen erfolgen.

Nun wünsche ich uns eine erfolgreiche, spannende und vielleicht auch manchmal sehr kontroverse Debatte, bei der immer der Respekt vor Andersdenkenden gewahrt wird. Für einen erfolgreichen Abschluss erbitte ich uns Gottes Segen!»

Die Synodepräsidentin eröffnet die Eintretensdebatte und erteilt das Wort Jacqueline *Sonego Mettner*, Präsidentin der Kommission I:

«Die Kommission I hat sich mit den Artikeln 20–91 KO befasst. Damit hat sie sich im Zeitraum vom 10. Januar bis 8. März 2018 in sechs Sitzungen intensiv auseinandergesetzt. Seitens des Kirchenrates waren Kirchenrätin Esther Straub, Kirchenrat Andrea Bianca und Kirchenrat Thomas Plaz zur Beantwortung von Fragen und Ausführung der Überlegungen des Kirchenrates zur Stelle. Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich für die sehr gute, offene und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Im Hinblick auf die Beratung von Artikel 91 wurde ein Mitbericht der FiKo erbeten. Auch für diesen danke ich an dieser Stelle herzlich.

Allein die Tatsache, dass sich die Mitglieder der Kommission I sechs Mal zu Vorberatungen getroffen haben, spricht dafür, dass die Kommission faktisch auf den Revisionsantrag des Kirchenrates eingetreten ist und dies auch der Kirchensynode beantragt. Allerdings fiel der Entscheid der Kommission, auf die Vorlage einzutreten, erst am Ende der Beratungen, vereinzelt mit Zögern.

Bedeutsam für die Kommission war es, die Tatsache ernst zu nehmen, dass es sich hier um eine Teilrevision der Kirchenordnung und nicht um eine Totalrevision handelt. Grosse und wichtige Teile der jetzigen, noch nicht sehr alten Kirchenordnung bleiben bestehen und sind auch nicht Teil der aktuellen Debatte.

Trotzdem stellte die Kommission fest, dass auch Grundsatzfragen zum Verständnis von Kirche und ihrem zukünftigen Erscheinen und Wirken zu klären sind. Deshalb war es ein Anliegen der Kommissi-

on I, dass sich die Kirchensynode Zeit für eine Grundsatzdebatte nehmen kann.

Gerade die Artikel zu den Kasualien, zur möglichen Schaffung eines Mitgliederregisters und zum Festhalten am Anspruch jedes einzelnen Gemeindemitglieds auf eine Mitgliederzeitung betreffen die Art und Weise, wie sich die Zürcher Landeskirche in Zukunft verstehen und wie sie ihre einzelnen Mitglieder achten und integrieren will. Das Stichwort 'Mitgliederpflege' verdient eine reflektierte Betrachtung in der Kirchensynode.

Insgesamt erkannte die Kommission I hinter den Revisionsanträgen des Kirchenrates eine seriöse und umsichtige Arbeit. Auch wenn sich in der Detailberatung unterschiedliche Meinungen zeigten, wurde die Vorlage des Kirchenrates doch insgesamt als eine Vorlage angesehen, die eine ernstliche Prüfung und Würdigung verdient. Daher beantragt die Kommission I mit grosser Mehrheit das Eintreten auf die Vorlage zur Teilrevision der Kirchenordnung.»

Für die Kommission II spricht zum Eintreten Michael *Wiesmann*, der den verhinderten Kommissionspräsidenten Philipp Nussbaumer vertritt:

«Die Kommission II hat sich zwischen dem 6. Januar und dem 13. März 2018 zu insgesamt sechs Sitzungen getroffen und sich der Beratung der ihr zugeteilten Artikel 98–133, Artikel 247 sowie der Übergangsbestimmungen II–VII angenommen. Im Vordergrund ihrer Arbeit stand also das Pfarrrecht.

Als Vertretung des Kirchenrates nahmen Kirchenratspräsident Michel Müller, Kirchenrat Bernhard Egg sowie Kirchenratsschreiber Walter Lüssi an den Sitzungen teil. An dieser Stelle möchte ich mich bei der Vertretung des Kirchenrates sowie bei den Kommissionsmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in der Kommission bedanken.

Die Kommission II hatte in ihrer ersten Sitzung Anfang des Jahrs 2018 eine Arbeitsplanung erstellt. Diese sah vor, dass die zu beratenden Artikel in zwei Lesungen behandelt werden. In der ersten Lesung standen die Klärung von Fragen sowie die offene und vertiefte Diskussion im Vordergrund. In der zweiten Lesung wurden allfällige Änderungs- oder Rückweisungsanträge zu einzelnen Artikeln bearbeitet. Das Ergebnis unserer Arbeit können Sie der an alle Anwesenden verteilten Synopse der Kommissionsarbeit entnehmen. Auf die detail-

lierte Arbeit der Kommission II zu den einzelnen Artikeln werde ich im Rahmen der Detailberatung vertieft eingehen. Eintreten war in der Kommission II unbestritten.»

Die Synodepräsidentin gibt das Wort Hannes *Aeppli*, Oberwinterthur, Präsident der Kommission III:

«Die Kommission III hatte fünf Sitzungen und war einstimmig für Eintreten. Wir können es uns nicht leisten, nicht einzutreten, denn andernfalls wäre der Reformprozess zur neuen Kirchgemeinde Zürich blockiert. Und es war auch die Frage, wie die neue Kirchgemeinde Zürich organisiert und strukturiert werden soll, die uns am meisten beschäftigt hat. Wie soll in Zukunft die Koordination zwischen Kirchenkreisen, Kirchenkreisversammlungen, Kirchgemeindepapament und Kirchenpflege ablaufen? Nach ausführlichen Diskussionen, auch mit einer Delegation des Stadtverbands Zürich, waren wir uns einig, dass wir zu diesen Fragen keine Artikel in die Kirchenordnung schreiben wollen. Dies lässt der neuen Kirchgemeinde Zürich die grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

Ich danke den Kommissionmitgliedern und der Delegation des Kirchenrates für die konstruktive Zusammenarbeit.»

Die Synodepräsidentin erteilt das Wort Bruno *Kleeb*, Bauma, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

«Die drei Teilkommissionen haben sich intensiv und unter grossem Zeitdruck mit den Anträgen des Kirchenrates auseinandergesetzt. Die GPK hat keinen Auftrag für einen Mitbericht erhalten. Sie wird sich trotzdem kurz zur Teilrevision, im Speziellen zu deren Abläufen, äussern.

Zwei grosse Geschäfte der Kirchensynode standen bzw. stehen unter dem Zeitdruckdiktat der Kirchgemeinde der Stadt Zürich. Dieser Zusammenschluss will oder muss – je nach Sichtweise – am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Dazu musste sowohl die Fusion der Stadtzürcher Kirchgemeinden und muss nun auch die Teilrevision der Kirchenordnung jeweils auf einen bestimmten Zeitpunkt verabschiedet werden. Während wir heute und in den nächsten Sitzungen Anträge behandeln, welche die Basis für die Kirchgemeindeordnung der Stadt Zürich bilden, ist diese bereits erstellt und wartet auf die Absegnung der übergeordneten Gesetze. Der Kirchensynode bleibt wenig Spielraum, wenn sie den Zusammenschlussprozess der Stadtzürcher Kirchengemeinden

meinden nicht bremsen oder gar verhindern will. Es besteht also nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein inhaltlicher Druck.

Das Vorgehen ist aus Sicht der GPK der Sache nicht angemessen und schon fast unseriös. Es verletzt auch die Grundsätze demokratischen Handelns. Normalerweise erstellt man eine Verordnung nach dem Vorliegen der darüberstehenden Gesetze.

Die Legislative legt üblicherweise das Tempo für die Behandlung von Geschäften vor. Wir streben keinen Betrieb an, in dem auf diese Weise Geschäfte über Monate oder Jahre verschoben werden können. Wir fordern aber den Kirchenrat und das Büro auf, die Geschäfte in Zukunft so zu lenken, dass genügend Zeit zur Behandlung der Geschäfte zur Verfügung steht.

Die GPK ist für Eintreten und freut sich nun auf eine spannende Debatte.»

Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, spricht als Präsidentin der FiKo:

«Die FiKo hat zweimal getagt und hat Mitberichte erstellt. Sie ist sich einig, dass wir eintreten sollen in dieses wichtige Geschäft. Insbesondere Artikel 116 und folgende behandeln Themen, welche die FiKo betreffen. Es ist der FiKo wichtig, dass wir darüber beraten und abstimmen und dass wir einen guten Weg finden.»

Willi *Honegger*, Bauma, spricht als Fraktionspräsident für die Evangelisch-kirchliche Fraktion zum Eintreten:

«In der Eintretensdebatte wollen wir uns nicht im Detail zur Vorlage äussern, sondern eine grundsätzliche Bemerkung anbringen. Die in der vorliegenden Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen, welche die Stadt Zürich im Besonderen betreffen (vor allem Artikel 149 ff. – Kirchgemeindeparlament) unterliegen einer obligatorischen Urnenabstimmung, wie in Artikel 204 lit. b KO festgelegt ist. Alle anderen vorgelegten Änderungen der Kirchenordnung unterliegen lediglich dem fakultativen Referendum.

Unsere Frage dazu: Warum werden diese Artikel nicht vorgängig und unabhängig von den übrigen Artikeln der Teilrevision behandelt? Wäre es nicht besser, diese Artikel zuerst zu behandeln, um sie dann so schnell wie möglich dem Stimmbürger vorzulegen? Macht man das nicht und bringt das Gesamtpaket zur Urnenwahl, riskiert man eine Ablehnung dieser für die Stadt Zürich wichtigen Artikel. Und das obwohl diese für sich genommen hier in der Kirchensynode wohl

kaum umstritten sind. Wir gehen davon aus, dass hier in diesem Haus genügend juristischer Sachverstand zugegen ist, um diese Aufteilung der gesamten Vorlage vorzunehmen. Es könnte ja vor allem im Interesse der Stadtzürcher Vertreter liegen, diesbezügliche Anträge zu stellen. Wir selber werden hierzu keine Anträge einreichen und sind für Eintreten auf die Vorlage.»

Eva *Ebel*, Zürich Aussersihl, spricht als Fraktionspräsidentin für den Synodalverein (SV) zum Eintreten:

«Nun steht es endlich hier in der Kirchensynode zu Debatte: das Geschäft, über das mit vielen Erwartungen, Hoffnungen und auch Ängsten im Vorfeld schon so viel geredet worden ist, die Teilrevision unserer Kirchenordnung. Da an verschiedenen Orten diskutiert worden ist, ob wir als Kirchensynode denn überhaupt auf dieses Geschäft eintreten sollen, möchten wir als Fraktion dazu Stellung beziehen.

Aus Sicht des Synodalvereins gibt es genügend Gründe, die zwingend für ein Eintreten sprechen. Neben den notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind dies vor allem unsere eigenen Aufträge an den Kirchenrat und immer wieder geäußerten Wünsche:

In der Motion 'Aufhebung des Urnenobligatoriums für die Bestätigungswahlen von Pfarrerrinnen und Pfarrern' wurde von uns als Kirchensynode eine neue gesetzliche Grundlage für den betreffenden Teil des Pfarrechts gefordert. In der von uns überwiesenen Motion zu 'reformiert. für alle' wurde der Kirchenrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung werden kann. Nun ist der Kirchenrat diesen Aufträgen nachgekommen und hat einen Revisionsvorschlag für Artikel 91 und 125 KO vorgelegt. Sollen wir als Kirchensynode aus diesem parlamentarischen Wechselspiel von Motionen aus der Legislative und Antworten der Exekutive aussteigen, indem wir auf das Geschäft nicht eintreten und nicht über die auf unseren Wunsch hin gemachten Vorschläge entscheiden? Das macht wenig Sinn.

Eine immer wieder geäußerte Forderung in diesem Gremium war dann, wenn der Blick auf den künftigen Finanzplan fiel, eine Steuerungsmöglichkeit für mehr Spielraum je nach finanziellen Veränderungen, mit denen wir als Zürcher Landeskirche konfrontiert werden. Das muss konkret heissen, über die Entwicklung der Pfarrstellen und damit über das Quorum nachzudenken. Wir meinen, es wäre mit Blick auf die Zukunft aus finanziellem Aspekt nicht vertretbar, mit der ak-

tuellen Regelung weiterzumachen. Die Diskussion muss geführt und ein neuer rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Wohl gemerkt: Eintreten in das Geschäft Teilrevision der Kirchenordnung heisst ja nicht, dass alle überall einstimmig zustimmen, sondern eintreten heisst, die Möglichkeit zu haben, unsere durchaus mehrstimmige Antwort auf einzelne Vorschläge zu geben und zentrale Fragen vorzubringen. Bei Ihrer Lektüre der Kommissionsanträge haben Sie vermutlich bemerkt, dass in einigen Punkten die Vertreterinnen und Vertreter des Synodalvereins in den Kommissionen verschiedene Meinungen vertreten haben, also hier und da zum Teil für den Mehrheitsantrag und zum Teil für den Minderheitsantrag votiert haben. In unseren Fraktionssitzungen wurde die Vielfalt, die wir hier in der Kirchensynode erwarten, bereits sichtbar. Wir haben versucht, die jeweiligen Positionen zu verstehen, das dahinterstehende Anliegen zu erkennen, engagiert und ernsthaft in der Sache zu diskutieren, ohne die verschiedenen Positionen, Stadt und Land, grosse und kleine Gemeinden oder die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Kirche gegeneinander auszuspielen.

In diesem Sinn plädieren wir als Synodalverein für ein Eintreten und für eine sachgemässe und respektvolle Diskussion, in der wir als Kirchensynode die Verantwortung für die Gesamtheit unserer Landeskirche wahrnehmen.»

Für die Liberale Fraktion spricht zum Eintreten Ruth *Derrér Balladore*, Zürich Oberstrass, die den verhinderten Fraktionspräsidenten Thomas Grossenbacher vertritt:

«Wir haben keine Fraktionserklärung, aber zwei Stellungnahmen aus der Fraktion – einer Fraktion, die heute grippereduziert ist. Zur ersten Stellungnahme:

Wenn wir heute die Eintretensdebatte führen, ist für mich klar: Es gibt keinen Grund nicht einzutreten. Was haben wir denn zu verlieren? Wir werden jeden Artikel durchberaten und können somit zu jedem einzelnen Artikel Stellung beziehen. Für mich hat es wichtige Aspekte in der neuen Kirchenordnung, welche zukunftsweisend sind. Nicht nur die Stadt Zürich ist absolut auf diese Revision angewiesen. Für mich hat es auch weitere wegweisende Punkte. Reformiert sein heisst unterwegs sein – immer wieder. Es heisst auch, sich auf den Weg zu machen, Neues auszuprobieren – im Vertrauen auf Gott.

Was gewinnen wir, wenn wir nicht darauf eintreten? Einen Scherbenhaufen. Die Kirchenordnung geht zurück an den Kirchenrat, der nachbessern soll, aber nicht weiss, was er ändern soll. Damit würde über Jahre nichts geschehen. Stillstand bedeutet aber Rückschritt, und wir sind doch Land auf Land ab gut unterwegs.

Erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung: Ich verstehe die Ängste der kleinen Kirchgemeinden. Als Stadtzürcherin frage ich mich aber schon, weshalb ich über Jahre hinweg schlechter betreut war, zumindest in Pfarrstellenprozenten, als wenn ich auf dem Land gewohnt hätte. Ich bezahle nicht weniger Kirchensteuer. Bin ich als Stadtzürcherin eine Bürgerin zweiter Klasse? Diese und andere Fragen gehören aber in die Detailberatung.

Ich lade Sie ein, guten Mutes Eintreten zu beschliessen und dann in interessierter Diskussion um die einzelnen Artikel zu ringen.»

Als zweiter Redner für die Liberale Fraktion bezieht Kurt *Stäheli*, Marthalen, Stellung:

«Ich war Erstunterzeichner des Postulats 'Stärkung der kleinen Kirchgemeinden durch Förderung der Zusammenarbeit' der damaligen sechs Weinländer Synodalen. Der Kirchenrat hat mit seiner Antwort 2012 unsere Wünsche übertrumpft. Es war richtig und nötig, dass er mit seinem forschen Vorgehen die Kirchenlandschaft aufschreckte.

Ich sage es Ihnen offen: Ich bin mit der heutigen Vorlage nicht zufrieden. Der Kirchenrat hält fest an seiner Vision von grösseren Gemeinden, die durch Fusionen gebildet werden müssten. Damit nimmt er in Kauf, dass die örtliche Verbundenheit der Mitglieder mit ihrer Kirche gerade in den Landgemeinden schwindet. Dies wird dazu führen – das ist für mich sicher –, dass sich der Mitgliederverlust weiter fortsetzen und damit die Landeskirche ihre Bedeutung in der heutigen Gesellschaft zunehmend verlieren wird. Kirche findet eben in erster Linie vor Ort statt. Es ist unverständlich, dass der Kirchenrat trotz aller kritischen Stimmen an seiner radikalen Vision festhält.

Als ich dann später doch noch von der Vernehmlassungsantwort der Theologischen Fakultät der Universität Zürich Kenntnis erhielt, sah ich mich in meiner Auffassung bestätigt. Es kann ja ein Versehen gewesen sein, dass ausgerechnet diese wichtige Meinungsäusserung anfänglich nicht mit den übrigen Vernehmlassungsantworten veröffentlicht wurde. Deshalb will ich diese Unterlassung auch nicht weiter kommentieren.

Der Kirchenrat ist auf die Bedenken, die in dieser Sache geäußert wurden, sehr wenig eingegangen. Der starke Druck auf Fusionen und die Vernachlässigung der Wünsche der Mehrheit der Kirchgemeinden und der Kirchensynode vom 5. Juli 2016, neben Fusionen die vertragliche Zusammenarbeit zuzulassen, zieht sich durch die ganze Vorlage. Es fällt auf, dass in der Teilrevision die vertragliche Zusammenarbeit nicht enthalten ist. Obwohl zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, bleiben für diesen Bereich einzig die Artikel 174 und 175 KO in unveränderter Form bestehen. Ich verweise dazu z.B. auf die Fragen des Pfarr- oder Gemeindekonventes bei Zusammenarbeitsverträgen. Der Kirchenrat will Kleingemeinden schlicht zur Aufgabe zwingen. Ein Einzelpfarramt mit einem 30 %-Pensum zu führen und bis zu 600 Mitglieder zu betreuen, ist schlicht unmöglich.

Trotz all dieser Bedenken meine ich, dass wir auf die Teilrevision der Kirchenordnung eintreten müssen. Die Kirchgemeinde Stadt Zürich ist dringend darauf angewiesen, ihre Arbeit 2019 aufnehmen zu können. Sie braucht die Rechtsgrundlage für ein gemeindeeigenes Parlament. Aus Gründen der Solidarität mit der Stadt Zürich müssen wir mindestens über die Artikel 149, 153, 158a–h, 163, 166, 167, 169 und 170 Beschluss fassen.

Alle anderen Änderungsanträge sind nicht dringlich. Nach § 47 GO können wir auch nach dem Eintreten die Vorlage ganz oder teilweise zurückweisen. Ich behalte mir deshalb vor, bei einzelnen Artikeln die Rückweisung zu beantragen.

Das Projekt KirchGemeindePlus muss überdacht, die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden gefördert und der Druck auf Fusionen gemindert werden. Ich fordere dafür vom Kirchenrat keine Denkpause, sondern weitere Denkarbeit, die ein sorgfältiges Eingehen auf die Bedürfnisse aller Kirchgemeinden ermöglicht.

Kirchenrat, Kirchensynode und Kirchgemeinden haben ein gemeinsames Ziel: Wir wollen eine vielfältige, lebendige Kirche, die nahe bei den Menschen ist. Ich wünsche mir eine Überarbeitung der Vorlage, die uns alle diesem Ziel näher bringen wird.»

Für die Religiös-soziale Fraktion spricht zum Eintreten Hans Peter Murbach, Zürich Neumünster. Er vertritt den verhinderten Fraktionspräsidenten Matthias Reuter:

«Im Namen der Religiös-sozialen Fraktion äussere ich mich in Vertretung des abwesenden Präsidenten zur Frage des Eintretens. Ich tue das mit einem überzeugten dreifachen Ja.

Ja – weil die Zeit gekommen ist, einige Artikel der Kirchenordnung an die geänderte Situation und Kirchenlandschaft anzupassen, und zwar jetzt. Und dies nicht nur im Hinblick auf die Situation in der Stadt Zürich.

Ja – weil wir all die Arbeit und Überlegungen, die in diese Vorlage der Teilrevision gesteckt wurden, würdigen wollen und die vielen Sitzungen der drei vorberatenden Kommissionen mit ihren zum Teil hart errungenen Zustimmungen oder Änderungen ernst nehmen.

Ja – weil wir Religiös-Sozialen für Eintreten sind und miteinander jetzt bzw. in den folgenden vier Sitzungstagen diese Teilrevision beraten und beschliessen wollen.

Allen recht kann es der Kirchenrat und können auch wir als Kirchensynode es nie machen. Aber nichts machen bzw. nicht eintreten wäre in meinen Augen respektlos und noch viel schlimmer: sinnlos.

Daher schnell eintreten und mit den Diskussionen und Beratungen beginnen. Wir begrüssen aber ausdrücklich den Vorschlag, nach erfolgtem Eintreten die Grundsatzüberlegungen des Kirchenrates auf den Seiten 2–13 im Antrag zu diskutieren, zu hinterfragen und zu kommentieren.»

Zu den gemachten Voten zum Eintreten nimmt Kirchenratspräsident Michel *Müller* Stellung:

Er ruft in Erinnerung, dass die Revision der Kirchenordnung ein Auftrag der Kirchensynode ist. Sie nimmt sich selber ernst, wenn sie nun die Antwort des Kirchenrates entgegennimmt. Zudem existieren Vorgaben, die eine Anpassung der Kirchenordnung fordern. Zum einen ist da die Motion von Thomas Illi und Mitunterzeichnern zu den Pfarrwahlen. Sie führt zwingend zu einer Volksabstimmung. Weiter bringt das Gemeindegesetz, das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, mit sich, dass einige Änderungen an der Kirchenordnung gemacht werden müssen. Auch das Kirchengesetz erzwingt in einigen Punkten eine Anpassung, in anderen ermöglicht es Anpassungen. Die Frage ist nun, wie diese Möglichkeiten zu Anpassungen genutzt werden. Der Kirchenrat hat die Freiheit, aus dem Kirchengesetz Elemente für die revidierte Kirchenordnung vorzuschlagen. In den meisten Punkten hat

dies der Kirchenrat auch getan. Wenn dies den Synodalen nicht genügt, können sie entsprechende Motionen einreichen.

Für den Prozess der Anpassungen braucht es aber eine Berücksichtigung der zeitlichen Rhythmen. Die Kirchensynode und der Kirchenrat sind nicht völlig frei in der zeitlichen Gestaltung der Revision. Wenn diese Vorgaben berücksichtigt werden, kann mit der Revision eine gute Wirkung erzielt werden. Beispielsweise kann eine Regelung der Pfarrstellenzuteilung bereits für die nächste Amtsperiode Wirkung zeigen. Wird dies nicht geregelt, verzögert sich das Thema um weitere vier Jahre.

Ein weiterer Rahmen ist durch die Kirchgemeinde Zürich gesetzt. Sie will ihre Kirchgemeindeordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen. Der Kirchenrat hat im ganzen Prozess des Stadtverbands immer wieder kommuniziert, dass alles, was beschlossen wird, nur vorbehaltlich des übergeordneten Rechts Geltung bekommt. Der Kirchenrat hat wiederholt mit Erfolg versucht, das gesetzgebende Recht der Kirchensynode zu erhalten. So sieht der Zusammenschlussvertrag der Stadt Zürich vor, wenn die Kirchenordnung später als zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt, dass die Kirchgemeindeordnung Anpassungen vorsehen muss. Insbesondere würde es anstelle eines Parlaments eine Kirchgemeindeversammlung geben.

Der Kirchenrat hat eine theologische Auseinandersetzung geführt. Dies auch als Antwort auf die Anregung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich. Diese hat am Vortag der Vernehmlassungsfrist eine Stellungnahme eingereicht, die sich zu keinem einzigen Artikel explizit äussert. Es war eine allgemeine Stellungnahme, die nicht in die einzelnen Artikel aufgenommen werden konnte.

Der Gesamtrahmen der Kirchenordnung wird nicht geändert. Der Kirchenrat ist der Überzeugung, dass nach wie vor im Zentrum der Kirchenordnung die Kirchgemeinde steht. Die Gemeinschaft der Gläubigen bildet am Ort und zusammen den Leib Christi. Kirchgemeinden sind nicht nur für sich existent, sondern stehen auch in einem Ausgleich mit anderen Kirchgemeinden. Die starken Kirchgemeinden sollen die schwachen tragen helfen. Aber auch die starken wollen ihren Teil der Solidarität spüren. Zudem soll die Perspektive des einzelnen Mitgliedes ernst genommen werden.

Michel Müller dankt den Kommissionen für die intensive Arbeit, insbesondere für die vertiefte Prüfung der Argumente des Kirchenrates.

Pause: 09.50 bis 10.25 Uhr

Die Diskussion zum Eintreten auf die Vorlage wird weitergeführt.

Christof *Menzi*, Kappel am Albis, stellt den Antrag auf Nichteintreten.

Christian *Zurschmiede*, Rafz, verdankt die grosse Arbeit, die geleistet worden ist. Eine weitere grosse Arbeit steht noch bevor. Ein Eintreten auf die Vorlage scheint ihm unbestritten. Vor acht Jahren hat er den Vorschlag gebracht, die Kirchenordnung so aufzusplitten, dass in einem ersten Teil eine Kirchenverfassung existiert und in einem zweiten Teil eine eigentliche Kirchenordnung. Der damalige Kirchenratspräsident Ruedi Reich hat gemeint, es wäre nicht genügend Zeit vorhanden, darüber zu diskutieren. Hätten man sich damals die Zeit genommen, wäre die Kirchensynode jetzt in der Lage, die Anpassungen direkter anzunehmen, und es wäre nicht jede Veränderung einem obligatorischen Referendum unterstellt. Er macht den Vorschlag – und stellt keinen Antrag –, zu erwägen, ob es nicht sinnvoll wäre, eben diese Unterscheidung in Verfassung und Ordnung vorzunehmen. So gewinnt die Kirchensynode mehr Handlungsfähigkeit, und dies nicht auf Kosten der Volksrechte. Die Herausforderungen der Revisionen werden in einem immer kürzeren Intervall auf die Kirchensynode zukommen.

Ivan *Walther*, Urdorf, stellt fest, dass nur Artikel, die vom Kirchenrat vorgesehen sind, beraten werden können. Im Vorfeld hat er sehr divergierende Auskünfte erhalten, welche Möglichkeiten einem Parlamentarier bei einer Teilrevision des Gesetzes offen stehen und welche nicht. Von der selbstverständlichen Haltung, dass jeder Parlamentarier bei einer Teilrevision das Recht hat, zu irgendeinem Artikel Anträge zu stellen, bis zum Verweis, dass nur über Artikel beraten werden darf, die im Antrag und Bericht des Kirchenrates jetzt zur Diskussion gestellt werden. Im vorliegenden Dokument mit den Anträgen der Kommissionen ist aber mit Artikel 204 immerhin schon ein Artikel enthalten, der ursprünglich nicht vorgesehen war. Ivan Walther fragt sich deshalb, welche Kriterien angewandt werden und wurden, um zu entscheiden, dass dieser Artikel ein Teil der Revision sein kann. Geht es um einen inneren Zusammenhang? Der Abschnitt über die Taufe umfasst vier Artikel, hiervon ist der über den Ort der Taufe für diese Teilrevision vorgesehen.

Warum soll aber hier nicht auch über einen anderen dieser vier Artikel zur Taufe ein Antrag gestellt werden können? Ivan Walther fragt sich, ob die Exekutive das Parlament derart in seiner Freiheit einschränken kann, dass sie aus taktischen Gründen in einer Teilrevision bestimmen kann, über welche Artikel die Legislative beraten und Anträge stellen darf. Er fragt sich weiter, ob das im politischen Geschäft üblich ist. Ihn dünkt, dass hier allzu oft damit argumentiert wird, dass etwas zwingend sei und die Synodalen gar nicht anders könnten, als dem zu folgen, wie auch die Fusion in der Stadt Zürich zeigt. Er teilt aber die Meinung, dass bei dieser Teilrevision nur über jene Artikel beraten wird, die dringend notwendig sind, und alle anderen erst in einer zweiten Runde genauer beraten werden.

Für Hannes *Hinnen*, Regensburg, sind in der Entwicklung der Teilrevision der Kirchenordnung drei Dinge schiefgelaufen. Erstens hat keine Partizipation und lediglich eine Vernehmlassung stattgefunden. In der Antwort auf die Interpellation von Jürg-Christian Hürlimann hat sich der Kirchenrat explizit für die zeitlich unterschiedlich stattfindende Partizipation und Vernehmlassung ausgesprochen. In der Tat aber hat der Kirchenrat die zur Diskussion stehenden Artikel der Kirchenordnung für die Teilrevision im Voraus und alleine, ohne Einbezug der von einem Entscheid Betroffenen, bestimmt und auf die Partizipation verzichtet. Zweitens liegt der Fokus der Teilrevision auf den rechtlichen Rahmenbedingungen der neuen Kirchgemeinde Zürich im Zusammenhang mit dem Projekt KirchGemeindePlus. Dabei sind die Interessen der kleinen und kleineren Landgemeinden verloren gegangen. Drittens diskutiert die Kirchensynode über die Strukturen und nicht über die inhaltliche Zukunft der sich im Wandel begriffenen Landeskirche. Zwischen Inhalt und Struktur sollte eine Interaktion stattfinden und es sollten nicht zuerst die Strukturen und dann die Inhalte definiert werden.

Dominic *Schelling*, Zürich Höngg, ist für Eintreten.

Annelies *Hegnauer*, Zürich Schwamendingen, stellt fest, dass die Kirchenordnung neun Jahre alt ist. Dies ist eine Ewigkeit in der heutigen Zeit, in der bis ein Jahr als kurzfristig gilt, ein bis drei Jahre als mittelfristig angesehen werden und man ab drei Jahren schon von Langfristigkeit redet.

Ein Ausschuss des Kirchenrates hat in langer Arbeit einen Vorschlag für eine Teilrevision der Kirchenordnung erarbeitet. Es gab eine breite Vernehmlassung bei Kirchenpflegen, Stadtverbänden, beim Pfarrkapitel, beim Diakonatskapitel, bei verschiedenen Berufsverbänden, bei der Theologischen Fakultät und weiteren Gruppierungen. Hunderte von Menschen haben sich mit dieser Vorlage befasst, 177 von 214 eingeladenen Behörden nahmen Stellung. Tausende von Stunden wurden geleistet. Vorberatende Kommissionen haben sich in unzähligen Sitzungen mit der Materie auseinandergesetzt. Dieses grosse Engagement muss man unbedingt würdigen und wertschätzen. Dies kann man nur mit Eintreten und anschliessender Diskussion.

Die Kirchensynode hiess diverse Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden gut und sie wird noch weitere Zustimmungen erteilen. Auch zum Zusammenschluss von 32 Stadtzürcher Kirchgemeinden hat sie mit überwältigender Mehrheit Ja gesagt. Diese Beschlüsse können aber nur umgesetzt werden, wenn auf diese Vorlage eingetreten wird. Ein Nichteintreten ist ein Zeichen für die Ineffizienz der Landeskirche in einer Zeit, in der die Ressourcen knapp sind.

Corinne *Duc* befürwortet das Eintreten. Es braucht jetzt für alle konkrete Richtlinien.

Theddy *Probst*, Wildberg, mahnt, dass die kleinen Kirchgemeinden massiv unter Druck gesetzt würden. Dies geschieht ein bisschen versteckt. Die Pfarrstellen werden reduziert, die Pfarrhäuser stehen leer, das kirchliche Leben erodiert. Für sie steht eine verdeckte Zwangsfusion an, etwas, wozu der Kirchenrat in der letzten Synodesitzung Stellung genommen hat und Zwangsfusionen ablehnte. Die mittleren Kirchgemeinden werden abgespeckt und dies geschieht in den Gegenden des Kantons, in denen die Kirche in der Bevölkerung stark verankert ist. Die Kirche schadet sich mit diesem Vorgehen selber.

Auf dem Land sind kleine oder mittlere Kirchgemeinden die Regel. Sie alle müssen bei der Zuteilung von Pfarrstellen abspecken, sofern sie nicht über 2'000 Reformierte haben. Da tut sich ein Graben zwischen Stadt und Land auf. Die Vorlage berücksichtigt die Distanzen und Siedlungsformen innerhalb der neu zu schaffenden Kirchgemeinden nicht. Statt eines Miteinanders von Stadt und Land, Gross und Klein werden Einzelinteressen gepflegt.

Seit Jahrhunderten geschieht das Wachstum der Kirche durch Menschen, die sich ansprechen lassen und sich einbringen. Der Vorlage fehlt dieser Aspekt des Gemeindebaus und des Gemeindegewachstums völlig.

Margrit *Hugentobler* berichtet, dass sie das folgende Votum aufgrund eines dringlichen Anrufs verfasst hat, den sie kurz vor Ostern erhielt. Ein Theologe hat grosse Bedenken, dass die Synodalen während der Beratung Fehler begehen könnten. Sie sollten noch zuwarten mit Veränderungen und zuerst inhaltlich arbeiten.

Diese Auffassung teilt sie nicht. Theologisch inhaltlich gearbeitet wird ja schon länger, und das wird auch weiterhin passieren. Sie erinnert an den Auftrag der Kirchensynode. Sie zitiert Artikel 5 KO:

«1 Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

2 Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,

b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,

c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,

d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.»

Sie will nicht zuwarten. Sie ruft die Synodalen auf, die Aufgabe der Teilrevision der Kirchenordnung fröhlich anzupacken als Vertreterinnen und Vertreter des gesamten Kirchenvolkes. Wichtig scheint ihr, dass sich die Synodalen bei den Beratungen und Abstimmungen immer vom Fokus auf den ganzen Kanton leiten lassen und nicht in erster Linie von dem Dorf oder Stadtteil, aus dem man herkommt.

Willi *Honegger* will vom Kirchenrat wissen, ob er grundsätzlich gewillt ist, die Vorlage aufzusplitten und einzelne Artikel zur Abstimmung zu bringen.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* nimmt Stellung zu den vorausgegangenen Voten. Es ist in der Tat so, dass eine reformierte Kirchenordnung ein schwieriges Mischwesen ist. Es gibt darin Grundsatzartikel, bei denen man sich fragen muss, wer überhaupt darüber befinden

kann. Es steht den Verantwortlichen nicht frei, über alles zu befinden, was Kirche ist. Die reformierte Kirche hat sich während Jahrhunderten dafür entschieden, ein solches Mischwesen als Kirchenordnung zu haben. Es gibt darin keine Trennung zwischen theologisch-geistlichen und konkret-operativen Artikeln, die für sich stehen. Struktur und Inhalt gehören zusammen. Der Inhalt versucht, die Struktur zu verstehen. Die Struktur versucht, den Inhalt umzusetzen. Das korrespondiert miteinander und gehört zusammen.

Der Kirchenrat nimmt das Parlament immer ernst. Er sieht sich in der Rolle, die Initiativen aus der Kirchensynode aufzunehmen und die Verbindung zu verschiedenen Akteuren herzustellen. So kann der Inhalt diskutiert werden. Dafür organisiert er Vernehmlassungen. Es geht um die Wahrnehmung der Interessen aller Involvierten. Die Partizipation braucht Zeit in einer solch grossen Kirche. Seit 2014 existieren Konferenzen für den Einbezug von Berufsgruppen. Zwei Pfarrkonferenzen und eine Diakoniekonferenz wurden durchgeführt. Es gab Tagungen für Kirchenpflegen, so im Kloster Kappel. Natürlich widersprechen sich viele Ergebnisse aus diesen Konferenzen. Allen kann es der Kirchenrat nicht recht machen. Der Kirchenrat muss abwägen, was aufgenommen wird und was nicht.

Die Teilrevision war ein bewusster Entscheid des Kirchenrates. Die grosse Arbeit der Kirchensynode vor über zehn Jahren soll bestehen bleiben. Es ist auch ein Stück des Lebenswerkes des ehemaligen Kirchenratspräsidenten Ruedi Reich. Der Grundaufbau sollte nicht infrage gestellt werden. Es ging um eine Begrenzung auf die Aspekte, die aus der Kirchensynode kamen und die aufgrund der vielfältigen Entwicklung anzupassen sind.

Eine Aufsplittung der Artikel ist nicht möglich. Wenn die Kirchensynode nicht auf die Vorlage eintritt, wird es bestimmte Aspekte geben, die aufgrund von Sachzwängen wieder vor die Kirchensynode gebracht werden müssen.

Die Eintretensdebatte ist abgeschlossen.

Die Synodalen *lehnen* den Antrag von Christof Menzi auf Nichteintreten mit 11 Ja gegen 84 Nein bei 5 Enthaltungen *ab*. Eintreten ist damit *beschlossen*.

Die Synodepräsidentin eröffnet die Grundsatzdebatte.

2. Theologische Gesichtspunkte Keine Wortmeldungen.

2.a) Gemeindeautonomie

Willi *Honegger* spricht im Namen der Evangelisch-kirchlichen Fraktion zur Grundsatzdebatte:

«Die Evangelisch-kirchliche Fraktion stellt fest, dass die Kommissionsarbeit für diese Teilrevision unter grossem Zeitdruck stand. Unseres Erachtens ist das Vorhaben der Teilrevision viel zu weitreichend, als dass man so schnell eine gründliche Arbeit abschliessen könnte. Dies wirft einen Schatten über die Parlamentsarbeit der kommenden Wochen. Und es würde uns nicht wundern, wenn es der Kirchensynode in einigen Punkten nicht gelingen sollte, eine tragfähige Einigung zu erzielen. Denn nur dies hilft der Kirche; wenn breit abgestützte Entscheide zustande kommen.

Grundsätzlich hätte sich die Evangelisch-kirchliche Fraktion eine hoffnungsvollere Revision der Kirchenordnung gewünscht. Wo sind die offenen Fenster für eine zukünftige Gestalt unserer Kirche? Wo ist eine weiterreichende Überwindung der territorialen Strukturen, wo die Ermutigung zur Stärkung einer Beteiligungskirche? Im Feld der Theologie und Glaubenshaltung: Nicht Angleichung an den langweiligen säkularen Mainstream, sondern Profilierung als Gemeinde Jesu Christi; als wanderndes Gottesvolk, das nicht nur im Hier und Jetzt, sondern auch im zukünftigen Reich Gottes beheimatet ist.

Es kommt uns zuweilen vor, als möchte man den althergebrachten Zustand der Zürcher Landeskirche als staatsnahe Körperschaft einfach noch etwas in die Zukunft hinein verlängern, obwohl die realexistierende gesellschaftliche und demografische Lage dafür nur noch bruchstückhaft vorhanden ist.

Ein Augenöffner in dieser Hinsicht war für uns der Visitationsbericht der St. Galler Landeskirche 2017. Der Bericht konfrontiert unverblümt die Innen- und Aussensicht der Kirche. Die Kirche selber – so der Bericht – sehe sich 'als dynamisch und offen'. Von aussen jedoch wird sie von vielen Zeitgenossen als 'statisch und verstaubt' angesehen. Nun, Ähnliches könnte auch für die Rahmenbedingungen unserer Kirche als Ganzes zutreffen: Die Strukturen unserer Landeskirche kommen aus einer Zeit, in der die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung unserer Kirche angehörte. Am 31. Dezember 2017 waren es noch 28,9 %, die

reformiert sind. Sollen wir darüber wehklagen? Nein! Sollen wir diese Daten schönreden? Nein! Sollen wir uns mutig und aufrichtig der Zukunft stellen? Ja! Doch – von diesem Mut sehen wir hier in der Teilrevision der Kirchenordnung nicht viel: Nur in minimalsten Schrittlein will man von der Fiktion einer flächendeckenden Landeskirche Abschied nehmen.

Wir wissen sehr wohl: Dies ist eine heikle Thematik. Niemand redet gerne davon – wir auch nicht. Doch nun ist die Zeit da, wo wir darüber reden müssen. Überall dort in unserem Kanton, wo Kirchgemeinden oder Kirchengemeinschaften (street church, Fabrikkirche, Stadtkloster, Migrationskirchen) völlig neue Wege beschreiten wollen, sollten wir sie herzlich dazu ermutigen und ihnen auch strukturell die nötige Freiheit einräumen. Es muss doch möglich sein, dass einzelne Teile unserer Kirche neue Wege einschlagen und trotzdem in vollem Sinn Kirche sind, und dies nicht nur als beklagenswerte oder zu erduldennde Ausnahme.

Wo kommen in der vorliegenden Teilrevision der Mut und auch die Freude zum Ausdruck, die bereits über die jetzigen Verhältnisse hinausblicken? Nicht ängstlich und sorgenvoll darüber hinausblicken, sondern in froher Gewissheit: Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, die auch eine kleiner werdende Schar von Menschen zu einer profilierten und lebendigen Kirche formt, die der säkularen Hoffnungslosigkeit ermutigend begegnet. Und dies hat nun mit dem Zentrum unseres Kirche-Seins zu tun. Die gegenwärtigen staatlichen und finanziellen Privilegien verkörpern nicht mehr das, was sie einmal waren. Sie sind nicht identitätsstiftend für unsere Kirche. Versteifen wir uns auf sie, erschweren sie es sogar, im gegenwärtig völlig veränderten Umfeld unsere Identität neu zu finden. Das, was wir als Kirche im Auftrag unseres Herrn tun sollen, darf aber nicht behindert werden. Es ist kostbarer und langfristiger als die vorübergehenden geschichtlich bedingten Organisationsformen der Kirche.»

Jacqueline *Sonego Mettner* spricht als Präsidentin der Kommission I zur Grundsatzdebatte:

«Wie bereits im Votum zum Eintreten gesagt wurde, betrifft diese Revision, auch als Teilrevision, doch grundsätzliche Fragen zum Verständnis von Kirche als Landeskirche mit ihrer breiten Mitgliedschaft.

Diese Mitgliedschaft in der reformierten Landeskirche ist fast durchgängig zu einer Frage der bewussten Entscheidung geworden und hat die frühere Selbstverständlichkeit verloren. Das bedeutet, dass sich

kirchliches Handeln erweitern muss. Zum einen geht es weiterhin darum, mit aktiven Gemeindegliedern in einem lebendigen Austausch zu stehen und das gottesdienstliche Feiern, sozialdiakonische Handeln und die Katechese, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung mit ihrer starken Beteiligung zu gestalten und am Herz der Kirche, dem Evangelium von Jesus Christus, auszurichten. Zum andern geht es heute verstärkt darum, die Menschen in den Blick zu nehmen, die bei ihrer Mitgliedschaft bleiben, ohne sich aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen. Die Bindekräfte dieser Menschen zur Kirche sollen gepflegt und gestärkt werden. Sie sollen als Mitglieder der Kirche ernst genommen werden, sich angesprochen fühlen und Zugang zum Evangelium bekommen. Darüber hinaus sieht sich eine Landeskirche, auch wenn sie kleiner wird, stets in der Verantwortung für das gesamte Wohl und die Entwicklung einer Gesellschaft.

Was das konkret heissen kann, welche Chancen und welche Gefahren für das, was 'Christum treibet', damit gegeben sind, darüber gehen die Meinungen auseinander und darüber sollte aus Sicht der Kommission I gerade auch bei einer Teilrevision der Kirchenordnung gesprochen und debattiert werden.

In der Kommission I selber waren die Meinungen geteilt. Einige fanden, dass gewisse Artikel noch nicht in die Teilrevision gehört hätten, weil vorgängig in der Kirchensynode beispielsweise über das Projekt 'Lebenslang Mitglied bleiben' gesprochen werden müsste. Andererseits sah die Kommission I deutlich die Notwendigkeit der Teilrevision im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Kirchgemeinde Zürich. Und sie nahm auch zur Kenntnis, dass die meisten anderen Artikel der Teilrevision aufgrund von Vorstössen aus der Kirchensynode aufgenommen worden waren. Einig war sich die vorberatende Kommission I darin, dass ein Gespräch zur Zukunftsfähigkeit der Kirche wichtig ist und dass wir als Kirchensynode die Einleitung des Kirchenrates zur Teilrevision der Kirchenordnung dafür gebrauchen sollten.»

Theddy *Probst* zitiert aus dem Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Teilrevision der Kirchenordnung, Seite 4, a) Gemeindeautonomie, a. Satz 2: «... die Kirchgemeinde (soll) möglichst viel Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum haben, um das Kirchesein nahe bei den Menschen und entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Ausdrucksformen zu leben. Typischerweise führt dies im reformierten Kontext zu einer Vielfalt von gelebten Gemeindeformen

als Ausdruck der schöpferischen Vielfalt der göttlichen Geistkraft. Die reformierte Kirchgemeinde hat deshalb seit jeher eine rechtlich stark abgesicherte Autonomie.» Er findet diese beiden Sätze sehr schön und freut sich darüber, dass sie im Vorschlag des Kirchenrates enthalten sind. Er möchte sie auf die Vielfalt der Kirchgemeinden im Kanton Zürich anwenden. Wenn die Gemeindeautonomie in einer modernen Welt Gestalt haben soll, dann bedingt das auch, dass man die Formen der einzelnen Kirchgemeinden ernst nimmt. Das bedingt Verständnis, Geduld und den Raum für individuelle Lösungen. Die Selbstbestimmung der Kirchgemeinden darf nicht angetastet werden.

Ivan *Walther* zitiert Zwingli: «In der Kirche darf jeder jedem widersprechen.» (ZwS IV, 9). Ihm ist klar, dass eine vertiefte Debatte aus Kosten- und Zeitgründen gar nicht möglich ist. Deshalb beschränkt er sich in der Grundsatzdebatte und beleuchtet zwei Sätze, die sich im Entwurf der Kirchenordnung finden. Beide Sätze befinden sich auf Seite 5 unter d, Satz 1 (2. Zeile von d): «Wenn sich unsere Kirche als Landeskirche in Kirchgemeinden organisiert ...». Dies vergleicht er mit der simplen Feststellung, dass die Eidgenossenschaft sich als Staat in Kantonen organisiert. Er fragt, ob dahinter die Vorstellung existiert, dass die Kirche von oben geleitet wird. Er sieht die Landeskirche eher als von unten aufgebaut, wie es in Artikel 143 KO zu finden ist: «Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf.»

Satz 2 (6. Zeile von unten): «Kein Mitglied muss die Ernsthaftigkeit seines Glaubens über sein blosses Mitgliedsein hinaus beweisen. Das würde dem reformatorischen Prinzip 'sola gratia' widersprechen.» Er fragt, was der Kirchenrat unter «sola gratia» versteht. Es geht dabei um das vertikale Verhältnis zwischen Gott und Mensch. Der Mensch ist auf Gnade angewiesen, kann sich das Heil nicht verdienen. Hier aber geht es um eine horizontale Beziehung, wo das Prinzip nichts zu suchen hat. Sonst könnte jemand argumentieren, wegen «sola gratia» sei er nicht verpflichtet, Kirchensteuern zu bezahlen. Das dies absurd ist, leuchtet ein. Also sollte man überlegen, in welchem Zusammenhang die reformatorischen Prinzipien gelten und in welchem Kontext sie keinen Sinn machen.

Peter *Schmid*, Bäretswil, erwähnt, dass in einem Projekt mehrere Landeskirchen ein «Modell zur kontinuierlichen Pflege von Beziehungen mit distanzierten Mitgliedern» erarbeiten würden. Diese sollen lebens-

lang Mitglieder bleiben – und dafür sieht das Modell bestimmte Massnahmen vor.

In der Broschüre «Lebenslang Mitglied der reformierten Kirche bleiben» fordert Kirchenrat Andrea Bianca mehr Mittel zur Beziehungspflege mit den Distanzierten. Dieser neue Fokus, diese Stossrichtung der Landeskirche, mit Aufwand und Aufträgen an die Kirchgemeinden ist bisher hier nicht besprochen worden.

Eines versteht sich von selbst: Die Landeskirche ist froh, dass sehr viele Mitglieder «zu den Werten ihrer Kirche stehen», auch wenn sie in Distanz zur Gemeinschaft vor Ort sind. Sie ist froh darüber und über die Steuern, welche die Mitglieder zahlen. Aber es kann nicht übersehen werden, dass viele austreten. Obwohl viele Menschen von der Kirche erwarten, dass sie fürs Gute in der Welt einsteht, wenden sich viele von ihr ab.

Dass distanzierte Mitgliedschaft nicht stabil ist, zeigte die letzte grosse deutsche Mitgliedschaftsstudie. Die Zeitung «Die Welt» schrieb dazu: «Ganz oder gar nicht. Entweder glauben die Menschen fest an Gott und beteiligen sich am kirchlichen Leben – oder sie sind komplett unreligiös.» Der hessische Kirchenpräsident Volker Jung brauchte dafür das Wort Polarisierung. Während sich mehr Mitglieder bewusster zur Kirche stellten, bedeute distanzierte Mitgliedschaft heute weniger Auseinandersetzung und stattdessen mehr und mehr Gleichgültigkeit. «Mitglied der Kirche zu sein, das wird über alle Altersgruppen hinweg zunehmend zur Frage eines klaren Ja oder Nein.»

Auch die letzte grosse Schweizer Studie «Religion und Spiritualität in der Ich-Gesellschaft», 2013 abgeschlossen, deutet darauf hin, dass es nicht gelingen wird, Distanzierte da zu behalten, wo sie sind. Denn sie bewegen sich. Mitgliederpflege, welche die Distanzierten da lässt, wo sie sind, ist nicht nachhaltig. Denn die Gleichgültigkeit nimmt zu. Die Durchleuchtung der Schweizer Distanzierten ergab drei Subtypen: Distanziert-Institutionelle, Distanziert-Alternative und Distanziert-Säkulare. Die Forscher vermuten, dass viele institutionelle Kirchenmitglieder im Begriff sind, sich zu distanzieren. Und dass die Distanzierten künftig «tendenziell wieder schrumpfen» und die Säkularen zur grössten Gruppe werden. Laut der Untersuchung haben die Reformierten «nicht so sehr mit einem ambivalenten, als vielmehr mit einem fehlenden Image zu kämpfen ... (es) ärgert sich so gut wie niemand über die Reformierten ... (sie) werden als besser angepasst, aber weniger interessant gesehen. Sie machen weder in positiver noch in negativer Hinsicht von sich

reden. Es wird zwar deutlich, dass sie nicht so sind wie die Katholiken, aber es bleibt unklar, wofür sie genau stehen.»

Peter Schmid vermisst diese Differenzierungen der Ich-Gesellschaft-Studie in der Broschüre. Die Folgerung ist für ihn: Entweder gelingt es, Distanzierte wieder zur religiösen Suche, zum Interesse an Glaube und Kirche zu bringen – oder sie werden noch säkularer. Sie werden, auch wenn sie nicht selbst austreten, den Glauben nicht an die nächste Generation weitergeben. Laut der Broschüre streiten Forscher und Praktiker darüber, wie auf die Distanz zu reagieren ist. In seinem Beitrag zeigt Stefan Grotefeld auf: Es gibt jene, die darum das «Mitgliedschaftsverhalten der Distanzierten verändern» wollen – und jene, die es akzeptieren und einfach bessere Kontakte zu ihnen anstreben. Was soll die Kirche nun tun?

Die Fragen sind auf dem Tisch – sie sind noch überhaupt nicht bedacht, geschweige denn vertieft diskutiert. Der Auftrag als Landeskirche ist, alle Lebensbereiche am Evangelium auszurichten und alles, was sie tut, mit dem Wort Gottes zu tun. Wie ist dieser Auftrag auf Distanzierte zu beziehen? Bevor die Kirchensynode nicht darüber gesprochen hat, kann Mitgliederpflege nicht als Grundlage für Artikel in der Kirchenordnung dienen.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* nimmt Stellung zu den vorangegangenen Voten. Er dankt den Sprechenden für ihre Stellungnahmen.

Den Hinweis auf die bewusste Mitgliedschaft kommentiert er mit einer Aussage aus dem Referat von Professorin Christiane Tietz anlässlich der Präsidienkonferenz der Kirchenpflegen unter anderem in Zollikerberg: In der Gestalt der Volkskirche, die sich nicht über engagiertes Mittun beweisen muss, liegt etwas von «sola gratia».

Es mag sein, dass Mitgliederpflege für Distanzierte nichts bringt. Im Rahmen des Reformationsjubiläums macht der Kirchenrat die umgekehrte Erfahrung. Wenn der Kirchenrat Kulturschaffenden den Auftrag gibt, sich mit dem Reformationsjubiläum auseinanderzusetzen, entstehen äusserst bewegende Dinge. Am Gründonnerstagabend fand im Schauspielhaus «Slam Zwingli» statt. Slampoeten haben sehr freche, sehr herausfordernde, aber auch sehr gehaltvolle Worte gefunden. Es war etwas vom Allerbesten, was die Landeskirche bislang von Kulturschaffenden bekommen hat, die sich mit dem Reformationsjubiläum intensiv auseinandergesetzt haben. Es ist ein Beispiel dafür, dass der Kirchenrat nichts vorschreibt. Er gibt Impulse.

Auch ist festzuhalten, dass die Mitgliederbindung in anderen Kirchen nicht höher ist. Bei den Freikirchen beispielsweise mag die Glaubensbindung höher sein, aber ihre Mitglieder wechseln häufig von Gemeinde zu Gemeinde. Man kann sich beim Thema der Bindung auch fragen, wer da wen bindet. Der Kirchenratspräsident fühlt sich primär von Christus gebunden und will ihn nicht an sich binden.

Auch in der Zürcher Kirche gibt es Studien, die hätten zitiert werden können. So gibt es beispielsweise die Widmer-Studie. Das soziologische Institut der Universität Zürich hat eine breit angelegte Studie gemacht unter dem Titel «Die Kirchen sind ihr Geld wert». Damit hat man gezeigt, wo und wie die Zürcher Landeskirche Resonanz findet. Der Kirchenrat baut auch auf solche Daten in seiner Analyse. Es sind somit genügend Hinweise da, dass die Kirche keine Fiktion ist und man sich nicht von der Vorstellung einer flächendeckenden Landeskirche verabschieden darf. Wenn diese Vorstellung aber verabschiedet werden soll, dann muss man sich auch von den territorial fixierten Kirchengemeinden verabschieden. Die Widmer-Studie ist noch nicht fertig ausgewertet. So sind noch Aussagen zu erwarten, welche die Agenda der kommenden sechs Jahre gestalten werden. Diese Arbeit wird derzeit von den GKD geleistet.

Grusswort von Gottfried Locher, Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Die Synodepräsidentin begrüsst Gottfried Locher und übergibt ihm das Wort.

Gottfried *Locher* begrüsst die Anwesenden und bedankt sich für die Möglichkeit, Worte an die Vertreterinnen und Vertreter der Zürcher Landeskirche richten zu dürfen. Er überbringt die Grüsse des SEK, also aller Mitgliedkirchen von Genf bis an den Bodensee, von Basel bis ins Tessin. Er freut sich, diese Kirchengemeinschaft vertreten zu dürfen.

Die Synodalen sollten vor Ostern vom SEK eine Grusskarte erhalten haben. Gottfried Locher zitiert aus der sich darauf befindenden Sgraffito-Inschrift an einem Engadiner Haus in La Punt Chamues-ch:

«Du Kirchturm, hier gleich nebenan,
Vermittelst uns ein gutes Ziel,
Und fügst zusammen hohe Sphären

Mit uns, den andern hier auf Erden.»

Auch hier in Zürich stellen die vielen Kirchtürme die Vielfalt der reformierten Landeskirche dar. Sie zeigen, dass es nicht eine Art der Verkündigung des Evangeliums gibt. Wie man von Jesus Christus und seinem Evangelium hören und sprechen soll, wird verschieden empfunden. Auch in diesem Haus ist dies durch die Fraktionen dargestellt. Das ist der Reichtum der Landeskirche. Gerade in einer Debatte um eine Kirchenordnung muss dieser Vielfalt Sorge getragen werden. Sie ist entscheidend für die Gestalt der Landeskirche.

Es ist aber auch die Einheit in der Vielfalt zu beachten. Vielfalt alleine, die nicht in irgendeiner Form die Einheit zum Ausdruck bringt, endet rasch in einer zentrifugalen Beliebigkeit. Es ist eine Kunst, den Mittelweg zu finden zwischen Vereinheitlichung und beliebigen Laissez-faire. Diese Kunst ist in jeder Generation neu zu finden.

Auch für den SEK ist dies ein Thema. Er ist nach einem ungefähr ein Vierteljahrhundert dauernden Prozess auf die Zielgerade der Neudefinition gelangt. Die Zürcher Landeskirche spielt dabei eine tragende Rolle. Kirchenratspräsident Michel Müller ist mit im Präsidium des SEK. Vor einigen Monaten fand eine erste Lesung der neuen Verfassung statt. Es ist eine grosse Freude, dass sich mittlerweile eine gewisse Bandbreite für den gemeinsamen Weg entwickelt hat. Entscheidend dabei ist, dass es keine Zentralisierung gibt. Es muss um die Frage gehen, wie Kirche auf drei Ebenen miteinander leben soll. In den Kirchgemeinden findet das Leben statt. Aber keine Kirchgemeinde kann alleine existieren. Die Landeskirche ist im Miteinander Kirche. Dass die Landeskirche nur von unten Kirche ist, stimmt nur bedingt. Die Bibel wurde nicht in einzelnen Kirchgemeinden geschrieben. Auch das Kirchengesangbuch, das man dort braucht, ist nicht ein Gegenstand der Kirchgemeinde. Die ordinierte Pfarrerin der Kirchgemeinde ist auf die Gesamtkirche ordiniert. Es ist ein Miteinander zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche. Bis vor 20 Jahren war das die Art, wie man Kirche definieren konnte. Seither ist die Welt aber divergenter geworden. Die Kirche muss einen Weg finden, wie sie sich auf den drei Ebenen ihrer Existenz verlässlich und erkennbar zeigen kann. Es stört Gottfried Locher nicht, wenn die Kirche als langweilig bezeichnet wird. Es stört ihn aber, wenn nicht mehr gesehen wird, was mit dem Geld der Zürcher Landeskirche beim SEK für die einzelne Kirchgemeinde passiert.

Er ist optimistisch, dass in der neuen Verfassung des SEK folgender Satz enthalten sein wird: «Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchgemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.» Was einfach tönt, ist das Resultat einer sehr langen Suche. Die evangelisch-reformierte Kirche lebt auf diesen drei Ebenen und die drei Ebenen müssen zusammen einen guten Weg finden.

Theologisch gesehen ist die Landeskirche keine Super-Kirche. Kirche ist und bleibt kantonal. Landeskirchen sind Ortskirchen. Die Kirchenmitglieder müssen zwingend eine Kirchengemeinschaft sein. Es braucht eine Wiedererkennbarkeit dessen, was alle zusammen glauben. So dass jemand, der umzieht, sich wieder in der neuen Kirchgemeinde eingliedern kann. Die Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch zu sehen. Sie ist auch Teil der weltweiten Kirche.

Das, was die Mitglieder der Kirche zusammenhält in ihrer ganzen Vielfalt, ist der gemeinsame Auftrag. Die Diskussion über Kirchen-nahe und Kirchenferne findet in der ganzen Schweiz statt. Gegenüber beiden Gruppen ist der Auftrag der Kirche die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. An diesem Auftrag ändert sich nichts, solange die Mitglieder als Getaufte miteinander Kirche sein wollen. Was sich aber ändert, sind die Sprache, die Mittel und die Schwerpunkte. Jede Fraktion in der Kirchensynode sieht diese Mittel und Schwerpunkte anders. Gottfried Locher appelliert an die Anwesenden, den Auftrag nicht aus den Augen zu verlieren. Im Reformationsjubiläum darf dazu natürlich ein Zwingli-Wort nicht fehlen. Das Jubiläum hat letztes Jahr gesamtschweizerisch begonnen. Es wird allerdings an den wenigsten Orten mit so viel Kraft gefeiert werden können, wie das in Zürich möglich ist. Zwingli hat an der Berner Disputation von 1528 das Folgende gesagt: «Christi Geburt, Sterben und Auferstehen ist ein Bild für unsere eigene Geburt, unser Sterben und unser Auferstehen.» Das sollte bei allen Diskussionen im Blick behalten werden. In diese Auferstehungshoffnung passt auch ein Gedicht zu Ostern von Kurt Marti:

«Das könnte den Herren der Welt ja so passen,
wenn erst nach dem Tod Gerechtigkeit käme,
erst dann die Herrschaft der Herren,
erst dann die Knechtschaft der Knechte
vergessen wäre für immer!

Das könnte den Herren der Welt ja so passen,
wenn hier auf der Erde stets alles so bliebe,
wenn hier die Herrschaft der Herren,
wenn hier die Knechtschaft der Knechte
so weiterginge wie immer.

Doch ist der Befreier vom Tod auferstanden,
ist schon auferstanden und ruft uns jetzt alle
zur Auferstehung auf Erden,
zum Aufstand gegen die Herren,
die mit dem Tod uns regieren!»

In diesem Auftrag sind alle in der Kirche verbunden: Etwas zu tun und nicht nur vom Evangelium zu reden. Die Verkündigung braucht auch die Tat. Gottfried Locher dankt allen für die Unterstützung des SEK und für alle Zeichen der Verbundenheit. Gott segne diese Synode.

Synodepräsidentin Simone *Schädler* bedankt sich bei Gottfried Locher für das Grusswort. Sie überreicht ihm im Namen der Kirchensynode das neue Buch des Theologischen Verlags Zürich mit Zwingli-Zitaten. Eines davon gibt sie den Anwesenden auf den Weg: «Tut um Gottes Willen etwas Tapferes. Ich will euch bei meinem Leben nicht irreführen oder verheimlichen. Man kann nicht alles schriftlich mitteilen. Bleibt standhaft in Gott, gebt nichts auf das Gejammer, bis das Recht durchgesetzt ist. Gott sei mit euch. In Eile, 16. Juni, im Lager um 1 Uhr, 1529. Eurer hochgeachteten Weisheit alle Zeit willig, Huldrych Zwingli.»

Mittagspause: 12.00 bis 14.00 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 101 von 122 Synodalen.

Abwesend sind 21 Synodale:

Amstutz Manuel, Zürich Industriequartier / *Brühlmann* Gion, Wädenswill / *Dieterle* Urs-Christoph, Uster / *Gerber* Rolf, Hinwil / *Grossenbacher* Thomas, Zürich Wipkingen / *Honegger* Adrian, Winterthur Stadt / *Kisker* Henrich, Zürich St. Peter / *Lüthi* Ulrich, Zürich Altstetten / *Marty-Solenthaler* Hanna, Winterthur Stadt / *Maurer* Thomas, Knonau / *Müller* Axel, Eglise Française / *Müller* Monica, Dietlikon / *Pierson* Oliver, Dübendorf / *Portmann* Roland, Volketswil / *Reuter* Matthias, Egg / *Steiner* Jürg, Wangen-Brüttisellen / *Stillhard* Marc, Aesch / *von Allmen-Gross* Ulrike, Nürensdorf / *Willi-Bester* Wilma, Stadel

Fakultätsvertreter: –

Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen

Von Jürg-Christian Hürlimann ist im Februar eine Frage betreffend «Unterbliebene Aktualisierung der App Zürcher Bibel» an den Kirchenrat eingegangen.

Dazu nimmt Kirchenratspräsident Michel *Müller* Stellung:

«Für Ihre Frage habe ich beim Theologischen Verlag Zürich (TVZ) nachgefragt, der die Zürcher Bibel im Auftrag des Kirchenrates herausgibt, was auch für die Bibel-App sinngemäss gilt. Insofern ist der Kirchenrat auch zuständig. Die App zur neu übersetzten Zürcher Bibel 2007 hat der TVZ – als handelnder Verleger für die Genossenschaft der Zürcher Bibel – 2010 bei der Deutschen Bibelgesellschaft in Auftrag gegeben, dem für den deutschen Sprachraum führenden Anbieter von elektronischen Bibelausgaben. Erwerben konnte man die App als Nutzer über den App Store (für iPhone) oder Olive Tree (für Android) und in den letzten 10 Jahren wurde die App zur Zürcher Bibel auch gern genutzt. Seit Apple im Herbst 2017 sein Betriebssystem auf iOS 11 umgestellt hat, laufen nun aber auf den Apple-Geräten sämtliche vor 2017 entwickelten Bibel-Apps der Deutschen Bibelgesellschaft nicht mehr. Anstelle einer Aktualisierung, die von den Kosten her mehr oder weniger einer Neuentwicklung gleichkäme, hat sich die Deutsche Bibelgesellschaft entschieden, den Nutzerinnen und Nutzern eine kostenlose Übertragung ihrer App zu Olive Tree anzu-

bieten, einem der grossen angelsächsischen Anbieter von elektronischen Bibelausgaben, Theologie und Studienliteratur zur Bibel. Dies nutzt nun auch der TVZ, indem er Nutzern die Übertragung in ein Olive Tree-Konto anbietet. So ändert sich zwar der Name und das Icon der App, die Zürcher Bibel kann damit aber weiter verwendet werden, und die App wird auch auf längere Sicht von Olive Tree regelmässig gepflegt.

Damit ist aus unserer Sicht die Nutzbarkeit der App zur Zürcher Bibel weiterhin gewährleistet. Allerdings kann der Verlag die Information zur Übertragung nur denjenigen Nutzern weitergeben, die sich direkt an ihn wenden oder seine Website konsultieren. Da die App über die jeweiligen Shops verkauft wird, hat der Verlag keinerlei Nutzeradressen zur direkten Information.

Der Kirchenrat akzeptiert, dass diese Form der Weiternutzung der App genügt und keine Neuentwicklung der App in Auftrag gegeben werden soll, die dann von den Nutzerinnen und Nutzern wohl wieder neu erworben werden müsste, auch weil die Kosten nicht annähernd aus den Erlösen der App gedeckt werden könnten. Denn die Bibel-App ist kein Geschäft, sondern eine Dienstleistung. Die Zürcher Bibel ist ja auch integral für alle jederzeit via Internet kostenlos zugänglich auf dem Portal www.die-bibel.de.

Und anders als es der Intuition der Nutzer entspricht, erwirbt man sich mit dem Kauf einer App für 15 Franken auch nicht die Garantie, dass sie über Jahrzehnte nutzbar bleibt – nicht einmal, wenn es sich um eine App zur Bibel handelt, die schon Jahrtausende überdauert hat.»

Damit ist die Fragestunde abgeschlossen, und Simone Schädler kommt zu den Mitteilungen.

1. Die schriftliche Anfrage von Ruth Kleiber und Mitunterzeichnenden betreffend «Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene Landeskirche und Kirchgemeinden wie Sponsoring, Generierung von Drittmitteln, eigene Stiftungen» haben die Synodalen mit der Einladung erhalten.
2. Eine schriftliche Anfrage von Huldrych Thomann betreffend «Interimspräsidium der Kirchgemeinde Fällanden» ist beim Kirchenrat eingegangen und den Synodalen im Nachversand zugestellt worden.
3. Es liegen Postkarten der Kulturkirche Goldküste und ihre vielfältigen Angebote auf.

4. Weiter liegt das Bulletin des Landeskirchenforums auf.

Für Mitteilungen aus dem Kirchenrat erteilt Simone Schädler das Wort an Kirchenratspräsident Michel *Müller*

Eine Richtigstellung: Es stimmt nicht, dass die Landeskirche im vergangenen Jahr 6'800 Austritte zu verzeichnen hatte. Tatsächlich gab es eine Rekordzahl an Mitgliederverlusten. Die effektive Austrittszahl ist aber niedriger als im Vorjahr. Sie liegt bei ungefähr 4'400. Das sind 10 % weniger als im Vorjahr. Im Jahr des Reformationsjubiläums gibt es also keine Rekordaustrittszahlen.

Damit sind die Mitteilungen beendet.

Fortsetzung der Beratung zu Traktandum 7 – Teilrevision der Kirchenordnung

Die Grundsatzdiskussion wird fortgeführt.

2. Theologische Gesichtspunkte

b) Zuordnungsmodell

Keine Wortmeldung.

3. Projektrahmen

Keine Wortmeldung.

4. Vernehmlassung

a) Vorgehen

Keine Wortmeldung.

b) Zeitrahmen

Keine Wortmeldung.

c) Ergebnisse

Keine Wortmeldung.

5. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung

a) Präzisierung und Lückenfüllung

Keine Wortmeldung.

b) KirchGemeindePlus

Willi *Honegger* spricht für die Evangelisch-kirchliche Fraktion. Ihr scheint es, dass die Kernpunkte der Teilrevision den sogenannten «Prozess KirchGemeindePlus» als Motivationsgrundlage haben. Darüber wurde in diesem Haus schon viel diskutiert. Auch in der Evangelisch-kirchlichen Fraktion gibt es verschiedene Meinungen dazu.

Trotzdem soll etwas nicht ausgeblendet werden: Im Jahr 2016 wurde bei den Kirchgemeinden eine Vernehmlassung durchgeführt. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden wollte keine schnellen oder gar keine Fusionen, sondern diverse Formen der Zusammenarbeit. Und auch bei der Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision gab es zu den betreffenden Artikeln haufenweise kritische Antworten. Es ist nicht unproblematisch, wenn trotz dieser Erhebung viele Anliegen von KirchGemeindePlus in der Kirchenordnung verankert werden. Es muss sehr exakt darauf geachtet werden, dass die Vernehmlassungsantworten zur Teilrevision auch ernst genommen werden. Gerade an diesem neutralistischen Punkt besteht die Gefahr, dass die ganze Vorlage am Schluss an der Urne scheitern könnte.

c) Gemeindegesetz

Keine Wortmeldung.

d) Neue Regelungen

Keine Wortmeldung.

6. Text des Revisionsentwurfs

Keine Wortmeldung.

Die Grundsatzdebatte ist geschlossen, die Detailberatung beginnt.

Wird zu den einzelnen Artikeln kein Gegenantrag zum Revisionsantrag gestellt, gilt der Revisionsantrag ohne Abstimmung als genehmigt, dies gemäss § 103 GO.

Kurt *Stäheli* stellt den Ordnungsantrag, die Beratung der Artikel 125, 149, 153, 158 lit. a–h, 163, 166, 167, 169 und 170 – das sind die Artikel, welche die Stadt Zürich betreffen – vorzuziehen. Er begründet den Antrag mit der Nichtbeantwortung der Frage von Willi Honegger nach der

Aufteilung der Vorlage. Er ist überzeugt, dass eine Aufteilung möglich ist. § 47 Abs. 2 GO lässt es zu, dass man Vorlagen, auf die man – auch teilweise – eingetreten ist, an den Kirchenrat zurückweist. Die erste Priorität hätten die oben erwähnten Artikel. Die Pfarrwahl untersteht der Volksabstimmung. In der Stadt Zürich sind die Rechte der Stimmbürger betroffen. Auch diese Artikel unterstehen der Volksabstimmung. Diese Artikel sind dringlich, weshalb sie im April beraten werden müssen. Beim Rest der Vorlage ist eine Abstimmung nur dann erforderlich, wenn das Referendum ergriffen wird. Die Bedingungen für ein Referendum finden sich in Artikel 205 Abs. 2 KO. Die zwingend referendumspflichtigen Artikel können sicherlich beraten und es kann darüber beschlossen werden. Die restlichen Artikel sollen nochmals überdacht werden.

Die Eintretensdebatte hat gezeigt, dass die Vorlage in der Kirchensynode nicht unumstritten ist. Es sind im Einzelfall Rückweisungsanträge zu erwarten. Er selbst wird beantragen, Artikel 116–118 an den Kirchenrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Rückweisungen führen zu einer Verzögerung, die mit Blick auf die Situation in der Stadt Zürich nicht zu verantworten ist. Es geht auch um die Frage, ob die obligatorische Abstimmung mit den Bestimmungen über KirchGemeindePlus politisch belastet werden soll oder nicht. Kurt Stäheli schlägt bei einer Annahme des Antrags vor, dass nach der Beratung der erwähnten Artikel der Rest artikelweise durchberaten wird.

Corinne *Duc* beharrt darauf, dass es die Einhaltung der Reihenfolge der Beratung braucht. Sie lehnt den Antrag ab.

Lukas *Maurer*, Rüti, hat Verständnis für den Antrag. Für die Stadt Zürich hätte die Nichtbehandlung von Artikel 116–118 aber zur Folge, dass sie bzw. der Kirchenrat einen Grossteil der Pfarrpersonen entlassen müsste. Es liegt an der Kirchensynode, jetzt Lösungen zu finden. Er lehnt deshalb den Antrag ab.

Huldrych *Thomann*, Fällanden, unterstützt den Ordnungsantrag. Er findet ihn systematisch und materiell überzeugend. Es wird das, was für die Reform in der Stadt Zürich notwendig ist, beraten.

Theddy *Probst* unterstützt den Antrag. Artikel wie 116 bergen die Gefahr, dass die gesamte Vorlage an der Urne abgelehnt wird.

Annelies *Hegnauer* ist gegen den Antrag. Die Teilrevision der Kirchenordnung ist keine «lex Stadt Zürich». Sie betrifft alle Kirchgemeinden. Auch die Stadt Zürich braucht für das Funktionieren alle Artikel.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* nimmt Stellung zum Ordnungsantrag von Kurt Stäheli. Der Antrag kommt zu kurzfristig. Er hat eine grosse Tragweite und die Meinungsbildung ist nicht gemacht worden. Die Arbeit an der Vorlage hat lange gedauert. Vieles ist durchdacht worden. Michel Müller fragt sich, wie durchdacht dieser Antrag ist. Es fehlt die Überprüfung, ob diese Artikel wirklich so abschliessend sind, dass sie gesondert beraten werden sollen. Für die Bewertung des Antrags bräuchte es eine vertiefte Analyse. Die jetzige Version der Kirchenordnung ist für die Stadt Zürich überhaupt nicht praktikabel, gerade in Bezug auf die Anstellungen der Pfarrpersonen. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass er mit der Vorlage eine durchdachte Lösung vorlegt.

Der Ordnungsantrag lautet: «Vorziehen der Beratung derjenigen Artikel, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. Konkret sind das Artikel 125, 153, 158 lit. a–h, 163, 166, 167, 169 und 170, eventuell auch die Übergangsbestimmungen, wo nötig.»

Die Synodalen *lehnen* den Ordnungsantrag von Kurt Stäheli mit 33 Ja gegen 63 Nein bei 5 Enthaltungen *ab*.

Die Detailberatung wird weitergeführt.

Artikel 20 Stimm- und Wahlrecht

Lukas *Maurer* will wissen, ob die Frage abgeklärt wurde, ob die Führung der Register durch politische Gemeinden praktikabel ist.

Jacqueline *Sonego Mettner* beantwortet die Frage positiv.

Christian *Zurschmiede* fragt, ob Mitglieder sich auch mit dem Revisionsantrag weiterhin für ein Amt zur Wahl stellen können in einer Kirchgemeinde, in der sie nicht wohnhaft sind.

Jacqueline *Sonego Mettner* nimmt dazu Stellung. Diese Frage sprengt den Rahmen der Diskussion für diesen Artikel. In einem anderen Artikel ist festgehalten, dass jemand für eine Behörde wählbar ist, auch wenn er ausserhalb der Kirchgemeinde wohnt.

Artikel 20 ist *genehmigt*.

Artikel 20a Wahlleitende Behörde
Keine Wortmeldung. Artikel 20a ist *genehmigt*

Artikel 20b Amtszwang

Jacqueline *Sonego Mettner* spricht für die Kommission. Diese befürwortet, dass es keinen Amtszwang gibt. Trotzdem besteht Verständnis für die Vernehmlassungsantwort des Stadtverbands. Es ist wichtig, dass das Amt ernst genommen wird und Rücktritte wohlüberlegt sind. Deshalb findet die Kommission, dass der Amtszwang und ein möglicher Rücktritt während der Behördenschulung behandelt werden sollten. Die Vertreter des Kirchenrates nehmen diese Anregung auf.

Artikel 20b ist *genehmigt*.

Artikel 22 Amtsgeheimnis
Keine Wortmeldung. Artikel 22 ist *genehmigt*.

Artikel 23 Datenschutz
Keine Wortmeldung. Artikel 23 ist *genehmigt*

Artikel 23a Haftung
Keine Wortmeldung. Artikel 23a ist *genehmigt*.

Artikel 25 Aufnahme
Keine Wortmeldung. Artikel 25 ist *genehmigt*.

Artikel 27 Mitteilungen
Keine Wortmeldung. Artikel 27 ist *genehmigt*.

Artikel 28a Mitgliederregister

Jacqueline *Sonego Mettner* spricht für die Kommission. Diese hat den Antrag auf eine Verschlinkung des Artikels gestellt. Der Revisionsantrag des Kirchenrates benennt unter Abs. 3 wesentliche Punkte, die zur Ausführungsverordnung gehören werden. Diese Ausführlichkeit gehört aber nicht zwingend in eine Kirchenordnung. Die vorberatende Kommission hat sich beim Leiter Rechtsdienst, Martin Röhl, erkundigt und sich bestätigen lassen, dass auf die Nennung der Punkte a–d verzichtet werden kann. Ansonsten haben die kirchenrätlichen Ausführungen überzeugt, zumal diese Neuerung auf ein Postulat aus der Kirchensynode zurückgeht. Ein Mitgliederregister kann eine Hilfe beim Gemeindeaufbau sein.

Andrea *Bianca* nimmt für den Kirchenrat Stellung. Er bedankt sich bei der Präsidentin der vorberatenden Kommission wie auch bei deren Mitgliedern. Es war eine engagierte Arbeit. Der Dank passt hier gut, denn hier waren sich Kommission und Kirchenrat einig. (*Heiterkeit*) Der Kirchenrat stimmt dem Antrag zu.

Somit gilt der Kommissionsantrag als Grundlage für die Diskussion. Es gibt keine Wortmeldung. Der Antrag der Kommission *ist genehmigt*.

Artikel 30 Kirchliche Handlungen

Hans Peter *Murbach* spricht im Namen der Religiös-sozialen Fraktion summarisch zu den Artikeln 30, 46, 59 und 62. Die Religiös-soziale Fraktion begrüsst ausdrücklich in allen Artikeln die sanften Anpassungen, die einerseits präzisieren – so der Artikel 30 – und andererseits die kirchenordentlichen Regelungen moderat für die heute schon praktizierten Formen von Taufen, Trauungen und Abdankungen öffnen; das in den Artikeln 46, 59 und 62. Dabei ist keineswegs ein «alles ist möglich» erkennbar, sondern es sind sorgfältige Anpassungen da, wo es im «Betrieb» und im Blick auf die heutigen Lebensformen und familiären Verhältnisse nötig und sinnvoll ist.

Bei Artikel 46 könnte man noch kritisch fragen, wer denn da «die Gemeinde» ist, die im Gemeindegottesdienst zusammenkommt. Ist es eine typische Sonntagmorgengemeinde? Oder hängt «Gemeinde» an der Menge? Aber dann in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Gemeindegrosse? Und bilden mehrere Tauffamilien mit ihren Verwandten und Freunden, die unter Umständen zahlenmässig die Sonntagmorgenge-

meinde weit übertreffen, etwa keine richtige Gemeinde? Also: Wann ist ein Gemeindegottesdienst ein Gemeindegottesdienst? Interessante Spezialfragen, die man aber nicht regeln muss, wären noch: Wie öffentlich bleibt die Taufhandlung «ausserhalb des Gemeindegottesdienstes» – Abs. 2 –, und was macht man eigentlich mit Gemeinden bzw. Gottesdienstbesuchern, die der vielen Taufen überdrüssig sind?

Jacqueline *Sonego Mettner* bittet, im Moment nur über Artikel 30 zu sprechen. Die Kommission hat sich eine weniger schwerfällige Formulierung gewünscht. Ihr Antrag leistet dies.

Kirchenrat *Andrea Bianca* lässt verlauten, dass der Kirchenrat sich nicht gegen den Antrag der Kommission stellen will. Die Formulierung der Kommission scheint einfacher zu sein. Sie beinhaltet aber eine Veränderung. Die Formulierung des Kirchenrates ist enger und betrifft ausschliesslich die Pfarrpersonen sowie die Angestellten der Zürcher Landeskirche und nicht solche aus anderen Landeskirchen.

Christian *Zurschmiede* fragt, ob die Unentgeltlichkeit bei einer Abdankung von Nichtmitgliedern damit auch geregelt ist.

Lukas *Maurer* will wissen, ob mit der Formulierung im Artikel auch die Benützung von Kirchen für Hochzeiten inbegriffen ist.

Jacqueline *Sonego Mettner* erklärt, dass es genau darum geht, bei dieser Frage Klarheit zu schaffen. Die Formulierung «im üblichen Rahmen» ermöglicht es, ausserordentliche Aufwendungen zu verrechnen, eine kirchliche Trauung im üblichen Rahmen ist aber kostenlos. Bei Abdankungen von Nichtmitgliedern erscheint der Kommission die Formulierung eindeutig.

Theddy *Probst* spricht aus der Praxis des Pfarramts. Zur Trauung existieren je nach Kirchgemeinde sehr unterschiedliche Haltungen. Die Formulierung ist ihm zu wenig klar.

Karl *Stengel*, Meilen, stellt die Anschlussfrage nach dem üblichen Rahmen. Was ist das? Mit dieser Formulierung wird es Auslegungsprobleme geben.

Corinne *Duc* schliesst sich der Frage des Vorredners an. Sie erinnert insbesondere an die Situation von «Hochzeitsgemeinden».

Jacqueline *Sonego Mettner* nimmt die Bedenken der Vorredner auf. Sie fragt, wem denn aber die Kosten verrechnet werden sollen. Es ist falsch, sie dem Brautpaar zu verrechnen. «Hochzeitsgemeinden» sollten über die Landeskirche für ihren Mehraufwand entschädigt werden. Diese Details gehören aber in eine Verordnung.

Martin *Röhl*, Leiter Rechtsdienst der Zürcher Landeskirche, präzisiert die Angaben zur Verrechnung von Kosten aus kirchlichen Handlungen. Eigentlich dürfen schon seit 2010 keine Mieten, Gebühren oder Ähnliches erhoben werden. Diese Regelung basiert auf einem Beschluss der Kirchensynode. Es ist nicht zulässig, Kirchenmitgliedern eine Leistung zu verrechnen, die sie in ihrer Kirchgemeinde kostenlos erhalten würden. Martin Röhl bestätigt die Bandbreite der Praxis in den Kirchgemeinden. Der übliche Rahmen der Leistung ist das, was auch für ein eigenes Mitglied geleistet wird, im üblichen Gottesdienst. Was zu einem Gottesdienst gehört, ist einerseits in der Kirchenordnung geregelt und andererseits im Kirchengesangbuch. Dort ist die Liturgie des Gottesdienstes aufgeführt. Speziellen Blumenschmuck oder spezielle Musik, die über das Angebot des Organisten hinausgeht, oder Reinigungskosten wegen Wachsflecken von Riesenkerzen oder Reiskörnern in allen Ritzen, das darf man hingegen getrost verrechnen.

Der Kirchenrat hat schon länger die Haltung, dass finanzschwache Kirchgemeinden, die viele Trauungen haben, ihre Leistungen über den Finanzausgleich abgelten lassen können.

Solange die Zürcher Landeskirche eine Volkskirche ist, gehört der Dienst für alle Mitglieder zur Aufgabe der Kirchgemeinde.

Willi *Honegger* erzählt, dass es ihm noch nie in den Sinn gekommen sei, für eine Trauung in der Kirche Sternenberg nahe der Grenze zum Thurgau von Mitgliedern aus Balterswil oder Bichelsee Geld zu verlangen. Er fragt sich, ob er sich einer groben Verletzung der Kirchenordnung schuldig gemacht hat. Besteht bei den Synodalen die Angst, dass es eine Flut von Trauungen gibt? Wovor hat man Angst? Davor, dass Menschen in der Kirche heiraten wollen? (*Heiterkeit*)

Margrit *Hugentobler* erzählt von ihrer Kirchgemeinde, die von Hochzeiten teilweise überschwemmt wird. Manchmal finden pro Samstag drei Feiern statt. Es ist eine schöne Aufgabe. Aber bei der kostenlosen Nutzung des Kirchgemeindehauses müsste man sich abgrenzen können.

Theddy *Probst* bedankt sich bei Martin Röhl für die Auslegung der Sachlage. Er will wissen, was der Kirchenrat unternehmen will, damit es mehr Einheitlichkeit gibt beim Umgang mit den Kosten für kirchliche Handlungen.

Kirchenrat Andrea *Bianca* antwortet auf die gemachten Äusserungen. Martin Röhl hat nur von den Kirchen und den kirchlichen Handlungen gesprochen. Bei der Benutzung eines Kirchgemeindehauses sieht die Sachlage anders aus. Für die übrigen Belange gilt die Kirchenordnung.

Jacqueline *Sonego Mettner* wünscht sich, dass nach einer Annahme dieses Artikels die diesbezügliche Kommunikation an die Kirchgemeinden erfolgt. Sie kennt viele Kirchgemeinden, die versuchen, mit verschiedenen Massnahmen Einnahmen zu generieren.

Peter *Schmid* betont die Differenz zwischen den beiden Versionen. In der Verknappung der Version der Kommission steht die Handlung im Zentrum und weniger die Person. Die handelnden Personen sind aber Vertreter der Landeskirche. Für einen Prediger einer Freikirche gilt dieser Artikel nicht.

Kirchenrat Andrea *Bianca* präzisiert die Formulierung «im Dienst der Landeskirche». Im Kommissionsantrag fehlt dieser Teil. Die Personen machen einen Unterschied, weil sie nicht dieselben sind. Der Kommissionsantrag meint auch Pfarrpersonen anderer Landeskirchen und Freikirchen. Der Antrag des Kirchenrates meint die Vertreter der Zürcher Landeskirche.

Die Synodalen stimmen über den Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 30 Abs. 1 ab.

Die Synodalen *nehmen* den Revisionsantrag des Kirchenrates mit 68 Ja gegen 28 Nein bei 4 Enthaltungen unverändert *an*.

Artikel 46 Ort (der Taufe)

Jacqueline *Sonego Mettner* berichtet, dass sich die Kommission mit diesem Revisionsantrag sehr intensiv befasst hat. Zunächst stellte sich die Frage, welchen Mehrwert der Revisionsantrag des Kirchenrates bringt, gibt es doch auch in der bestehenden Kirchenordnung mit der Formulierung «in der Regel» die Möglichkeit für Taufen ausserhalb des Gemeindegottesdiensts. Was also bringt die Änderung? Der Mehrwert der Änderung ist eine grössere Klarheit. Gemäss Abs. 1 ist der Grundsatz festgehalten, dass die Taufe im Gemeindegottesdienst stattfindet. Damit wird dieser Normalfall noch stärker betont als in der jetzt geltenden Kirchenordnung.

Mit dem neuen Abs. 2 wird die Ausnahme geklärt. Klar ist, wer darüber entscheidet, ob eine Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vorgenommen werden kann, nämlich die Pfarrerin oder der Pfarrer. Die Pfarrperson ist es, die darüber befindet, ob Gründe für eine Ausnahme bestehen. D.h., dass die Pfarrperson zu prüfen hat, ob davon ausgegangen werden kann, dass bei dieser Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes eine Gemeinde vorhanden sein wird. Eine Gemeinde, welche den Täufling stellvertretend für die ganze Kirche aufnehmen kann. In unbegründeten Fällen kann die Taufe gemäss Abs. 2 nicht ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogen werden.

Wenn allerdings eine Begründung durch die Pfarrperson festgestellt werden kann, dann ist diese Ausnahme eine nicht weniger wertvolle Taufe als diejenige im Gemeindegottesdienst.

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission fand diese Neuerung richtig; wegen der grösseren Klarheit und wegen der Aufwertung der Ausnahme als nicht minder wertvoller Vollzug des Sakraments Taufe. Die Gemeinde ist weiterhin konstituierend für die Taufe. Es wird sich weiterhin in den meisten Fällen um die Gottesdienstgemeinde handeln. Es kann aber auch eine Familie und ein Freundeskreis zu einer Gemeinde werden. Diese wird sich in einem solchen Fall noch stärker in die Taufhandlung einbringen können.

Eine Minderheit der vorberatenden Kommission hält die bisherige Regelung für ausreichend. Die Argumente gegen den neuen Abs. 2

betrafen deren Umsetzung in der Praxis und waren von Befürchtungen und Misstrauen geprägt.

Es wird bezweifelt, dass Pfarrpersonen in der Lage sind, die Würde der Taufhandlung und den Gemeindecharakter der an der Feier Beteiligten zu gewährleisten. Es wird befürchtet, die Kirche könnte zum Dienstleistungsbetrieb werden und zur Ausführenden der Wünsche der «Kunden», für die man alles tun würde, um sie bei der Stange zu halten.

Der Wortlaut des Revisionsantrags gibt diese Deutung nicht her. In der Kommission aber war sie vertreten und hat ihren Niederschlag im Minderheitsantrag gefunden. Die Minderheit wird sich dazu noch selber äussern.

Gerade die Kasualien bieten Kontaktmöglichkeiten mit Menschen, die nicht zum engeren Kreis der aktiven Kirchgemeinde gehören. Bedeutet Offenheit für ihre Anliegen das Evangelium Jesu Christi zu verwässern oder gar zu verleugnen? Die Mehrheit der Kommission verneint das, vielmehr sieht sie in einer grösseren Offenheit und Flexibilität Chancen, einer Mehrheit unserer Mitglieder die Bedeutung des christlichen Glaubens wieder näher zu bringen.

Franco *Sorbara*, Zürich Hirzenbach, stellt für die Minderheit der beratenden Teilkommission den Antrag, Artikel 46 in seiner bisherigen Gestalt zu belassen. Folgende Gründe hat sie dazu bewogen: Wenn man über den Ort redet, an dem Taufen vollzogen werden, muss man bedenken, dass die Taufe eines der beiden Sakramente der reformierten Kirche ist. Eine Debatte über den Ort kann wegen der Wichtigkeit dieser kirchlichen Handlung schlecht von deren Bedeutung abgekoppelt werden. So kommt die Verknüpfung von Taufe und Gemeindegottesdienst ja nicht von ungefähr. Sie entspricht dem theologischen Impuls Zwinglis zur Taufe. Bekenntnis der Gemeinde soll die Taufe sein und Zeichen der «zuvorkommenden Gnade» Gottes. In vielen reformierten Kirchen ist das sichtbar durch den zentralen Ort des Taufsteins markiert. Ja, im Ort der Taufe wurden seit jeher wichtige theologische Eckpunkte der eigenen kirchlichen Tradition sichtbar gemacht. Und auch wenn es sicher nicht schadet, im Sinn eines aufeinander Zugehens der Konfessionen, die Praxis der Taufe zu hinterfragen, nimmt man weder die eigene theologische Tradition noch die Traditionen anderer Konfessionen ernst, wenn man heute einfach dem Antrag des Kirchenrates folgt. Dasselbe gilt für das Argument,

dass es in der Geschichte der Zürcher Kirche immer wieder Phasen gegeben hat, in denen mehrheitlich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes getauft wurde. Man sollte also zuerst eine inhaltliche Debatte über die Bedeutung der Taufe führen, die dann zu einer theologisch reflektierten Veränderung der Praxis führen wird. Erst dann wird man der Bedeutung der Taufe gerecht. Vielleicht ist es bereits dieser Punkt, der dazu geführt hat, dass die überwiegende Zahl der Vernehmlassungsantworten Artikel 46 unverändert belassen will.

In der Teilkommission ist die vom Kirchenrat vorgeschlagene Änderung von Artikel 46 immer wieder mit dem Stichwort der Mitgliederpflege verknüpft worden, die zurzeit in Gremien der Berner, Aargauer und Zürcher Landeskirche unter dem Motto «Lebenslang Mitglied bleiben» diskutiert wird. Da dieses Projekt noch nicht offiziell zur Strategie der Landeskirche gehört, ist zu fragen, warum eine Teilrevision etwas vorgreifen soll, was noch zu diskutieren ist und eventuell zu anderen oder viel mehr Neuerungen oder Umformulierungen führen wird.

Als Drittes erschliesst sich der Mehrwert der neuen Regelung nicht wirklich: Dass es Ausnahmen geben kann, ist heute mit den Worten «in der Regel» festgehalten. Die Möglichkeit der Ausnahme soll nun klarer formuliert sein, da ein «in der Regel» ganz verschieden ausgelegt werden kann. Das mag sein. Doch durch die vorgeschlagene Änderung wird dafür eine neue Unschärfe in Artikel 46 gebracht. Begründen lässt sich bekanntlich viel, also ist auch nicht klar, welche Gründe die Ausnahmen zu «begründete Fällen» machen.

Wenn der Mehrwert durch die neue Unschärfe eher bescheiden ausfällt, drängte sich in der Teilkommission der Eindruck auf, dass es sich in der vorgeschlagenen Formulierung um Marketing handelt. Doch auch wenn das auf dem Hintergrund der Mitgliederpflege angebracht erscheint, bezweifelt die Minderheit der Kommission, dass die Kirchenordnung der richtige Ort dafür ist.

Ivan *Walther* teilt die Ansicht des Kirchenrates, dass die Frage der Taufe für die Beheimatung von jungen Familien in der Landeskirche entscheidend ist. Es ist darum erstens wichtig, die Eltern im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern an ihre kirchliche Zugehörigkeit zu erinnern und sie auf die Wichtigkeit und auf die Vorteile einer religiös-spirituellen Heimat in der Landeskirche hinzuweisen. Es geht nicht zuletzt darum, dem Kind in religiös-spiritueller Hinsicht ein Zu-

hause, eine Herkunft zu bieten, anstatt ihm eine unselige und gefährliche Heimatlosigkeit zuzumuten – gerade angesichts der aktuellen Zeit. Doch das Problem, wie die Eltern sensibilisiert werden können, hat nicht direkt und nicht primär mit dem Ort der Taufe zu tun. Die Massnahmen, um bei jungen Eltern ein Interesse nicht nur für die Taufe, sondern für die Beheimatung des Kindes in die reformierte Kirche zu wecken, müssen weiter gedacht werden, als dass sie sich auf den Ort der Taufe beschränken sollten. Zudem ist die Kirchenordnung denkbar ungeeignet, um Marketing zu betreiben und um auszuprobieren, ob Massnahmen greifen.

Zweitens: In der Landeskirche ist es so, dass jemand ein Mitglied sein kann, auch ohne getauft zu sein. Hat die Landeskirche eine Ahnung, wie viele Kinder in den Kirchgemeinden eigentlich ungetauft sind im Vergleich zu den getauften? Gibt es Unterschiede zwischen den Gemeinden? Wäre es nicht angebracht, sich darüber zuerst ein genaueres Bild zu verschaffen, bevor die Synodalen – wenn überhaupt – über eine Anpassung der Kirchenordnung reden und diese beschliessen? Ivan Walther bezweifelt, dass der Hauptgrund dafür, ihr Kind nicht taufen zu lassen, für Eltern mit dem Ort der Taufe zusammenhängt. Gemäss seinen Erfahrungen war beispielsweise die Konfessionslosigkeit der im Voraus schon bestimmten Paten häufiger ein Problem oder die Findung eines geeigneten Termins, weil die Taufsonntage für die Tauffamilie ungünstig waren. Eine umfassende Untersuchung der Gründe, weshalb reformierte Eltern zunehmend auf die Taufe verzichten, wäre auf jeden Fall zunächst nötig, um vernünftig entscheiden zu können, was sinnvollerweise zu tun ist. Der Vorschlag des Kirchenrates suggeriert eine allzu simple Lösung, die aber die eigentlichen Probleme nicht zu lösen vermag, sondern in der Praxis vor allem neue Probleme schaffen wird.

Drittens: Der dritte Absatz von Artikel 32 der jetzigen Kirchenordnung lautet: «Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.» Welche Bedeutung hat dieser Satz im Hinblick auf die angestrebte Änderung von Artikel 46, wonach Taufen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes möglich sein sollten? Heisst das nicht schlicht und einfach, dass jede Taufe in einen Gottesdienst eingebettet sein muss? Wenn es nicht der Gemeindegottesdienst am Sonntagmorgen ist, dann könnte es vielleicht der Jugendgottesdienst sein oder ein «Fiire mit de Chliine» oder auch eine Trauung. Eine

Öffnung in Bezug auf die Taufe ist jedenfalls nur insofern möglich, als dem Gottesdienstcharakter Rechnung getragen wird.

Viertens: Wie bereits betont worden ist, gehören die Sakramente Taufe und Abendmahl zu den Erkennungsmerkmalen des reformierten Glaubens. Es wäre fatal, äussere Zeichen wie die im Gottesdienst eingebettete Taufe nicht zu nutzen, um in der multireligiösen Landschaft unserer Zeit gerade bei der Taufe ein erkennbares Profil zu wahren. Historisch mag die reformierte Landeskirche des Kantons Zürich verschiedene Varianten der Taufe ausprobiert haben. Doch die Zeiten, in der die ganze Bevölkerung den gleichen Glauben hatte, sind vorbei.

Ivan Walther zieht den Minderheitsantrag 2 zurück.

Die Synodepräsidentin unterbricht den Redner, weil er die Redezeit überschritten hat.

Kirchenrat Andrea *Bianca* äussert sich zum Stichwort «Beheimatung». Das gehört ins Taufgespräch. Stichwort «Praxisprobleme», das gehört in die Begründung. Deshalb verweist der Kirchenrat auf diese. Stichwort «Teil des Gottesdienstes», natürlich gehört die Taufe in einen Gottesdienst. Der Vorschlag des Kirchenrates entspricht einem Gottesdienst, einem Taufgottesdienst ausserhalb des Gemeindegottesdienstes. Stichwort «erkennbares Profil», diese Anforderung wird erfüllt.

Die vorgeschlagene Änderung bringt etwas. Zwingli hat zwischen den inneren und den äusseren Dingen der Taufe unterschieden. Er war nicht der, der die versammelte Gemeinde am Sonntagmorgen gleichgesetzt hat mit der Gemeinschaft der Gläubigen. Er hat sogar vor Formalismus in den äusseren Dingen gewarnt. Artikel 32 Abs. 3 zur Taufe als Teil des Gottesdienstes bleibt bestehen. Artikel 44 zur Taufe als ein Sakrament bleibt bestehen. Artikel 45 zur Bedeutung und Form der Taufe bleibt auch bestehen. Es geht um die Frage, ob es notwendig ist, sich für eine Ausnahme von der Regel erklären zu müssen. Die Formulierung schafft da eine grössere Klarheit. Und eine Tauffamilie, die sich eine Taufe ausserhalb des normalen Gemeindegottesdienstes wünscht, muss sich nicht beklagenswert fühlen. Deshalb kann nicht auf Zwingli referenziert werden. Der Inhalt bleibt der gleiche.

Er bittet die Synodalen, das Thema der Taufe nicht mit dem erwähnten Projekt «Lebenslange Mitgliedschaft» in Verbindung zu bringen.

Das Projekt hat dieselbe Grundrichtung der Mitgliederpflege. Aber die Taufe ist kein Teil dieses Projekts.

Es war immer die Tradition der reformierten Kirche, eine Form für Taufen zu finden, die ausserhalb des Gemeindegottesdienstes stattfinden können. Dabei werden die ausgebildeten Theologinnen und Theologen ernst genommen. Es ist an ihnen, die Ausnahme zu begründen. Die Begründung macht den Unterschied und ist ein Mehrwert.

Warum nicht Marketing sehen, wenn sich dahinter der Begriff der Mission verbirgt? Es geht darum, den Menschen zu zeigen, dass es nicht um die Form geht, sondern um den Inhalt.

Michael *Wiesmann* stellt den Antrag auf eine Änderung bzw. Ergänzung in Abs. 2. Er fragt, ob die Taufe in seelsorgerlichen Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes stattfinden kann. Er findet es lobenswert, dass die Ausnahme neu positiv formuliert ist, auch wenn sich für die Pfarrpersonen damit nicht viel ändern wird. Neu ist klar, dass die Pfarrperson entscheidet. In den Erläuterungen ist das Kriterium der seelsorgerlichen Begründung enthalten, im Revisionsantrag entfällt diese explizite Formulierung aber. Eine theologisch qualifizierte Begründung ist aber angezeigt.

Denn es geht – anders als bei Trauungen oder bei Abdankungen – um mehr als um eine reine Amtshandlung. Es geht um eines der beiden Sakramente der reformierten Landeskirche. Unabhängig davon, welchen Gesichtspunkten dieses Sakraments man wie viel Bedeutung zumessen will; hier geht es um mehr als um eine Dienstleistung, um mehr als Mitgliederpflege. Diesem Umstand wird mit einer Rückbindung der Ausnahmefälle auf eine explizit seelsorgerliche Begründung Rechnung getragen. Diese Präzisierung bedeutet keine Einschränkung in der Praxis. Letztlich ist und bleibt es der Pfarrperson überlassen, im Einzelfall zu entscheiden und ihre Entscheidung zu begründen. Die Gründe dafür sollten aber nicht beliebig sein. Und vor allem bietet es der einzelnen Pfarrperson die Möglichkeit, qualifiziert zu einer allfälligen Anfrage für eine solche Ausnahme Stellung zu beziehen und damit ihrem jeweiligen Amtsverständnis treu zu bleiben, ohne Erwartungsdruck befürchten zu müssen.

Eine vertiefte Debatte zum Verhältnis von Taufe als Kasualie und als Sakrament tut not. Die Landeskirche kann nicht unbegründet dieselben Grundannahmen für ein Sakrament anstellen, die für die anderen Kasualien gelten. Gerade im Sinn der Mitgliederpflege durch die Ka-

sualien wäre eine vertiefte Debatte über die Bedeutung der Taufe in der reformierten Kirche sinnvoll und notwendig.

Eine entsprechende Interpellation können die Synodalen mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Michael Wiesmann dankt den Synodalen für die Unterstützung seines Änderungsantrags.

Gerhard *Hubmann*, Küsnacht, sieht in den vorgeschlagenen Formulierungen keine grundlegenden Unterschiede. Er wünscht sich Änderungen, die aus einer Notwendigkeit entstehen. Deshalb wird er für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung votieren.

Gerold *Gassmann*, Winterthur Mattenbach, plädiert für die Annahme der kirchenrätlichen Version. Es gibt tiefgläubige Menschen, denen der Taufakt während des Gemeindegottesdienstes zu kurz ist. Ihnen kann mit der kirchenrätlichen Formulierung entsprochen werden.

Corinne *Duc* bemerkt, dass in reformatorischer Tradition die Taufe das Symbol der geschenkten Aufnahme in die christliche Gemeinschaft ist. Sie stört sich an der Haltung, die Taufe als Marketingmassnahme zu sehen.

Jacqueline *Sonego Mettner* betont, dass im Revisionsantrag der Abs. 1 bestehen bleibt. In diesem ist festgehalten, dass die Taufe im Gemeindegottesdienst der Regelfall ist. Der Mehrwert der Revision ist, dass die Ausnahme konkreter definiert ist als bisher.

Sie stört sich an dem in der Debatte sichtbar gewordenen geringen Vertrauen in die Theologinnen und Theologen. Sie vertraut umgekehrt auf die Kompetenz der Kolleginnen und Kollegen, Taufen in der reformierten Tradition gestalten zu können und die Tauffamilien gleichzeitig ernst zu nehmen. Sie erhofft sich vom Revisionsantrag, dass die Schwelle für Kirchenferne geringer wird. Die Bezeichnung der Taufe als Marketinginstrument findet sie despektierlich.

Jacqueline Sonego Mettner sieht in der Stellungnahme der Theologischen Fakultät den Wunsch nach einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema und keine Unterstützung für die bisherige Formulierung.

Kirchenrat *Andrea Bianca* verteidigt die kirchenrätliche Formulierung. Sie ermöglicht eine grössere Bandbreite der Begründungen und bezieht sich nicht nur auf die Seelsorge.

Mit dem Fokus auf die Begründung werden die Pfarrpersonen gefordert. So wird im besten reformatorischen Sinn Theologie betrieben – mit den Mitgliedern auf Augenhöhe. Die Kirchenfernen erwarten ein Mitspracherecht bei der Gestaltung ihrer Taufe. Sie sind selbstbewusst und eigenverantwortlich. Sie verstehen sich als Akteure religiöser Kommunikation. Die Alternative zur kirchlichen Taufe ist das «rein private Begängnis» oder die «Konkurrenzkasualie». Es ist also nicht die Frage, ob die Taufe während des Gemeindegottesdienstes oder ausserhalb stattfindet, sondern ob sie überhaupt stattfindet. Ziel muss eine persönlichere und intensivere Auseinandersetzung mit der jeweiligen Taufe sein, weil das vielfach schon bei der Trauung geschehen ist. Menschen verhalten sich heute biographisch orientiert und nicht parochial. Wenn es der Pfarrperson gelingt, dass eine Taufe nicht zum Event wird, sondern zur gefühlten Taufe im Sinn von Zwingli, dann ist es Marketing im besten Sinn. In der Bibel gibt es keine Vorschriften zum Ort und der Zeit der Taufe. Und Zwingli war so klar, dass er Inneres und Äusseres getrennt hat. Warum soll die Kirchensynode dies nicht auch wieder tun?

Andreas Bosshard Müller, Bubikon, ist mit dem kirchenrätlichen Vorschlag einverstanden. Für ihn wird der Normalfall der Taufe im Gemeindegottesdienst gestärkt. Im Vergleich zu Artikel 59 und 62 findet er es aber stossend, dass die Formulierung «der Bedeutung und der Würde Rechnung zu tragen» fehlt. Er stellt deshalb den Antrag diese Formulierung in Artikel 46 zu ergänzen.

Annlies Hegnauer versteht nicht, warum die Änderung so grosse Wellen wirft. Für sie ist die Änderung minimal und klärend. Auch sie findet die Sicht, dass die Taufe zum Marketinginstrument werde, respektlos. Wenn die Landeskirche die eigenen Bedürfnisse weiterhin so stark über die Bedürfnisse derjenigen stellt, welche die Pfarrlöhne bezahlen, dann muss sie sich nicht wundern, wenn sich der Exodus der Mitglieder fortsetzt. Die Verantwortung liegt mit der Formulierung klar bei den Pfarrpersonen.

Andreas *Wildi*, Zürich Wipkingen, schliesst sich dem Votum der Vordnerin an. Er macht dazu einen Vergleich. Als Kirchenmusiker ist er auf sich selbst gestellt, wenn es darum geht, den sakralen Charakter eines Musikstücks den Angehörigen bei einer Taufe zu vermitteln. Diese Verantwortung kann ihm keine Kirchenordnung abnehmen. Sie kann lediglich seine Befugnis dazu verstärken. Im gleichen Sinn fällt der Pfarrerin oder dem Pfarrer diese vermittelnde Aufgabe bei einer kirchlichen Handlung zu. Diese Verantwortung wird seines Erachtens mit dem Revisionsantrag des Kirchenrates in bestmöglicher Weise unterstützt. Er entfernt die unsägliche Gummi-Formulierung «in der Regel» und erteilt der Pfarrperson als Verantwortliche die Befugnis, über den Ort für die Taufe zu entscheiden.

Ursula *Sigg-Suter*, Dinhard, ist bestürzt über die Formulierung, dass die Kirchgemeinden der Taufgottesdienste überdrüssig seien. Es besteht die Tendenz, dass Taufen ausgelagert und zu speziellen Gottesdiensten werden. Wichtig ist, dass die Gemeinde ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften bezeugen kann. Dies zu ermöglichen, ist Aufgabe der Pfarrpersonen. Sie unterstützt die Version des Kirchenrates, die genauer ist, wünscht sich aber auch eine Ergänzung im Sinn des Antrags von Michael Wiesmann.

Jacqueline *Sonego Mettner* erwähnt, dass die Kommission auch über die Ergänzung mit dem Begriff der Würde diskutiert hat. Die Mitglieder sind davon abgekommen, weil es sich bei der Taufe nicht um eine Kasualie handelt, sondern um ein Sakrament. Damit ist die Würde Grundbestandteil dieser kirchlichen Handlung.

Kirchenrat Andrea *Bianca* geht davon aus, dass bei der Begründung der Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes auch die Würde gewährleistet ist. Der Kirchenrat sieht in der expliziten Formulierung der Würde auch ein falsches Signal. Würde muss impliziter Bestandteil eines Sakraments sein.

Karl *Stengel* meint, was für gewisse Theologen Karl Barth ist und für die feministische Theologie Dorothee Sölle, das ist für die Juristenszene Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu. (*Heiterkeit*) Montesquieu hat gesagt, dass wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es nötig, kein Gesetz zu ma-

chen. Um so einen Fall geht es in Artikel 46. Die bestehende Praxis funktioniert. Also ist keine Änderung nötig.

Willi *Honegger* erkennt bei der Diskussion zu diesem Artikel, dass es um das Herz der Kirche geht. Die Voten pendeln zwischen der Angst um die Tradition der Sonntagsgottesdienste und dem Zeitgeist. Der Ort der Taufe ist wichtig. Gerade kirchenferne Menschen verstehen den Ort der Taufe häufig besser als Insider. Bei einer kleiner werden den Kirche wird die Bedeutung der Taufe steigen. Die Taufe ist nicht mehr eine Normalität, sondern eher eine Ausnahme. Er bittet die Synodalen um die Unterzeichnung der erwähnten Interpellation, welche die Diskussion über der Bedeutung der Taufe fördern möchte.

Franco *Sorbara* antwortet auf die Kritik an der Formulierung, dass die Taufe als Marketinginstrument gesehen werde. Er zitiert einen Artikel aus Wikipedia. Darin wird Marketing beschrieben als Mittel, Menschen zu etwas zu bewegen, etwas anzunehmen. Darin sieht er nichts Despektierliches. Ihm ist es wichtig, dass zur Taufe erst eine inhaltliche Debatte stattfindet.

Theddy *Probst* hat für die Formulierung des Kirchenrates Verständnis. Sie beschreibt seine Praxis als Pfarrer. Beim Zuhören in der Debatte hat er realisiert, dass es für viele um das Schaffen eines zusätzlichen Freiraumes für die Gestaltung der Taufe geht. Welche Gründe sollen denn nun alle gelten, dass die Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes abgehalten werden kann? Er befürchtet, dass die Begründung zum Problem wird. Er hat Angst vor den Forderungen der Tauffamilien. Er wünscht sich eine Einschränkung der Formulierung durch einen seelsorgerlichen Hinweis.

Kirchenrat Andrea *Bianca* ist überzeugt, dass die Begründung der Ausnahme etwas bringt. Das hat die Diskussion gezeigt. Er zitiert aus der Dissertation «Taufbräuche im Kanton Zürich» von Erika Welti: «Die Taufe war im 16. Jahrhundert bald in der Kirche, während oder neben den gottesdienstlichen Stunden, bald in Häusern verrichtet worden.»

Jacqueline *Sonego Mettner* antwortet auf die erwähnte Angst vor Forderungen. Ihrer Ansicht nach bringt der Abs. 2 die entscheidende Klä-

rung. Die Pfarrperson entscheidet, ob das Anliegen begründet ist. Dafür ist sie kompetent.

Die Synodalen stimmen über den Änderungsantrag von Andreas Bosshard Müller ab. Dieser lautet:

«Artikel 46 Abs. 1 und 2 bleiben gleich wie beim Kirchenrat. Es gibt einen neuen Abs. 3, respektive 4: Bei der Wahl eines Ortes und der Form ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.»

Die Synodalen *lehnen* den Antrag mit 25 Ja gegen 50 Nein bei 5 Enthaltungen *ab*.

Die Synodalen stimmen über den Änderungsantrag von Michael Wiesmann ab. Dieser lautet:

«Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in seelsorgerlich begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen.»

Die Synodalen *lehnen* den Antrag mit 32 Ja gegen 67 Nein bei 0 Enthaltungen *ab*.

Nun werden der Antrag des Kirchenrates bzw. der Mehrheit der vorberatenden Kommission zu Artikel 46 und der Antrag der Minderheit der vorberatenden Kommission gegenübergestellt. Der Antrag der Minderheit will den Artikel der bestehenden Kirchenordnung belassen.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag des Kirchenrates bzw. der Mehrheit der vorberatenden Kommission mit 72 Ja gegen 27 Nein bei 1 Enthaltung *an*.

Pause: 16.05 bis 16.20 Uhr

Artikel 59 Ort (der Trauung)

Jacqueline *Sonego Mettner* erläutert die Haltung der vorberatenden Kommission. Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von fünf Stimmen zu. Der Minderheitsantrag lautet auf Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form.

Die Mehrheit argumentiert wie folgt: Bei dieser Änderung nimmt die Revision gängige Praxis auf. Durch die Nennung der Anfrage des Brautpaares im Artikel wird diese in diesem Sinn gewichtet, dass eine angefragte Pfarrperson nicht aus Prinzip ablehnen kann, sondern erst nach einem Gespräch. Angesichts der Tatsache, dass kirchliche Trauungen stark rückläufig sind, ist diese Neuerung, mit der Brautpaare mit einem Eingehen auf ihre Anfragen eher rechnen können, ein wichtiges Zeichen der Kirche.

Ivan *Walther* begründet die Haltung der Minderheit der Kommission. Die kirchliche Trauung ist heute nicht mehr selbstverständlich. Darüber könnte die Kirchensynode eine Debatte führen und allenfalls Massnahmen beschliessen, um den Trend der letzten Jahrzehnte umzukehren. Es ist heute schon möglich, dass kirchliche Trauungen an einem anderen Ort als in einer Kirche stattfinden. In der Praxis hatte er nie Probleme mit der geltenden Formulierung. Bestehen allerdings vonseiten der Pfarrerin oder des Pfarrers ernsthafte Bedenken zum Wunsch des Brautpaares, so können heute die Artikel 57 Abs. 1 und 2 oder Artikel 59 Abs. 2 herangezogen werden, um diese Vorbehalte begründen zu können.

Ausserdem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn die Kirchensynode das glasklare Bild aus der Vernehmlassung einfach ignorieren soll. Denn nicht weniger als ca. 63 % wünschen explizit, die Formulierung so zu belassen, wie sie seit 2009 Gültigkeit hat.

Wem sollen die entstehenden Mehrkosten verrechnet werden können, wenn die kirchliche Trauung an einem anderen Ort vollzogen wird? Ist es im Horizont der immer knapper werdenden Ressourcen wirklich sinnvoll, Brautpaaren im Gesetz naheulegen, dass «andere Orte» «auf Anfrage» möglich sind? Werden hier nicht Erwartungen geweckt, die gar nicht erfüllt werden können? Was bedeutet das «kann» in der Formulierung des Kirchenrates genau? Entscheidet die Pfarrperson darüber oder ist dieses «kann» so zu verstehen, dass das

Brautpaar sich darauf berufen können soll, um die Pfarrerperson unter Druck zu setzen? Sind bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht schon Konflikte vorprogrammiert? Sind die Dekanate gemäss Artikel 113 Abs. 3 bereit, vermehrt für Stellvertretungen besorgt zu sein, wenn eine Pfarrperson die Trauung an einem anderen Ort aus Gewissensgründen ablehnen muss?

Wie die Theologische Fakultät in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht hat, sind neue Regelungen in Bezug auf den Ort der Kasualien sowieso «dringend diskussionsbedürftig». Ivan Walther vermutet, dass es hier gar nicht um das Eröffnen von neuen Möglichkeiten in Bezug auf die Trauung geht, sondern eigentlich darum, die Mehrarbeit von vielen Pfarrern und Pfarrerinnen, die selbstverständlich auf die Wünsche von Brautpaaren eingehen und Trauungen an anderen Orten durchführen, als normale und auftragsgemässe Arbeit anzuerkennen. Diese Anerkennung darf aber nicht auf diesem Weg erreicht werden, weil damit vieles unklar bleibt und vor allem weil damit neue Probleme entstehen.

Huldrych Thomann findet in den Erläuterungen eine Formulierung unlogisch. Einerseits steht: «Die Trauung in der Kirche wird nach wie vor die Regel sein.» Drei Zeilen weiter unten steht: «Es sollen aber andere Orte, an denen eine Trauung stattfinden kann, gleichwertig sein und nicht blosse Ausnahmen bilden.» Das ist eine Unschärfe, die behoben werden muss. Er wünscht sich, dass die bestehende Formulierung belassen wird.

Corinne Duc erinnert für die Diskussion daran, dass die meisten Paare gemischtkonfessionell oder nur teilweise konfessionell sind.

Jacqueline Sonego Mettner erklärt, dass sich auch die vorberatende Kommission gefragt hat, ob es diesen neu formulierten Artikel braucht. Das Argument des Kirchenrates hat aber überzeugt, dass es wünschenswert ist, dass Pfarrpersonen Wünsche von Brautpaaren ernst nehmen. Der Artikel stärkt diese Haltung.

Kirchenrat Andrea Bianca meint, dass die Form der Trauung wichtig ist. Die richtige Form stärkt das Brautpaar. Die Zahlen der Trauungen sind rückläufig und Ritualgestalterinnen und -gestalter bzw. freie Theologinnen und Theologen vollziehen die Trauung und nicht mehr

der Pfarrer oder die Pfarrerin. Die Trauung ist eine gute Möglichkeit für die Kirche, in diesem wichtigen Moment im Leben der Menschen präsent zu sein.

Andrea Bianca antwortet auf Huldrych Thomann: Die Erläuterungen sind unscharf, der Artikel ist aber klar.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag des Kirchenrates zu Artikel 59 bzw. der Mehrheit der vorbereitenden Kommission mit 60 Ja gegen 30 Nein bei 4 Enthaltungen *an*.

Artikel 62 Ort (der Abdankung)

Jacqueline *Sonego Mettner* vertritt die Meinung der Kommissionsmehrheit. Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von fünf Stimmen zu. Der Minderheitsantrag lautet auf Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form. Die Mehrheit ist der Meinung, dass auch hier eine bereits gängige Praxis aufgenommen und geregelt wird. Diese Offenheit gegenüber Wünschen von Betroffenen bedeutet nicht, dass eine Pfarrperson zur Dienstleisterin wird. Durch die Gesprächsbereitschaft kann sie die Situation erfassen und beispielsweise auch Gründe für eine Abdankung in einer Kirche oder Abdankungshalle einbringen. Es geht darum, dass Menschen in Krisensituationen den kirchlichen Beistand erfahren.

Rüdiger *Birkner*, Glattfelden, vertritt die Haltung der Kommissionsminderheit. Es ist unbestritten, dass Kasualien Nahtstellen sind. Sie sind ein sehr wichtiger Berührungspunkt der Kirche mit ihren Mitgliedern. Sie sind zudem eine Möglichkeit, auch distanzierte Mitglieder durch schwere Zeiten zu begleiten, dies vor allem im Fall der Abdankung. Sie bieten eine Chance, gute Erfahrungen mit der Kirche zu machen. Sehr wichtig ist also, dass diese Chance auch wahrgenommen wird. Der Vorschlag des Kirchenrates trägt dazu nichts Neues bei. Er ist lediglich eine längere Umformulierung und Verwässerung des bestehenden Artikels. In der Praxis ändert sich überhaupt nichts.

Liest man die Erläuterungen des Kirchenrates, könnte man denken, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer mit der neuen Formulierung nun endlich auch auf die Wünsche und Anfragen der verstorbenen Person und der Angehörigen eingehen können. Endlich kann auf die unterschiedlichen

lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, wie so schön in den Erläuterungen beschrieben, eingegangen werden. Ist dem wirklich so? War dies denn bis jetzt nicht möglich? Musste die Pfarrperson jeweils die Wünsche und Anfragen der Angehörigen mit Verweis auf die Kirchenordnung abweisen? All das konnte man doch schon mit der bestehenden Formulierung. Der bisherige Artikel ermöglicht der Pfarrperson, Abdankungen ausserhalb von Kirchen oder Abdankungskapellen durchzuführen, wenn dies der Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen war. In der Diskussion in der Kommission stellte sich heraus, dass der Kirchenrat mit dieser expliziten Formulierung ein weiteres Motiv verfolgt. Er stört sich nämlich daran, dass einige wenige Pfarrerinnen und Pfarrer auf die Wünsche und Anfragen gar nicht eingehen. Sicherlich gibt es solche Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht sehr flexibel sind. Doch auch da schafft die neue Formulierung keine Abhilfe. Der Artikel enthält lediglich eine «kann»-Formulierung. Die Pfarrperson kann auf die Wünsche eingehen, muss aber nicht. Und das ist sowohl in der bestehenden wie auch neuen Formulierung so.

Zusätzlich stellt sich die Frage der Verantwortung bzw. des Entscheidungsträgers. Denn bis jetzt war es klar, dass die Entscheidung über Ausnahmen voll und ganz bei der Pfarrperson liegt. Neu ist lediglich noch klar, dass der Pfarrer eine Ausnahme durchführen kann. Jedoch ist im Vergleich zu der bestehenden Formulierung nicht mehr klar bezeichnet, wer über die Ausnahme entscheidet. Dies lässt der Artikel offen.

Was der Kirchenrat im Fall der Taufe als Präzisierung einführt, wird hier wieder genau in die andere Richtung geändert. Es wird nicht mehr klar bezeichnet, wer entscheidet.

Der Vorschlag des Kirchenrates ändert also gar nichts an der heutigen Praxis, sondern verwässert, wer die Verantwortung trägt, und führt zu einer unnötigen Aufblähung der Kirchenordnung. Dies widerspiegelt sich auch in den Vernehmlassungsantworten: Eine Mehrheit lehnt die Änderung ab. Darunter auch die Pfarrkapitel und der Sigristenverband. Die Theologische Fakultät hält den Vorschlag gar für dringend discussionsbedürftig.

Lukas *Maurer* wünscht sich vom Kirchenrat eine Klärung der folgenden Frage: Können Pfarrpersonen immer noch entscheiden? Diese explizite Formulierung ist gestrichen worden. Bei Abdankungen kommt es immer häufiger vor, dass Menschen ausgefallene Ideen haben. Er

wünscht sich eine Handhabe für die sehr ausgefallenen Ideen, damit die Abdankung würdig abläuft.

Jacqueline *Sonego Mettner* ist der Überzeugung, dass es mit der Formulierung immer noch die Pfarrperson ist, die letztlich entscheiden kann.

Kirchenrat *Andrea Bianca* bestätigt die Aussage der Kommissionspräsidentin. Mit der Annahme dieses Artikels entsteht eine Einheit in Bezug auf die biographisch orientierten Gottesdienste der Kirche. Die Mitglieder werden mit ihren Wünschen ernst genommen. Das steht einer modernen reformierten Kirche gut an und sie verliert theologisch oder biblisch nichts.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag des Kirchenrates bzw. der Mehrheit der vorberatenden Kommission zu Artikel 62 mit 80 Ja gegen 5 Nein bei 3 Enthaltungen *an*.

Artikel 69 Ort (der Seelsorge)

Jacqueline *Sonego Mettner* vertritt die Haltung der Kommissionsmehrheit: Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag mit acht zu einer Stimme zu. Der Minderheitsantrag zu lit. a in Abs. 2 lautet: «..., die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, sozialdiakonischen Angeboten und ehrenamtlichen Dienstleistungen, ...»

Die Kommissionspräsidentin gibt in diesem Zusammenhang eine Aussage von Martin Röhl wieder:

«Inhaltlich wurde diese Bestimmung hinsichtlich des Gemeindepfarramts nicht geändert. Es wurde bei der Schaffung dieser Bestimmung 2008/2009 nicht die Bezeichnung Pfarrerinnen und Pfarrer verwendet, weil es für die Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort eine Sammelbezeichnung für die Personenmehrheit gibt, nämlich das Pfarramt. Dies gibt es für die Angestellten und die Freiwilligen nicht. Zudem betont die Teilrevision der Kirchenordnung das Pfarramt als Ganzes, indem zum Beispiel neu die Pfarrstellen für die Kirchgemeinde als Ganzes zugeteilt werden und nicht für einzelne Stellen und Personen. Würde nun in Artikel 69 eine Änderung beantragt, müsste im Übrigen die ganze Kirchenordnung darauf geprüft werden, ob es aufgrund einer solchen Änderung des Begriffsverständnisses nicht noch weitere Änderungen braucht, damit die Kirchenordnung in sich wieder stimmig ist.»

Ivan Walther vertritt seinen Minderheitsantrag: Der Vorschlag für die Ergänzung «mit ihren Angestellten und Freiwilligen» stammt aus der Vernehmlassung. Es ist wichtig, dass die Begriffe «Pfarramt» und «PfarrerIn bzw. Pfarrer» nicht verwechselt werden. Das Pfarramt ist der physische Ort. Dieser Ort kann auch einmal nicht besetzt sein. Warum werden nun Personen erwähnt? Dies ist eine unschöne Kombination. Korrekt wäre es, dass die Kirchgemeinde der allgemeine Ort seelsorgerlicher Präsenz der jeweiligen Person ist. Es kann dies auch eine andere Angestellte oder ein Freiwilliger der Kirchgemeinde sein. Das Pfarramt ist hingegen der spezifische Ort der Kirchgemeinde, wo seelsorgerliche Präsenz gegeben ist. So werden Menschen, die ein Seelsorgegespräch wünschen, dorthin verwiesen.

Martin Röhl meint, zwar könnte man eine Formulierung mit der Nennung der verschiedenen erwähnten Personen wählen. Aber der Begriff des Pfarramts wurde in der gesamten Revision der Kirchenordnung betont als Gesamtheit der Pfarrpersonen. So gibt es auch ein Pfarramt, auf das die Stellenprozente verteilt werden. Es gibt beispielsweise keine Zuteilung auf die Pfarrstelle. Wenn man dem Minderheitsantrag folgt, muss man sehen, dass die Seelsorge nicht nur in sozialdiakonischen Angeboten passiert. Auch die Sigristin vor Ort ist da, wenn Seelsorge notwendig wird. Ehrenamtliche und Freiwillige sind für den Juristen nicht dasselbe. Ehrenamtliche sind die Gewählten, die Freiwilligen haben kein offizielles Amt.

Jürg-Christian Hürlimann, Zürich Unterstrass, pflichtet den Aussagen von Martin Röhl bei und bittet die Synodalen um Unterstützung des kirchenrätlichen Antrags.

Andreas Wildi erwähnt der Vollständigkeit halber auch die Kirchenmusiker und die Katechetinnen, die ebenfalls für seelsorgerliche Dienste zur Verfügung stehen können.

Das Wort wird von Seiten der Kommissionspräsidentin und von Seiten des Kirchenrates nicht mehr gewünscht. Die Synodalen stimmen über den Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 69 ab.

Die Synodalen *nehmen* den Revisionsantrag des Kirchenrates mit 82 Ja gegen 5 Nein bei 3 Enthaltungen unverändert *an*.

Artikel 84 Tagungs- und Bildungshäuser

Peter *Fischer* stellt den Antrag, dass die ursprüngliche Fassung der Kirchenordnung vom 17. März 2009 übernommen wird.

Kirchenrat Andrea *Bianca* nimmt zum Antrag Stellung. Die alte Fassung macht keinen Sinn, weil das Zentrum aufgehoben worden ist.

Die Synodalen stimmen über den Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 84 ab.

Die Synodalen *nehmen* den Revisionsantrag des Kirchenrates mit 86 Ja gegen 1 Nein bei 2 Enthaltungen *an*.

Annelies *Hegnauer* stellt den Ordnungsantrag, dass die Sitzung geschlossen wird, weil der anstehende Artikel 91 viel zu diskutieren geben wird.

Die Synodalen *nehmen* den Ordnungsantrag mit 69 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen *an*.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Versammlung: 17.00 Uhr

Bülach und Winterthur, 23. Mai 2018

Die 1. Sekretärin
Katja Vogel

Der Protokollführer
Roland Peter

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 3. Juli 2018 genehmigt.

Die Präsidentin
Simone Schädler

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode (für den zurückgetretenen Jakob Heusser, Synodalwahlkreis XIV, Stadt Winterthur – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Interpellation von Peter Fischer, Dietlikon, und Thomas Illi, Wolfhausen, und Mitunterzeichnenden betreffend glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug – Antwort des Kirchenrates

Postulat von Michael Wiesmann, Uetikon am See, betreffend der Reaktion der Kantonalkirche auf die Einstellung der Fachstelle «Kirche + Jugend» inklusive des Fachbereichs für Suizidbetroffene durch den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich

Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Anträge der Kommissionen zum Antrag und Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Kirchenordnung

Schriftliche Anfrage von Ruth Kleiber, Winterthur Seen, und Mitunterzeichnende betreffend zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene Landeskirche und Kirchgemeinden wie Sponsoring, Generierung von Drittmitteln, eigene Stiftungen – Antwort des Kirchenrates

Schriftliche Anfrage von Huldrych Thomann, Fällanden, betreffend Interimspräsident der Kirchgemeinde Fällanden – Antwort des Kirchenrates

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode
(für den zurückgetretenen Jakob Heusser,
Synodalwahlkreis XIV, Stadt Winterthur)**

I. Antrag

Die Wahl von Karin Elisabeth Meier Vito, Neumühlestrasse 54, 8406 Winterthur, im Synodalwahlkreis XIV anstelle des zurückgetretenen Jakob Heusser, Winterthur, wird erwahrt.

II. Bericht

Jakob Heusser, diplomierter Hafnermeister, Zürcherstrasse 143, 8406 Winterthur, ersuchte am 22. Oktober 2017 aus gesundheitlichen Gründen um die Entlassung aus der Kirchensynode per 28. November 2017. Sein Sitz ist somit vakant.

In Anwendung von § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung, SWVO; LS 181.20) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) und § 14a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR; LS 161.1) ordnete das Statistische Amt des Kantons Zürich am 24. November 2018 eine Ersatzwahl im Synodalwahlkreis XIV, Stadt Winterthur, an. Innert der gesetzlichen Fristen ging ein Wahlvorschlag ein. In der Folge wurde am 14. Februar 2018 Karin Elisabeth Meier Vito, geboren 1969, ICT-Servicemanagerin, Neumühlestrasse 54, 8406 Winterthur, als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Wahl ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb sie gemäss § 28 Abs. 1 SWVO durch die Kirchensynode zu erwahren ist.

Zürich, 28. Februar 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Interpellation von Peter Fischer, Dietlikon, Thomas Illi, Wolfhausen, und Mitunterzeichnenden betreffend «Glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug»

Antwort des Kirchenrates

Am 28. November 2017 haben Peter Fischer, Dietlikon, Thomas Illi, Wolfhausen, und 19 Mitunterzeichnende die folgende Interpellation eingereicht:

«In Artikel 4 der Kirchenordnung steht, dass unsere Kirche aus dem befreienden Zuspruch Gottes lebt und daraus ihre Verantwortung in der Gesellschaft ableitet, dass sie das prophetische Wächteramt wahrnimmt und in der Ausrichtung aller (!) Lebensbereiche am Evangelium für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung eintritt.

Weiter versteht die Landeskirche die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat (!) als Auftrag im weltweiten Bezug. Sie unterstützt dabei die Hilfswerke HEKS und Brot für alle (Artikel 13 der Kirchenordnung). Das letztgenannte Hilfswerk hat konkrete Vorschläge zu Fairtrade-Produkten bzw. solchen aus biologischer, regionaler usw. Produktion bzw. Handel ausgearbeitet.

Leider ist festzustellen, dass zurzeit die Umsetzung dieser Verpflichtungen in der Kantonalkirche (mit Ausnahme des Klosters Kappel) und vor allem zahlreichen Kirchgemeinden zu wünschen übrig lässt. In gewissen Kirchgemeinden zum Beispiel wird nicht einmal Kaffee (Bohnen oder Kaffeekapseln) verwendet, der wenigstens den UTZ- Standard erfüllt. Es gibt sogar Kirchgemeinden, die partout nichts von Fairtrade wissen wollen.

Deshalb ersuchen wir den Kirchenrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hat der Kirchenrat bzw. die GKD die in Artikel 4 der Kirchenordnung genannten Verpflichtungen in den letzten drei Jahren konkret umgesetzt?
2. Wie wird namentlich in der Behördenschulung diese Verpflichtung und generell der Bereich OeME thematisiert?

- 3.a. Wie will der Kirchenrat ferner den krassen Widerspruch beheben zwischen der Kollekte, die 'Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche' sein soll (Artikel 39 der Kirchenordnung), und dem anschliessend ausgetragenen unsertifizierten Kaffee bzw. Kaffeeapseln?
- b. Und wie kann nach seiner Auffassung die Kirche in diesen Bereichen das prophetische Wächteramt glaubwürdig wahrnehmen?
- 4.a. Welchen Handlungsbedarf, welche spezifischen Möglichkeiten und welche konkreten Hilfestellungen sieht der Kirchenrat, um grundsätzlich die Glaubwürdigkeit im Kontext des Artikels 4 der Kirchenordnung zu verbessern und dabei gerade auch die Kirchgemeinden auf ihre diesbezügliche Verantwortung hinzuweisen?
- b. Wie weit wird er diese Bereiche in Zukunft bei der Aufsicht und der Berichterstattung ausdrücklich thematisieren?
5. Welchen konkreten Auftrag sieht der Kirchenrat für sich, die GKD und die Kirchgemeinden, um die Vorschläge der Hilfswerke in Zukunft besser zu unterstützen, so wie dies Artikel 13 der Kirchenordnung vorsieht?
6. Wie und bis wann will er den Worten Taten im Sinne von Artikel 13 der Kirchenordnung folgen lassen?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

Frage 1: Wie hat der Kirchenrat bzw. die GKD die in Artikel 4 der Kirchenordnung genannten Verpflichtungen in den letzten drei Jahren konkret umgesetzt?

Art. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) gehört zum Abschnitt *Ursprung und Bekenntnis* (Art. 1–8), der unmittelbar auf die *Präambel* folgt, die Kirchenordnung einleitet und somit grundlegend über allen nachfolgenden Bestimmungen steht. Der Artikel gehört zum Metatext und nennt die Grundwerte, an denen sich die Landeskirche orientiert. Aussagen aller nachfolgenden Artikel haben hier ihre Referenz.

Im Blick auf die Interpellation bedeutet dies, dass bereits der zweite Abschnitt über *Beziehungen und Partnerschaften* (Art. 9–15) wie alle folgenden dem ersten Abschnitt ideologisch untergeordnet ist. Art. 4 Abs. 2 KO ist nicht eigens wegen Art. 13 Abs. 3 oder Art. 39 KO verfasst, aber die Art. 13 Abs. 3 und 39 KO sollen sich wie alle Art. 9–254 KO an Art. 4 Abs. 2 KO orientieren. Eine rein diakonische Auslegung von Art. 4 wäre theologisch unzulässig.

Jede Präambel nennt die Grundwerte einer Institution, und jede Institution muss sich im Blick auf ihre selbst genannten Grundwerte der Frage nach ihrer Glaubwürdigkeit stellen. Die Interpellation tut dies mit Recht. Wenn aber die Verantwortung in der Gesellschaft nach reformierter Auffassung gerade nicht von der Person an die Institution delegiert werden kann, sondern von ihr selbst in ihrer religiösen Mündigkeit und im Bezug zu ihrem Gemeindeleben wahrgenommen werden muss, dann liegt sie auch nicht bei der Institution. Im Umgang mit Anforderungen aus dem Fairtrade kann also nur die Glaubwürdigkeit der Person hinfällig werden, nicht aber die der Institution.

Kirche Jesu Christi ist Kirche der Befreiten und nur so auch Kirche der Freiheit. Es führt jedoch kein Weg aus der durch Gottes Zuspruch geschenkten und gelebten Freiheit in ein Gesetz über die Verwendung von Getränken oder Speisen. Keinerlei Speise macht, dass wir Gott wohlgefällig sind. Einzig, weil Gottes Wort es ist, das befreit, folgt *aus ihm* die Verantwortung der Befreiten für die Welt, ob sie befreit ist oder unbefreit.

Die Kirche hat eine abgeleitete und keine ursprüngliche Verantwortung in der Gesellschaft. Sie ist zudem eine Verantwortung *in ihr*, als Teil unter Teilen, als Gleiche unter Gleichen, nicht aber *für sie*, was ein Darüberstehen oder Vorausgehen, jedenfalls vorreformatorische Paternalisierung und Infantilisierung insinuierten würde.

Reformierte sind Bürger unter Bürgern, citoyens und cotidiens. Sie bringen ethische Argumente ein, beteiligen sich an politischen Debatten, bieten und beanspruchen zivilbürgerliche Partizipation, einigen sich auf lebenspraktische Empfehlungen, revidieren ihre Schlüsse. Aber sie diktieren und dekretieren nicht, verpflichten und moralisieren nicht. Schon gar nicht steht es ihnen zu, den Bann über Andersdenkende und Zuwiderhandelnde auszusprechen. Insofern darf es keine Abkanzelung von Gemeinden oder Personen geben, für die Massgaben des Fairtrade nicht erste Priorität haben.

Die Betonung auf «allen Lebensbereichen» schliesst den Bereich der Ernährung zwar nicht aus, hebt ihn aber auch nicht hervor. Vielmehr zwingt sie zu einem evangelischen Konsens zwischen allen Lebensbereichen des Menschen. Dies bedeutet für die Leitung einer Landeskirche, mit Blick auf die Vielzahl der Lebensbereiche Erwägungen zu sammeln, Argumente zu prüfen, Ausgleiche zu schaffen, Widersprüche zuzulassen, Fehler einzugestehen. Privilegierende Engführung auf einen einzigen Lebensbereich und in ihm ethischer Rigorismus sind in jedem Fall theologisch ausgeschlossen.

In der Formulierung «sie tritt ein» ist das «sie» rhetorisch zu verstehen: Die Landeskirche steht für ihre vielen Kirchgemeinden und die eine Kirchgemeinde für ihre vielen Gemeindeglieder. Den Ausdruck nicht rhetorisch zu lesen, wäre eine römische Lesart, für die es seit 500 Jahren keine Grundlage mehr gibt.

Fairtrade ist ein Fall der Haushalterschaft in Kirchgemeinden, theologisch aber ebenso auch in Privathaushalten. Es liegt am Kirchenrat, ökoethische Empfehlungen zu geben, die je nach Übernahme, Missachtung oder Ablehnung entsprechende sozialetische Folgen im Handeln von Kirchgemeinden und individualethische in dem von Privathaushalten zeitigen. Fairtrade gehört heute in den «Code of Conduct», den sich eine Gemeinschaft in einem partizipativen Prozess selbst gibt und in dem sie sich zu Grundwerten bekennt. Ihn gilt es anzuregen und zu motivieren. Es sollte keine christliche Körperschaft ohne Bekenntnis im theologischen und ohne «Code of Conduct» im haushalterischen Sinn geben.

Einen solchen «Code of Conduct» hat der Kirchenrat mit dem folgenden Umweltleitbild definiert (KRB Nr. 215 vom 10. Juli 2013):

«Und der Herr, Gott, nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, damit er ihn bebaute und bewahrte.» (Gen 2.4)

Als Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich setzen wir uns für die Bewahrung der Schöpfung ein (Art. 4 Abs. 2 KO). Gott, so glauben wir als Christinnen und Christen, hat uns Menschen diese Aufgabe anvertraut. Wie wichtig und dringlich sie ist, steht uns heute in aller Deutlichkeit vor Augen. Die natürliche Umwelt, die die Voraussetzung für ein gedeihliches Leben gegenwärtiger und zukünftiger Generationen auf diesem Planeten bildet, ist ge-

fährdeter denn je. Als Landeskirche wollen wir dem entgegenwirken und unseren Teil zur Bewahrung und Wiederherstellung nachhaltiger Lebensbedingungen beitragen. Dabei orientieren wir uns an folgenden Leitlinien:

Wir setzen uns für eine nachhaltige Entwicklung der Landeskirche ein, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst (Art. 29 Abs. 3 KO).

Wir bemühen uns um einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und um eine Reduktion der Umweltbelastungen in den Einrichtungen der Landeskirche.

Wir evaluieren unser Handeln regelmässig unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit.

Die regelmässige Evaluation führt zur Festlegung von Arbeitsbereichen und Massnahmen, die dazu dienen, unser Umwelthandeln kontinuierlich zu verbessern.

Die Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste tragen diese Massnahmen mit. Sie werden an ihrer Festlegung beteiligt. Ihre Anregungen und Ideen sind willkommen.

Die Kirchgemeinden im Kanton Zürich werden ermutigt und darin unterstützt, ihrerseits Massnahmen im Umweltbereich zu ergreifen.

'Während des ganzen Kirchenjahres, insbesondere in der ökumenischen Schöpfungszeit, wird schöpfungstheologischen Themen gebührend Raum gegeben' (Art. 52 Abs. 3 KO).

Wir informieren regelmässig über unser Umweltengagement. Gegenüber Anregungen und Kritik sind wir offen.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist für uns selbstverständlich.»

Bei der Umsetzung dieses Leitbildes orientieren sich Kirchenrat und Gesamtkirchliche Dienste (GKD) im Einzelfall an konkreten Empfehlungen von Hilfswerken (z.B. Brot für alle BFA) und weiteren Fachstellen (z.B. oeku Kirche und Umwelt). Sie haben ihr Handeln im Bereich Umwelt aber schon vor der Erstellung des Leitbildes konsequent so ausgerichtet, dass dem Gedanken der Bewahrung der Schöpfung Rechnung getragen wird.

Bereits ab 1981 und bis in die Gegenwart wurden und werden Publikationen erstellt und ab 1988 auch Materialien für Erwachsenenbildung und für Kampagnen zur ökologischen Umrüstung von Kirchgemeinden.

2008 wurde bei einer Neubeschaffung der Arbeitsplatz-Computer auf die damals erstmalig publizierten Empfehlungen von BFA abgestellt und auf HP-Geräte gewechselt. Auch im IT-Firmenranking 2017 von BFA nimmt HP in dieser Auswertung einen Spitzenplatz ein.

In den Jahren 2012/2013 hat eine Gruppe von GKD-Mitarbeitenden Umweltmassnahmen in den Bereichen Kurse, Gebäude und Unterhalt, Mobilität, Essen, Trinken, Bewirten, nachhaltiger Einkauf und Gesundheit sowie Kommunikation erarbeitet. Des Weiteren sind Massnahmen bei der Beschaffung von Materialien umgesetzt worden. Momentan werden die getroffenen Massnahmen überprüft und weiterentwickelt.

Gleichzeitig mit dem Leitbild hat der Kirchenrat auch die Umsetzung von konkreten Umweltmassnahmen beschlossen, darunter die Umstellung auf 100% Biogas für die beiden Standorte Hirschengraben 7 und Blaufahnenstrasse 10 (<https://magazin.energie360.ch/2017/04/11/verantwortung-tragen-auch-beim-heizen>).

2014 beschloss der Kirchenrat (KRB Nr. 213 vom 3. September 2014), Kirchgemeinden Beiträge für Erstberatungen im Umweltbereich auszurichten. Damit sollen Kirchgemeinden ermu-

tigt werden, in den Bereich Umweltmanagement weiter zu investieren und, wo nötig, Verbesserungen zu erzielen.

Der Kirchenrat nimmt seine Verantwortung aber nicht nur innerhalb der Landeskirche wahr, sondern unterstützt auch gesamtschweizerische und ökumenische Bestrebungen: Seit vielen Jahren ist die Landeskirche Mitglied beim Verein oeku Kirche und Umwelt. Sie trägt ihn über Beiträge der KIKO mit und unterstützt insbesondere die Materialien zur Schöpfungszeit.

Schliesslich unterstützt die Landeskirche 2017 und 2018 mit Beiträgen (je 5000 Franken) die Erstellung eines Umwelthandbuchs für Kirchgemeinden.

Frage 2: Wie wird namentlich in der Behördenschulung diese Verpflichtung und generell der Bereich OeME thematisiert?

Die traditionell unter der Bezeichnung OeME zusammengefassten Arbeitsfelder werden in den GKD seit der Restrukturierung 2015 im Bereich «Beziehungen und Ökumene» in der Abteilung Kommunikation bearbeitet. Aufgrund dieser Umstrukturierung und der Pensionierung langjähriger Mitarbeiter wurde 2017 für diesen Bereich ein neues Arbeitskonzept erstellt. Die Kooperation mit den kirchlichen Werken, die sich systematisch auch mit umweltethischen und -politischen Fragestellungen befassen, wird darin nachdrücklich thematisiert. Aufgrund der Neuausrichtung des Bereichs Beziehungen und der damit verbundenen Grundlagenarbeit rückte die Berücksichtigung in der Behördenschulung vorübergehend etwas in den Hintergrund. Es ist jedoch vorgesehen, diese Bemühungen im Blick auf die nächste Amtsdauer der Kirchenpflegen wieder zu verstärken. Einzelne Projekte und Veranstaltungen haben aber keinen Unterbruch erfahren, so z.B. die ökumenische Impuls-Tagung, die jeweils im Januar zu den Kampagnen von BFA und Fastenopfer durchgeführt wird.

Frage 3.a.: Wie will der Kirchenrat ferner den krassen Widerspruch beheben zwischen der Kollekte, die «Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche» sein soll (Artikel 39 der Kirchenordnung), und dem anschliessend ausgeschenkten unertifizierten Kaffee bzw. Kaffeekapseln?

Die grundsätzlichen Erwägungen in der Antwort zu Frage 1 zeigen auf, dass es zu kurz greift, die in der Kirchenordnung festgeschriebenen Grundwerte in einer Art und Weise zu interpretieren oder auf konkrete Handlungsanweisungen herunterzubrechen, die keine alternative Sichtweise zulassen.

Frage 3.b.: Und wie kann nach seiner Auffassung die Kirche in diesen Bereichen das prophetische Wächteramt glaubwürdiger wahrnehmen?

Die Landeskirche kann das Wächteramt weder hierarchisch anstelle ihrer Glieder wahrnehmen noch seine Wahrnehmung patriarchal jedem ihrer Glieder verordnen. Sie kann nicht reglementieren oder legiferieren, sondern nur nahelegen und empfehlen, was in der Verantwortung jedes einzelnen ihrer Glieder liegen könnte. Hierarchie und Patriarchat wären rückwärts gewandt und verdürben die Aufgabe. Denn das prophetische Wächteramt realisiert sich ausschliesslich durch die intrinsische Motivation eines Glaubenden. Durch extrinsische Motivation würde es ideologisiert. Lobbyarbeit einer «Pressure group» träte anstelle individuellen Glaubens.

Frage 4.a.: Welchen Handlungsbedarf, welche spezifischen Möglichkeiten und welche konkreten Hilfestellungen sieht der Kirchenrat, um grundsätzlich die Glaubwürdigkeit im Kontext des Artikels 4 der Kirchenordnung zu verbessern und dabei gerade auch die Kirchgemeinden auf ihre diesbezügliche Verantwortung hinzuweisen?

Der Kirchenrat stellt fest, dass die Kirchgemeinden auch im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit sehr verantwortungsbewusst handeln. Dies zeigt sich exemplarisch bei Gebäudesanierungen, bei Massnahmen zum Energiesparen, bei der Sorgfalt, mit der ökologische Gärten angelegt werden, bei der Auswahl von Büro- und Verbrauchsmaterial, bei Entscheiden, keine Flugreisen zu unternehmen und in vielen Fällen sicher auch der Verzicht auf Kaffee kapseln und/oder die Wahl von zertifizierten Lebensmitteln. Es können immer noch Verbesserungen erzielt werden, und der Kirchenrat und die GKD stellen dafür Informationsmaterial, Vernetzungsmöglichkeiten und – in bescheidenem Umfang – auch finanzielle Mittel bereit.

Frage 4.b.: Wie weit wird er diese Bereiche in Zukunft bei der Aufsicht und der Berichterstattung ausdrücklich thematisieren?

Die Erörterungen in der Antwort zu Frage 1 zeigen auf, dass die Berücksichtigung von umweltethischen Anliegen keine aufsichtsrechtlich relevante Thematik darstellen kann, sondern in der Verantwortung der Kirchgemeinden bzw. jedes einzelnen Mitglieds liegen. Es wäre hinsichtlich der Sensibilisierung für ökologische Anliegen aber sicher von Vorteil, regelmässige Übersichten über die zunehmende Berücksichtigung umweltethischer Massnahmen zu erstellen und regelmässig aufzuzeigen, wo Fortschritte erzielt werden und wo Entwicklungspotenzial besteht. Als Instrument könnten dafür beispielsweise die Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen in Frage kommen, die zu einem Stück weit jeweils der Beobachtung einer besonderen Fragestellung gewidmet sind. Dies ist in Absprache mit den Bezirkskirchenpflegen zu diskutieren.

Frage 5: Welchen konkreten Auftrag sieht der Kirchenrat für sich, die GKD und die Kirchgemeinden, um die Vorschläge der Hilfswerke in Zukunft besser zu unterstützen, so wie dies Artikel 13 der Kirchenordnung vorsieht?

Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die kirchlichen Werke bereits heute gut unterstützt werden. Selbstredend ist ihm bewusst, dass auch Gutes immer weiter verbessert werden kann. Mit dieser Haltung hat er 2009 auch seinen Bericht zum Postulat von Dieter Sollberger, Horgen, betreffend Zusammenarbeit kirchliche Werke und Landeskirche verfasst. In seiner Postulatsantwort zeigte der Kirchenrat damals auf, wie vielfältig die Bezüge der Landeskirche zu den Werken in die tägliche Arbeit hineinspielen, dass Optimierungen aber selbstverständlich immer möglich sind: «Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass die gegenseitige Verankerung der Werke in der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden sowie deren Präsenz bei den Werken nicht nur punktuell optimiert, sondern Gegenstand ständiger Aufmerksamkeit bleiben muss» (S. 11).

Besonders zu erwähnen sind die namhaften Beiträge, mit denen die Landeskirche die Werke unterstützt. Dabei handelt es sich nicht nur um die Grundbeiträge gemäss SEK-Verteilschlüssel; hinzu kommen von der Landeskirche angeordnete und weitere Kollekten in den Kirchgemeinden sowie spontane Unterstützungsbeiträge für Nothilfe-Projekte. Alle diese Mittel ermöglichen den Werken erst, ihre wichtige Arbeit wahrzunehmen.

Neben den finanziellen Aspekten sind die zahlreichen Personen zu nennen, die sich auf schweizerischer, kantonaler oder lokaler Ebene für die Werke einsetzen, z.B. durch Einsitznahme in einem Gremium oder durch Mithilfe bei einer Kampagne. Ohne die vielen beherzten Menschen, die die ideellen Werte mittragen und sich ehrenamtlich engagieren, wäre das breite Wirken der Werke nicht möglich.

Wie bereits erwähnt wird die Kooperation mit den Werken auch im Arbeitskonzept des Bereichs Beziehungen in der Abteilung Kommunikation thematisiert: «Die Beauftragte für Beziehungen und Ökumene [weibliche Form aufgrund der aktuellen Stellenbesetzung] fördert den Dialog zwischen den kirchlichen Werken, Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie setzt sich federführend, aber in Absprache und Koordination mit den Verantwortlichen in der Abteilung Kirchenentwicklung (Aus- und Weiterbildung Pfarrschaft, Diakonie und Generationen, Katechetik, Behördenschulung) dafür ein, dass 'weltweite Diakonie' und 'kirchliche Werke' als Thema und Auftrag der Arbeit in Kirchgemeinden präsent bleiben. U.a. zu diesem Zweck besteht ein (...) Newsletter 'Migration – Ökumene – Weltweite Diakonie'.»

Es würde in einer Interpellationsantwort zu weit führen, die Aufgaben und Projekte im Einzelnen zu skizzieren. Hingewiesen sei aber auf die mit dem Auftrag verbundene Öffentlichkeitsarbeit, d.h. für die Multiplikation der Anliegen der Werke auch die Kommunikationskanäle der Landeskirche zu öffnen. Neben dem erwähnten Newsletter betrifft dies z.B. die Social Media oder die Mitarbeitendenzeitschrift Notabene (vgl. aktuell Nr. 2/2018, S. 4). Hervorzuheben sind auch die regelmässigen Veranstaltungen oder die aktive Unterstützung von Aktionen, die in Kooperation mit den Werken durchgeführt werden; neben der erwähnten BFA-Impulstagung beispielsweise die Weihnachtskampagne von HEKS oder die Rosenverkaufsaktion von BFA.

Frage 6: Wie und bis wann will er den Worten Taten im Sinne von Artikel 13 der Kirchenordnung folgen lassen?

Ausgehend von der Beantwortung von Frage 5 hält der Kirchenrat fest, dass die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden bereits heute auf vielfältige Weise einen grossen Einsatz für die Werke gemäss Art. 13 KO leisten. Diese Taten erfolgen bereits und benötigen deshalb keine Terminierung in der Zukunft.

Zürich, 28. Februar 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Uetikon am See
12. März 2018

Postulat

Reaktion der Kantonalkirche auf die Einstellung der Fachstelle „Kirche+Jugend“ inklusive des Fachbereichs für Suizidbetroffene durch den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich (nachfolgend „Stadtverband“)

Postulats-Anträge:

Der Stadtverband hat im Rahmen der vollständigen Einstellung der Fachstelle „Kirche+Jugend“ auch den Fachbereich für Suizidbetroffene eingestellt.

Dies wurde unter anderem in einem kritischen Artikel des Tagesanzeigers publik (TA vom 01.02.18, „Kirche zieht sich aus Hilfe für Suizidbetroffene zurück“).

1. Vor einigen Jahren wurde im Rahmen einer Entflechtung von Beiträgen für Fachstellen und Projekten zwischen der Kantonalkirche und dem Stadtverband die Finanzierung der betroffenen Fachstelle beim Stadtverband belassen.

Postulats-Antrag A: Der Kirchenrat wird beauftragt der Kirchensynode Bericht zu erstatten, inwiefern seitens des Stadtverbandes (und der Kirchgemeinde Zürich als dessen juristische Nachfolgerin) verbindliche Verpflichtungen gegenüber der Kantonalkirche bestehen in Bezug auf Arbeitsbereiche, welche von kantonomer Bedeutung sind - wie beim hier betroffenen Beispiel einer Anlaufstelle für Suizidbetroffene.

2. Bereits beim Beispiel der Immobilien-Strategie wurde die Öffentlichkeit (inklusive der Kirchensynode) erst durch einen Artikel in den Tagesmedien (ebenfalls TA) auf entsprechende Vorhaben des Stadtverbandes aufmerksam. Der durch diese Berichterstattung entstandene Reputations-Schaden betrifft in der öffentlichen Wahrnehmung die Kantonalkirche als Ganze.

Postulats-Antrag B: Der Kirchenrat wird beauftragt der Kirchensynode Bericht zu erstatten, mit welchen Kontroll- und Unterstützungsmechanismen seitens der Kantonalkirche gegenüber dem Stadtverband solcher Schaden in Zukunft vermieden werden kann - z.B. mit der gemeinsamen Entwicklung einer verbindlichen Kommunikationsstrategie und/oder einer entsprechenden Wegleitung.

3. Die Begleitung von Menschen in schwierigen, ja „unmöglichen“ Lebenslagen gehört zum Kernauftrag der Kirche. Damit dies gewährleistet werden kann, setzt die Kirche nebst der Seelsorge vor Ort in verschiedenen Bereichen auf fachspezifische Unterstützung und Beratung der Betroffenen mit entsprechend kompetenten zentralen Anlaufstellen.

Postulats-Antrag C: Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode Bericht zum Thema der Suizidprävention und Nachsorge zu erstatten: Wo und wie ist die Landeskirche - über die Seelsorge vor Ort hinaus - in diesem Bereich fachlich und praktisch vernetzt? Welche Programme oder Organisationen unterstützt sie in dieser Hinsicht?

Inwiefern ist der Kirchenrat zu einer Weiterführung oder (Mit-)Finanzierung eines eigenen Fachbereiches der Nachsorge von Suizidbetroffenen - wie dieser innerhalb der nun abgeschafften Fachstelle Kirche+Jugend entwickelt und aufgebaut wurde - im Rahmen der gesamtkirchlichen Dienste respektive des Budgets der Zentralkasse bereit (z.B. analog Relinfo oder Paarberatung als externe Anlaufstellen oder als Arbeitsbereich der GKD)?

Uetikon am See, den 12. März 2018

Pfr. Michael Wiesmann

Antrag und Bericht
des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Abkürzungen:

aGG	Gemeindengesetz vom 6. Juni 1926
AVVO	Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (LS 181.43)
E-KO	Antrag für eine Teilrevision der Kirchenordnung
EPVO	Verordnung über die Ergänzungspfarstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
FVO	Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 181.13)
GG	Gemeindengesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PfVO	Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402)
PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
SWVO	Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung; LS 181.20)
VRG	Verwaltungsrechtspflegengesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401)

Inhaltsverzeichnis

I. Antrag	2
II. Bericht	2
1. Ausgangslage	2
2. Theologische Gesichtspunkte	4
a) Gemeindeautonomie	4
b) Zuordnungsmodell	6
3. Projektrahmen	7
4. Vernehmlassung	7
a) Vorgehen	7
b) Zeitrahmen	8
c) Ergebnisse	8
5. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung	9
a) Präzisierungen und Lückenfüllung	9
b) KirchGemeindePlus	10
c) Gemeindegesetz	12
d) Neue Regelungen	12
6. Text des Revisionsentwurfs	14
Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung	15

I. Anträge

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Kirchenordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert.
3. Folgende Motionen werden abgeschrieben:
 - a) Motion vom 5. April 2016 betreffend «Aufhebung des Urnenoblatoriums für die Bestätigungswahlen der Pfarrerinnen und Pfarrer»,
 - b) Motion vom 9. November 2016 betreffend «reformiert.» für alle».

II. Bericht

I. Ausgangslage

a. Die geltende Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 trat am 1. Januar 2010 zusammen mit dem neuen Kirchengesetz in Kraft. Beide Erlasse haben sich zwischenzeitlich bewährt. Die Landeskirche hat den mit der Entflechtung von Staat und Kirchen gewonnenen Spielraum für eigenständige Regelungen vor allem in den Bereichen Kirchgemeindeorganisation, Personalrecht und Finanzrecht genutzt.

b. Im Rahmen der Beantwortung des Postulats «Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» skizzierte der Kirchenrat in seinem Antrag und Bericht vom 27. Juni 2012 an die Kirchensynode die Vorstellung, zur Förderung lebendiger Kirchgemeinden an der Stelle übergeordneter Zusammenarbeit den Zusammenschluss von Kirchgemeinden ins Auge zu fassen. Im Sinn einer unverbindlichen Richtgrösse ging er dabei von der Annahme aus, dass eine Kirchgemeinde mindestens 5'000 Mitglieder zählen sollte, um die Entfaltung als lebendige Kirchgemeinde auch in Zukunft sicherstellen zu können. Am 18. September 2012 nahm die Kirchensynode den Bericht des Kirchenrates zustimmend zur Kenntnis und schrieb das betreffende Postulat ab. Im Nachgang zu diesem Synodebeschluss initiierte der Kirchenrat den Prozess «KirchGemeindePlus».

c. In Bezug auf den Prozess KirchGemeindePlus unterbreitete der Kirchenrat der Kirchensynode am 16. September 2015 im Zusammenhang mit der Beantwortung der beiden 2013 überwiesenen Postulate betreffend «Projekt 'KGplus'» und «Nachhaltige Kapitalsicherung» erneut Antrag und Bericht. In diesem Bericht skizzierte der Kirchenrat ein inhaltliches und organisatorisches Zielbild der Landeskirche nach Abschluss des Prozesses KirchGemeindePlus. Diesen Bericht wies die Kirchensynode am 24. November 2015 zur Überarbeitung und Ergänzung an den Kirchenrat zurück. Den ergänzten Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 20. April 2016 nahm die Kirchensynode am 5. Juli 2016 zur Kenntnis und schrieb die beiden Postulate ab. Zugleich nahm sie auch von einem detaillierten Zeitplan für den Prozess KirchGemeindePlus und vom sogenannten Reformplan Kenntnis, der eine künftige, mögliche Einteilung der Landeskirche in Kirchgemeinden aufzeigt. Sodann wurde der Kirchenrat beauftragt, die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden und das inhaltliche Zielbild von KirchGemeindePlus bis Ende 2016 zu konkretisieren. Über die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus führte die Kirchensynode am 10. Januar 2017 eine Aussprache. In der Synodeversammlung vom 4. Juli 2017 befasste sich die Kirchensynode mit dem Bericht des Kirchenrates zur Vernehmlassung KirchGemeindePlus, in deren Rahmen die Kirchgemeinden die Gelegenheit hatten, sich zum einem Reformplan (künftige territoriale Gliederung der Kirchgemeinden), zum Zeitplan des Prozesses KirchGemeindePlus und zur bevorzugten Form der Zusammenarbeit zu äussern. Schliesslich berät die Kirchensynode am 16. Januar 2018 die kirchenrätliche Antwort zur Motion «KirchGemeindePlus Zukunft». Der Kirchenrat beantragt in seinem Antrag und Bericht vom 20. September 2017 die zustimmende Kenntnisnahme

vom Bericht und die Abschreibung der Motion.

d. Bereits zuvor – seit 2009 – hatten innerhalb des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband Zürich) Abklärungen und Vorbereitungen mit Blick auf einen Zusammenschluss der 34 städtischen Kirchgemeinden zu wenigen grossen oder zu einer einzigen Kirchgemeinde begonnen. Am 28. September 2014 erteilte die reformierte stadtzürcherische Stimmbevölkerung den Auftrag, die 34 reformierten städtischen Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich zusammenzuschliessen. 31 der 34 Kirchgemeinden genehmigten zwischen Mai und Juli 2017 den Vertrag über den Zusammenschluss der stadtzürcherischen Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich. Die Kirchensynode wird am 16. Januar 2018 über diesen Gemeindezusammenschluss beschliessen. Der Kirchenrat beantragt den Zusammenschluss von 32 Kirchgemeinden, mithin auch der Kirchgemeinde Zürich Oerlikon, die wie die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon den Zusammenschlussvertrag abgelehnt hat, den Zusammenschluss als solchen aber unterstützt. Derzeit ist geplant, diesen Zusammenschluss auf den 1. Januar 2019 umzusetzen.

e. Im Nachgang zum Entscheid der stadtzürcherischen Kirchgemeinden vom 28. September 2014, sich zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen, gelangte der Kirchenrat an die Direktion der Justiz und des Innern, um die Möglichkeit einer Anpassung des Kirchengesetzes zu sondieren. Im Vordergrund stand dabei die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es auch den Kirchgemeinden ermöglichen würde, ein Gemeindeparlament einzuführen. Die Direktion nahm dieses Anliegen auf. Zugleich nutzte sie die Gelegenheit, um in Absprache mit den kantonalen kirchlichen Körperschaften die Entflechtung zwischen dem Staat und den Kirchen zu erweitern und so deren Regelungsautonomie zu vergrössern, insbesondere bezüglich der Aufsicht über die Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeorganisation, des Pfarrwahlverfahrens und der Umnutzung von kirchlichen Liegenschaften, die ursprünglich im Eigentum des Staates gestanden hatten. Die Kirchensynode nahm zur Revisionsvorlage am 24. November 2015 zustimmend Stellung und stellte zwei untergeordnete Änderungsanträge. Der Kantonsrat beschloss die Revision des Kirchengesetzes am 28. August 2017. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, kann das geänderte Kirchengesetz spätestens am 1. April 2018 in Kraft treten.

f. Kurz nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes – im Herbst 2010 – starteten die Arbeiten für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes. Diese kamen mit der Annahme des neuen Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat am 20. April 2015 zum Abschluss. Das neue Gemeindegesetz wird zusammen mit der ebenfalls neuen Gemeindeverordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Diese Erlasse sind für die Kirchgemeinden von besonderer Bedeutung, weil das landeskirchliche Recht nur einzelne, auf die besonderen Verhältnisse der Kirchgemeinden zugeschnittene Regelungen bezüglich der Kirchgemeindeorganisation und der Kirchgemeindefinanzen enthält und im Übrigen gemäss § 17 KiG das Gemeindegesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar sind.

g. Das neue Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden einen Wechsel zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die gilt auch für die Kirchgemeinden. Unter anderem deshalb wurden die landeskirchliche Finanzverordnung und die zugehörige Vollzugsverordnung einer Teilrevision unterzogen. Die Kirchensynode beschloss die Teilrevision der Finanzverordnung an ihrer Versammlung vom 2. Mai 2017. Der Kirchenrat seinerseits nahm am 4. Oktober 2017 die erforderlichen Anpassungen in der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vor. Die beiden geänderten Erlasse treten wie das neue Gemeindegesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

2. Theologische Gesichtspunkte

- a. Es macht das Wesen einer reformierten Kirchenordnung aus, dass derselbe Gesetzestext einerseits Grundsatzfragen mit Verfassungs- und Bekenntnischarakter klärt und andererseits gesetzliche Bestimmungen enthält, die das konkrete Leben in der Kirche betreffen. Sie kann deshalb heute «Ordnung» oder historisch sogar «Bekenntnis» heissen, wie am Beispiel des zweiten helvetischen Bekenntnisses ersichtlich wird. Damit wird ausgedrückt, dass theologisches Bekenntnis sowie juristische und organisatorische Regelungen zwar verschiedene Sprachgattungen darstellen, sie aber letztlich je auf ihre Weise das Leben der konkreten Kirche beschreiben, die Leib Christi ist und deren Haupt Jesus Christus ist. Jede konkrete Regelung soll damit auch das Wesen der Kirche widerspiegeln oder diesem zumindest nicht widersprechen. Damit ist eine Kirchenordnung in all ihren Facetten immer auch ein theologisch zu beantwortender Text, der überdies sprachlichen und juristischen Ansprüchen genügen muss. Man kann sie auch als in Gesetzessprache gegossenes Bekenntnis bezeichnen. Dass diese gesetzliche bzw. verfassungsmässige Grundlage der reformierten Kirche nicht nur von Fachleuten sondern von der Vertretung des gesamten Kirchenvolks beschlossen wird, ist als Vorgang Ausdruck des Priestertums aller Gläubigen.
- b. Am 26. September 2016 wurde eine Interpellation eingereicht, die eine Klärung der Begriffe «Gemeindeautonomie» und «Zuordnungsmodell» aus Sicht des Kirchenrates zum Ziel hatte. Der Kirchenrat beauftragte das Zentrum für Kirchenentwicklung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Gutachten und beantwortete unter Berücksichtigung des Gutachtens die Interpellation am 1. Februar 2017. Die Kirchensynode nahm die Interpellationsantwort des Kirchenrates in der Versammlung vom 2. Mai 2017 ohne Diskussion zur Kenntnis, wobei sich der Interpellant mit der Antwort des Kirchenrates «sehr zufrieden» zeigte. Sie bildet die theologische Grundlage insbesondere für diejenigen Bereiche der vorliegenden Teilrevision, welche die Themen «Zuordnung» und «Gemeindeautonomie» betreffen.

a) Gemeindeautonomie

- a. Die Kirchgemeinde ist in reformierter Überzeugung ganz Kirche, auch wenn sie nicht die ganze Kirche ist. Deshalb soll die Kirchgemeinde möglichst viel Entscheidung- und Gestaltungsspielraum haben, um das Kirchesein nahe bei den Menschen und entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Ausdrucksformen zu leben. Typischerweise führt dies im reformierten Kontext zu einer Vielfalt von gelebten Gemeindeformen als Ausdruck der schöpferischen Vielfalt der göttlichen Geistkraft. Die reformierte Kirchgemeinde hat deshalb seit jeher eine rechtlich stark abgesicherte Autonomie. Im Kanton Zürich stehen auch die Kirchgemeinden als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts unter dem Schutz der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Gemeindeautonomie, allerdings «nach Massgabe des kantonalen Rechts» (Art. 50 Abs. 1 BV). Die Kirchgemeinden führen entsprechend dem auch für die Landeskirche geltenden Subsidiaritätsprinzip diejenigen Aufgaben auf ihrer Ebene aus, für die sie am geeignetsten sind (Art. 144 Abs. 1 KO). Welche Aufgaben das sind, wird nicht einfach «von oben» bestimmt, sondern ist Resultat eines synodalen Aushandlungsprozesses. Denn die Landeskirche «baut auf den Gemeinden auf» (Art. 143 Abs. 1 KO). Damit wird zugleich deutlich, dass Gemeindeautonomie ein zentraler, aber sowohl in politischer als auch in theologischer Hinsicht kein absolut zu verstehender Begriff ist.
- b. Kirchgemeinden stehen in einer vertikalen Verantwortung, insofern sie im Rahmen des von Kanton und Landeskirche vorgegebenen Rechts autonom sind. Die staatliche Gesetzgebung beschränkt sich vornehmlich auf staatspolitische Rahmenbedingungen im Sinn der Entflechtung von Kirche und Staat. Dazu gehören namentlich die Bestimmungen im Gemeindegesetz, die ohne ausdrückliche andere Rechtssetzung durch die Landeskirche für Kirchgemeinden sinngemäss gelten (§ 17 KiG). Sodann schreibt das Kirchengesetz etwa eine Mindestzahl von Kirchenpflegemitgliedern vor, um Kirchgemeinden analog zu politischen Gemeinden zu be- greifen (§ 11 Abs. 3 KiG). Auch musste das Kirchengesetz die Möglichkeit eines Kirchgemeindepardaments erst zulassen (vgl. § 11 Abs. 1 lit. a KiG), die nun in der

Teilrevisionsvorlage übernommen wird. Umgekehrt schliesst das Kirchengesetz eine Pfarrwahl in Teilgebieten einer Kirchgemeinde aus, um nicht eine neue autonome Unterstruktur mit Gemeindecharakter unterhalb der Kirchgemeindeebene zu schaffen (vgl. § 13 Abs. 1 KiG). Entsprechend beantragt auch der Kirchenrat keine selbständigen Teilstrukturen inner- und unterhalb der Kirchgemeindeebene. Weiter schlägt der Kirchenrat landeskirchliche Vorgaben für die Wahlverfahren von Behörden und für das Verfahren bei Kirchgemeindezusammenschlüssen vor. Dem die Landeskirche kommt nicht umhin, den Kirchgemeinden sichere Rahmenbedingungen und Verfahren zu gewährleisten, wenn sie sich aus eigenem Willen zu grösseren Gemeinden zusammenschliessen wollen. Die entsprechenden Anpassungen auf organisatorischer Ebene dienen somit letztlich auch der Gemeindeautonomie, die so einen Gestaltungsraum im Rahmen des Gesamtgefüges des Kantons sichert.

c. Die Landeskirche setzt aber nicht nur in rechtlicher Hinsicht Rahmenbedingungen, sondern auch in theologischer Hinsicht. Denn die Autonomie der Kirche ist generell insofern beschränkt, als Kirche überall dort ist, wo «Jesus Christus als Haupt der Gemeinde» bekannt wird (Art. 1 Abs. 2 KO). Kirche dient als Leib Christi auf allen Ebenen dem Auftrag ihres Hauptes. Damit sind die Kirchgemeinden auch untereinander verpflichtet, den horizontalen Aspekt der Gemeindeautonomie zu beachten. Sie setzen denselben Auftrag Christi je vor Ort und in angepasster Form um, wobei sie entsprechende Freiheit in Anspruch nehmen dürfen und zugleich auch die Freiheit der anderen «Glieder am Leibe Christi» berücksichtigen. Die Kirchenordnung formuliert diesen Auftrag in Art. 27 und 29 in den Handlungsfeldern, die konstitutiv für das Wirken der Kirchgemeinden sind und ihren Daseinszweck beschreiben. Solidarität und Ausgleich sind unter christlichen Gemeinden wesentlich gefordert, unabhängig von ihrer Grösse oder ihrem Selbstverständnis als autarke Gemeinden. Infolgedessen muss das Gesetz für einen Ausgleich sorgen und zumindest verhindern, dass Kirchgemeinden zur Ausübung ihres Auftrags nicht mehr in der Lage sind. Der Kirchenrat stellt entsprechende Anträge im Bereich der Pfarrstellenzuteilung, die ausgewogen und fair für alle Gemeindegrössen sein soll, und im Bereich der Regelung von Zusammenschlüssen.

d. Die Kirche als Leib Christi dient mit all ihren Gliedern aber nicht einfach sich selber, sondern den Menschen, zu denen sie gesandt ist, die je einzeln und als Gemeinde Glieder des Leibes sind. Wenn sich unsere Kirche als Landeskirche in Kirchgemeinden organisiert, so ist dies die konkrete gesellschaftliche Gestalt des Leibes Christi, nicht aber schon Selbstzweck des Kircheseins. Dementsprechend ist etwa die Taufe nur insofern Aufnahme in die Gemeinde, als die Gemeinde den Leib Christi vor Ort sichtbar macht. Es kann und muss aber auch begründete Formen von Taufe geben, die den weiteren Bezugsrahmen der Taufe erfahren lassen, nämlich die Aufnahme in die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, deren Teil zu sein die reformierte Kirche im Kanton Zürich bekennt (Art. 3 Abs. 2 KO). Der Kirchenrat eröffnet in der Teilrevisionsvorlage diesbezügliche Fenster bei der Taufe und den weiteren Kasualien. Die Kirchgemeinden sind Teil der umfassenden Sendung Christi zu allen Menschen. Dies betont eindringlich der neu formulierte Art. 155 E-KO, der die Kirchgemeinden dazu aufruft, «unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens» zu fördern. Sie sollen dabei «entsprechende Initiativen von Mitgliedern» unterstützen und «dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung» stellen. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Kirche nicht von oben nach unten organisiert ist, sondern «einer sei euer Herr, ihr aber Geschwister» (Mt. 23,8), und die «Basis» der Kirche jedes einzelne Mitglied ist. Jedes einzelne Mitglied bleibt aber zugleich frei, ob und wie es sich über sein blosses Mitgliedsein und solidarisches Mittragen an der kirchlichen Gemeinschaft hinaus engagieren will. Kein Mitglied muss die Ernsthaftigkeit seines Glaubens über sein blosses Mitgliedsein hinaus beweisen. Das würde dem reformatorischen Prinzip des «sola gratia» widersprechen. Dazu zählen auch Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht ausschliesslich von einer Gemeinde her verstehen, sondern z.B. aufgrund von Distanz oder Mobilität sich einfach allgemein zur reformierten Kirche zugehörig fühlen. Mit Blick darauf soll die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte gepflegt und gewürdigt werden. Diesem Zweck will etwa das kantonale Mitgliederregister (vgl. Art. 28a E-KO) dienen oder auch die Absicht, dass die Zeitung «reformiert» allen Mitgliedern der Landeskirche zukommt (Art. 91 Abs. 2 E-KO). Nicht mehr die Kirchgemeindebehörden entscheiden darüber, wer die Zeitung bekommt, sondern jedes einzelne Mitglied, in reformatorischer

Freiheit. Auch damit wird der Auftrag der Verkündigung, wie er im Art. 5 Abs. 1 KO formuliert ist, umgesetzt: «Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an», durch «die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung» (Art. 5 Abs. 2 lit. c KO).

b) Zuordnungsmodell

a. Leitung in der Kirche nach biblisch-reformatorischem Verständnis wird jeweils von unten nach oben delegiert. Dass Christus das Haupt ist, wird nicht in einer «Hierarchie» sichtbar umgesetzt, sondern durch demokratische Wahl von einzelnen zur Leitung beauftragten Personen und Gremien ausgedrückt. Zur Wahl sind grundsätzlich alle befähigt durch ihr Mit-Glied sein. Entsprechend regelt die Kirchenordnung die Zulassung zur Wahl (vgl. Art. 20 E-KO). Der Leitungsdienst ist letztlich dazu da, den Bau der Gemeinde «durch Gottes Geist» sicher zu stellen (Art. 86 Abs. 1 KO). Es kann und darf in der Kirche deshalb keine unfehlbaren und für immer gültigen Entscheidungen geben. Vielmehr ist dem Geist jeweils immer wieder Raum zu geben. Denn die Landeskirche führt «die Reformation weiter» (Art. 2 Abs. 2 KO). Deshalb wird Kirche kollegial und synodal geleitet durch Gespräch und Beratung innerhalb klarer Vorgaben und verlässlicher Strukturen und Prozesse. Die Zürcher Landeskirche bezeichnet dies als «Grundsatz der Zuordnung», gemäss dem «die Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen» sind (Art. 150 Abs. 1 KO). Die Teilrevision der Kirchenordnung klärt diesen Grundsatz der Zuordnung und macht ihn insbesondere für grössere und grosse Kirchgemeinden anwendbar.

b. Dabei bleibt die Entscheidungsverantwortung bei der Kirchenpflege, die vom Volk gewählt ist und vom Volk dazu gewählt ist, die «theologische Reflexion des Aufbaus der Gemeinde zu verantworten» (Art. 112 Abs. 2 KO). Pfarrerinnen und Pfarrer werden deshalb ebenfalls vom Volk gewählt, um gegenüber der Gemeinde das Wort Gottes zu verkündigen. Weil der Dienst derselbe ist, erfolgen Wahl und Anstellung mit den gleichen Rechten. Eine Unterteilung in «ordentliche» und «Ergänzungs»-Pfarrstellen fällt weg. Die Kirchenpflege beschliesst mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen die individuell zugeordneten Stellenprozente (Art. 120 Abs. 1 E-KO). Die Verkündigung geschieht auf der Basis des Ordinationsgelübdes (Art. 107 Abs. 2 KO) und umfasst insbesondere die theologische Verantwortung (Art. 108 Abs. 3 KO). Theologische Verantwortung bedeutet, das Wort Gottes auf die aktuelle Situation zu beziehen, um den Entscheidungsträgern geistlich verantwortete Entscheidungen zu ermöglichen. Denn «die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgabe auf der Grundlage des Evangeliums» (Art. 163 Abs. 1 KO). Die Pfarrschaft wird also verbindlich und verlässlich in die Entscheidungsprozesse der Kirchenpflege einbezogen, freilich ohne letztlich selber zu entscheiden. Damit werden Verkündigung und Macht bewusst voneinander getrennt, um so die Freiheit des Christenmenschen zu gewährleisten (Huldrych Zwingli: «Wiltu gern vasten, thu es; wiltu gern das Fleisch nit essen, iss es nüt, lass aber mir daby den Christenmenschen fry!»).

c. Die theologische Verantwortung obliegt zunächst jeder einzelnen Pfarrerin und jedem einzelnen Pfarrer je für sich, was durch das direkte Antragsrecht an die Kirchenpflege gewährleistet ist (Art. 162 Abs. 2 lit. b E-KO). Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen zudem einander gegenüber in theologischer Verantwortung und bilden das Zürcher Ministerium, versammeln sich im Pfarrkapitel und konstituieren sich im «Pfarramt» der Kirchgemeinde als Pfarrkonvent (Art. 114 Abs. 1 E-KO). Dieser hat die Aufgabe, «den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht» zu verantworten (Art. 114 Abs. 2 E-KO). Dazu wird der Pfarrkonvent verbindlich organisiert und fasst Beschlüsse, insbesondere auch betreffend die Aufteilung der Arbeit (Pfardienstordnung), um so die theologische Verantwortung verlässlich sicherzustellen. Die theologische Verantwortung besteht auch in der direkten Leitungsverantwortung für Gottesdienst und Seelsorge (Art. 112 Abs. 1 KO), in der auch die personale Leitung der Gemeinde ausgedrückt wird. So verbinden sich Amt und Person, Freiheit und Verantwortung in zeitgemässer Weise.

d. Anteil an der Verkündigung in Wort und Tat haben auch die Angestellten der Kirchgemeinde. Deshalb beziehen Kirchenpflege und Pfarrkonvent das Fachwissen

der Angestellten mit ein, die Aufgaben in eigenen Bereichen oder als Unterstützung von Pfarrerschaft und Kirchenpflege oder in Ergänzung derselben erbringen. Zu diesem Zweck bilden Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte den Gemeindekonvent (Art. 172 Abs. 1 E-KO), welcher der Kirchenpflege über seine Vertretung Anträge stellen kann (Art. 172 Abs. 5 E-KO). Da insbesondere auch Kirchgemeindeschreiber und Kirchgemeindeschreiberinnen vermehrt solche Aufgaben übernehmen, sollen sie ausdrücklich erwähnt werden (Art. 137a E-KO). Die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags der Angestellten soll durch die Schaffung von Kapiteln sichtbar werden, in denen sich die von der Landeskirche je für besondere Dienste gemäss Art. 134 Abs. 1 KO Beauftragten versammeln (vgl. neu Art. 200a und 200b E-KO betreffend das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel). Auch dies soll letztlich einem bewusst strukturierten Miteinander dienen, um die gemeinsame Verantwortung für den Aufbau der Kirche auf zeitgemässe Weise wahrnehmen zu können.

3. Projektrahmen

Wie vorstehend dargelegt, erfolgt die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung aus mehreren Gründen: Prozess KirchGemeindePlus, neues Gemeindegesetz, Teilrevision des Kirchengesetzes. Die Teilrevision des Kirchengesetzes gibt allerdings nur mittelbar Anlass für die Anpassung der Kirchenordnung. Die erweiterte Autonomie der Kirchen ermöglicht es der Landeskirche nämlich, institutionelle Voraussetzungen zugunsten des Prozesses KirchGemeindePlus zu schaffen, indem z.B. Kirchgemeindeparlamente zulässig werden. Die Teilrevision der Kirchenordnung bietet ihrerseits die Gelegenheit, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit der «neuen» Kirchenordnung gesetzgeberische Versuchen zu korrigieren sowie Präzisionen einzelner Bestimmungen vorzunehmen und Regelungslücken zu füllen. Auch sollen Regelungen in die Kirchenordnung Eingang finden, für die bei der Erarbeitung der geltenden Kirchenordnung vor bald zehn Jahren die Zeit noch nicht reif war bzw. die (kirchen-)politischen Rahmenbedingungen noch nicht vorhanden waren. Insgesamt erscheint die Teilrevision als umfangreich. Tatsächlich halten sich die inhaltlichen Änderungen aber in Grenzen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Teilrevision wurde darauf geachtet, die bestehende Grundstruktur der Kirchenordnung zu erhalten und nur Regelungen neu in die Kirchenordnung aufzunehmen, die aus rechtlicher oder (kirchen-)politischer Sicht einer Grundlage in einem formellen, dem Referendum unterstehenden Erlass bedürfen.

4. Vernehmlassung

a) Vorgehen

Ausgehend von einer Aussprache im Kirchenrat und aufgrund des von diesem vorgegebenen Rahmens erarbeitete eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kirchenratspräsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenrates, dem Kirchenratsschreiber und dem Leiter Rechtsdienst einen ersten Revisionsentwurf zuhanden des Kirchenrates. Der Kirchenrat behandelte den Entwurf in mehreren Lesungen und verabschiedete diesen am 22. März 2017 zuhanden der Vernehmlassung.

Zur Vernehmlassung eingeladen waren: Kirchenpflegen, Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, Bezirkskirchenpflegen, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Rekurskommission, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Theologische Fakultät der Universität Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidien im Kanton Zürich (VKPZ) und kirchliche Berufsverbände (Pfarrverein des Kantons Zürich, Zürcher Kirchenmusikerverband [ZKMV], Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozialdiako-

ninnen und Sozialdiakone [ZAG]), Schweizerischer Sigristenverband [Zürcher Sektionen], Verband des Personals Zürcherisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen [VPK]).

b) Zeitrahmen

Die Vernehmlassung dauerte vom 12. April bis 12. Juli 2017. Am 29. August 2017 legte das mit der Auswertung der Vernehmlassung beauftragte Büro Brägger, Wallisellen/Dübendorf, dem Kirchenrat seinen Auswertungsbericht und eine tabellarische, artikel- und absatzweise gegliederte Übersicht mit allen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vor. Diese Rückmeldungen wurden flossen in die Überarbeitung des Revisionsentwurfs ein. Die Kirchensynode wird die Revisionsvorlage ab dem 3. April 2018 beraten und spätestens am 15. Mai 2018 zuhänden der Urnenabstimmung verabschieden. Diese Volksabstimmung ist für den 23. September 2018 vorgesehen. Im Anschluss daran ist die neue Kirchenordnung vom Regierungsrat zu genehmigen, so dass sie am 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.

c) Ergebnisse

Von den 214 zur Vernehmlassung eingeladenen Behörden und Gremien nahmen deren 177 Stellung, was eine als sehr gut zu wertende Beteiligung von 83% ergibt. Da die Revisionsvorlage viele verschiedene Regelungsbereiche und Kirchenordnungsbestimmungen betrifft, verteilen sich die Rückmeldungen auf die ganze Revisionsvorlage. Besonders zahlreich sind die Rückmeldungen zu folgenden Themen (geordnet nach Artikelnummer):

- Schaffung eines landeskirchlichen Mitgliederregisters,
- Entgeltlichkeit von kirchlichen Leistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
- Ort von Taufe, Trauung, und Abdankung,
- «reformiert.» als Mitgliederzeitung der Landeskirche,
- Konstituierung und Aufgaben des Pfarrkonvents,
- Pfarrstellenzuteilung,
- Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Organisation und Auftrag der Gesamtkirchlichen Dienste,
- Verfahren für Kirchgemeindezusammenschlüsse,
- Teilnehmende an den Kirchenpflegsitzungen und Antragsrecht in der Kirchenpflege,
- Zusammensetzung der Pfarrwahlkommission,
- Pflicht zur Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden,
- Schaffung eines Kirchenmusik- und eines Katechetikkapitels,
- Finanzbefugnissen des Kirchenrates,
- Nutzung und Unterhalt kirchgemeindlicher Liegenschaften.

Insgesamt finden sich in den Vernehmlassungsantworten sehr viele wertvolle Rückmeldungen und Formulierungsvorschläge, die Anlass zur Überarbeitung der Revisionsvorlage boten und zur Neuformulierung von Bestimmungen beizutragen.

5. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung

Im Sinn einer Übersicht ist an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Änderungen hinzuweisen. Die Änderungen im Einzelnen und deren Auswirkungen ergeben sich ausführlicher aus dem Revisionsentwurf und den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

a) Präzisionen und Lückenfüllung

Verschiedene Bestimmungen der Kirchenordnung werden klarer formuliert, lückenbehaftete oder zweideutige Regelungen werden durch entsprechende Ergänzungen vervollständigt. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Art. 20 Abs. 1 lit. b KO nennt als Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten den politischen Wohnsitz im Sinn von § 3 Abs. 1 lit. c und 2 GPR. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschliesslich auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht, weshalb in Übernahme der heutigen Praxis zu ergänzen ist, welche ausländerrechtlichen Bewilligungen das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche verleihen (Art. 20 Abs. lit. c E-KO). Sodann werden die Kirchgemeinden verpflichtet, das Stimm- und Wahlregister von den politischen Gemeinde führen zu lassen (Art. 20 Abs. 3 E-KO), einerseits weil diese die Urnenwahlen und -abstimmungen durchführen, andererseits weil sie bereits über alle Daten verfügen und so verhindert werden kann, dass ein identisches Register an zwei Orten geführt wird.
- Der neue § 17a Abs. 1 KiG verpflichtet die kantonalen kirchlichen Körperschaften, die wahlleitenden Behörden für kirchliche Wahlen und Abstimmungen zu bezeichnen. Bisher ist dies erst für die Wahl der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchensynode geregelt (Art. 183 Abs. 2 und 210 Abs. 1 KO). Art. 20a E-KO klärt dies für alle Ebenen der Landeskirche (Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, kirchliche Bezirke, Landeskirche)
- Seit der Anpassung von § 31 GPR im Zusammenhang mit dem Erlass des Kirchengesetzes per Anfang 2010 ist nicht mehr geregelt, ob für kirchliche Ämter ein Amtszwang besteht oder nicht. Ein solcher besteht bis heute nicht und soll auch in Zukunft nicht bestehen (Art. 20b E-KO).
- Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden unterstehen dem kantonalen Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1), das sinngemäss als landeskirchliches Recht anwendbar ist (§ 5 Abs. 2 KiG). Trotzdem wird immer wieder die Frage nach dem anwendbaren Recht an den Kirchenrat gerichtet. Es erscheint daher als zweckmässig, durch die ausdrückliche Verweisung auf das Haftungsgesetz eine Klärung vorzunehmen (§ 23a E-KO).
- Mit Blick das kirchenrätliche Projekt «Lebenslang Mitglied bleiben» wird in Aussicht genommen, ein zentrales Mitgliederregister einzurichten. In diesem Register sind die Mitgliederdaten, wie sie den Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sowie die Kasualdaten zu führen. Weil es sich bei den Daten des Mitgliederregisters überwiegend um besondere Personendaten handelt, bedarf deren Bearbeitung einer Grundlage in einem förmlichen Gesetz (§ 28a E-KO). Die sogenannten Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder sind in einer von der Kirchensynode zu erlassenden, dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung zu regeln, während der Kirchenrat die weiteren Ausführungsbestimmungen erlässt.
- Wie sich aus den Materialien zu Art. 30 KO ergibt, war beabsichtigt, den Mitgliedern der Landeskirche kirchliche Handlungen und Dienste grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie durch einen Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgenommen werden, die bzw. der im Dienst der Landeskirche steht. Gleichwohl erheben einzelne Kirchgemeinden nach wie vor Gebühren von auswärtigen Mitgliedern der Landeskirche, insbesondere bei Hochzeiten. Es ist klarzustellen, dass dies nicht angeht (Art. 30 Abs. 2 und 3 E-KO).
- Es ist auf der Ebene der Kirchenordnung zu regeln, dass eine Wahl ins Pfarramt nur erfolgen kann, wenn die zur Wahl stehende Pfarrperson in der betreffenden Kirchgemeinde ein Stellenpensum von mindestens 30% übernimmt (Art. 126 E-KO; so schon heute § 7 Abs. 1 PfrVO).

- Für Pfarerinnen und Pfarrer muss dasselbe Pensionierungsalter 65 gelten (Art. 132 Abs. 2 E-KO). Denn gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben.
- In Angleichung an die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels (vgl. neu Art. 200a und 200b E-KO) werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel von der Aufgabe der Einsetzung in den Dienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen entlastet (Art. 134 Abs. 3 E-KO). Die Kirchenpflege kann aber nach wie vor die Präsidentin bzw. den Präsidenten des betreffenden Kapitels zum Einsetzungsgottesdienst und zur Mitwirkung in diesem einladen.
- Gemäss Art. 164, 186 lit. b sowie 220 Abs. 2 lit. 1 und m KO üben die Kirchenpflegen, die Bezirkskirchenpflegen und der Kirchenrat je eigene Aufsichtsfunktionen aus. Wie diese Aufsicht auszuüben ist, ist heute in der kirchenrätlichen Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden geregelt. Allerdings bedürfen aufsichtsrechtliche Anordnungen von grösserer Tragweite, ein aufsichtsrechtliches Vorgehen des Kirchenrates anstelle der Bezirkskirchenpflegen und eine Kostenaufgabe einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Diese schafft Art. 155a E-KO, wobei auf die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen wird (§§ 163–172 GG).
- Das Verfahren für Gemeindegemeinschaften, Gebietsänderungen und Gemeindegemeinschaften ist zurzeit in der Kirchenordnung nur rudimentär geregelt. In Anlehnung an das neue Gemeindegesetz ist für die Kirchgemeinden eine Regelung zu schaffen, die für Sicherheit im Vorgehen sorgt (Art. 151a–151c E-KO). Dabei wird soweit als möglich auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die politischen Gemeinden verwiesen und so eine Parallelität im Verfahren erzielt, ausgenommen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Gemeindegemeinschaften (vgl. §§ 151–162 GG).
- Bis jetzt ist die kirchenrätliche Genehmigung nicht konstitutiv für das Inkrafttreten einer Kirchgemeindegemeinschaft. Dies soll ändern, insbesondere um zu verhindern, dass eine rechtswidrige Bestimmung in einer Kirchgemeindegemeinschaft Wirkung entfalten kann, bevor sie rechtsverbindlich geprüft ist (Art. 153 Abs. 3 E-KO). Damit gilt für die Kirchgemeinden dieselbe Regelung wie für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden (vgl. § 4 Abs. 1 GG).
- Es wird die geltende Praxis festgeschrieben, dass blosse Änderungen im Anhang zur Kirchenordnung, die im Rahmen von Gemeindegemeinschaften zurzeit öfters erforderlich sind, nicht dem Referendum gemäss Art. 205 KO unterstehen (Art. 205 Abs. 1 lit. a E-KO).
- Nach geltender Regelung ist der Kirchenrat berechtigt, über budgetierte Ausgaben ungeachtet des Betrags selber zu entscheiden. Gleichwohl werden Ausgabenbeschlüsse der Kirchensynode unterbreitet, obschon dies gemäss Art. 221 KO nicht erforderlich wäre. Entsprechend ist für diese Fälle eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen. Zugleich wird festgehalten, dass der Kirchenrat gebundene Ausgaben definitionsgemäss selbstständig tätigt. Sodann sind die finanziellen Befugnisse des Kirchenrates mit Blick auf die Praktikabilität anzupassen (Art. 221 E-KO).

b) KirchGemeindePlus

Der Prozess KirchGemeindePlus führt nicht nur zu grösseren Kirchgemeinden, sondern verlangt auch Änderungen in der Organisation und der Aufgabenteilung in den Kirchgemeinden. Diese sind erforderlich, um das Funktionieren der neuen, grösseren Kirchgemeinden sowie ihrer Organe und Behörden so zu gewährleisten, dass den Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern weiterhin genügend Ressourcen für den Gemeindeaufbau und die inhaltlich-kirchliche Arbeit zur Verfügung stehen. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Bisher war es den Kirchenpflegen überlassen, nach Bedarf eine Pfarrdienstordnung zu erlassen. Mit Blick darauf, dass in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden das Pfarramt mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zählt, wird der Erlass einer Pfarrdienstordnung zur Pflicht. Zuständig ist dafür neu der Pfarrkonvent im Einvernehmen mit der Kirchenpflege (Art. 115 E-KO).
- Den Kirchgemeinden werden vom Kirchenrat nicht mehr ordentliche Pfarrstellen und Ergänzungsfarrstellen zugewiesen. Stattdessen erhält jede Kirchgemeinde aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein Gesamtpfarrstellenpensum zugeteilt, das sie auf ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer aufteilt. In diesem Gesamtpensum sind für mittlere und grössere Kirchgemeinden Stellenprozente für besondere Projekte und Aufgaben enthalten. Insgesamt erhalten mittlere und grössere Kirchgemeinden dadurch etwas mehr Gestaltungsspielraum, während es bei Kirchgemeinden mit weniger als 2'000 Mitgliedern zu Kürzungen kommen dürfte (Art. 116 und 117 E-KO). Die bisherigen Vorschriften zur Stellenteilung werden aufgehoben und durch Vorgaben bezüglich der minimalen Stellenpensen ersetzt (Art. 120 E-KO).
- Flächenmässig grössere Kirchgemeinden lassen die Frage der Wohnsitzpflicht für alle gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Hintergrund treten. Denn Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten so ohnehin die Möglichkeit einer Wohnsitzwahl in einem erweiterten Gebiet. Allerdings soll weiterhin mindestens eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen (Art. 122 E-KO). Die weiteren gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer können ab einem Stellenpensum von 50% unverändert eine Pfarrliegenschaft beanspruchen (Art. 247 Abs. 1 E-KO). Dabei ist es inskünftig den Kirchgemeinden überlassen, ob sie die zur Verfügung zu stellenden Pfarrliegenschaften in ihrem Eigentum halten oder mieten wollen (Art. 247 E-KO).
- In grösseren Kirchgemeinden hat sich die Funktion der Kirchgemeindeschreiberin, des Kirchgemeindeschreibers etabliert. Diese Funktion ist mit Blick auf die zunehmende Anzahl grösserer Kirchgemeinden, die damit einhergehende Professionalisierung der Kirchgemeindeverwaltung sowie die steigenden fachlichen Anforderungen in der Kirchgemeindeverwaltung unter den Gemeindediensten der Kirchenordnung neben den Sekretariatsangestellten zusätzlich aufzuführen (Art. 137a E-KO).
- Die zusammengeschlossenen, grösseren Kirchgemeinden lassen es nicht mehr als angemessen erscheinen, dass die Stimmberechtigten über die Kirchgemeindeordnung ausschliesslich in der Kirchgemeindeversammlung entscheiden. Daher sollen die Kirchgemeinden inskünftig selber regeln, ob die Stimmberechtigten über die Kirchgemeindeordnung statt an der Urne in der Kirchgemeindeversammlung entscheiden oder das Kirchgemeindeparlament die Kirchgemeindeordnung beschliesst (Art. 153 Abs. 2 E-KO).
- Das teilrevidierte Kirchengesetz ermöglicht es den kantonalen kirchlichen Körperschaften, als neues Organ das Kirchgemeindeparlament einzuführen. Soweit aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Landeskirche Regelungen abweichend vom Gemeindegesetz erforderlich sind, finden sich diese in Art. 158a–158h E-KO.
- Kirchgemeinden können gestützt auf eine Regelung in ihrer Kirchgemeindeordnung die Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde für Mitglieder der Kirchenpflege lockern (Art. 160 Abs. 3 E-KO). Die Mitgliedschaft in der Landeskirche, d.h. Wohnsitz im Kanton Zürich ist aber nach wie vor erforderlich.
- Das Antragsrecht in der Kirchenpflege wird neu geordnet (Art. 162 Abs. 2 E-KO). Integral nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege die oder vorsitzende sowie die weitere Vertretung des Pfarrkonvents, die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber teil (soweit die Kirchgemeinde über diese Funktion verfügt). Die weiteren Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen teil, soweit sie von der Kirchenpflege eingeladenen sind, insbesondere wenn sie selber einen Antrag gestellt haben.

- Die Zuständigkeit für die Bestellung der Pfarrwahlkommission wird in Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament diesem zugewiesen. Es muss nicht mehr die ganze Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission Einsitz, sondern die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen (Art. 170 Abs. 2 E-KO). Die Zahl der zugewählten Mitglieder einer Pfarrwahlkommission entspricht wie bisher höchstens der Zahl aller Kirchenpflegemitglieder.

c) Gemeindegesezt

Einzelne Anpassungen der Kirchenordnung sind erforderlich, weil sich Regelungen im neuen Gemeindegesezt nicht mehr finden, die für die Kirchengemeinden wichtig sind, oder weil sie Teil der Bestimmungen der Kantonsverfassung über die politischen Gemeinden sind, die auf die Kirchengemeinden nicht anwendbar sind. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Art. 86 Abs. 3 KV sieht vor, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen kann. Weil Art. 83–94 KV auf die Kirchengemeinden nicht anwendbar sind, ist diese Regelung in die Kirchenordnung zu übernehmen (Art. 157 Abs. 2 E-KO) und soll in allen Kirchengemeinden mit einer Kirchengemeindeversammlung von Gesetzes wegen gelten.
- Das neue Gemeindegesezt sieht die Möglichkeiten nicht mehr vor, vorab zu einer Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen und in der Kirchengemeindeversammlung geheime Wahlen zu verlangen. Da diese beiden Instrumente in den Kirchengemeinden immer wieder zur Anwendung gelangen und sich bewährt haben, sind sie in Art. 157a und 157b E-KO entsprechend vorzusehen.
- § 59 GG nennt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Die gesonderte Aufzählung der Aufgaben in der Kirchenordnung erübrigt sich somit, auch mit Blick auf die Wahrung eines einheitlichen Standards bei der Rechnungsprüfung in den politischen, Schul- und Kirchengemeinden. Soweit weitere Aufgaben anfallen, sind diese in der Finanzverordnung festzuschreiben (Art. 169 Abs. 1 E-KO). Sodann sind Parlamentsgemeinden gemäss § 60 Abs. 1 GG zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Die übrigen Kirchengemeinden können eine solche vorsehen (§ 60 Abs. 3 GG). Diese Aufgabe ist nicht von einer separaten Geschäftsprüfungskommission, sondern stets von der Rechnungsprüfungskommission wahrzunehmen (Art. 169 Abs. 2 E-KO).

d) Neue Regelungen

Die umfassende Teilrevision der Kirchenordnung bietet die Gelegenheit, einzelne Bestimmungen zu ändern, ohne dass es sich dabei um blossе Präzisierungen, um das Füllen von Regelungslücken, Anpassungen an das geänderte übergeordnete Recht oder einen Änderungsbedarf aufgrund des Prozesses KirchGemeindePlus handelt. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Bisher setzte die Aufnahme in die Landeskirche eine Bestätigung des Kirchenrates voraus. Die Praxis hat gezeigt, dass dies ein zusätzlicher, rein formaler Zwischenschritt im Eintrittsverfahren ist, auf den zur Vereinfachung der administrativen Abläufe verzichtet werden kann (Art. 25 Abs. 1 E-KO).
- Die Taufe im Gemeindegottesdienst sowie die Trauung und die Abdankung in der Kirche sollen nach wie vor die Regel bilden. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung sollen aber die Taufe in einem anderen Rahmen sowie die Trauung und die Abdankung ausserhalb einer Kirche gleichwertige Möglichkeiten ohne Ausnahmecharakter sein (Art. 46 Abs. 2, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 E-KO).
- Die Kirchensynode überwies am 10. Januar 2017 eine Motion an den Kirchenrat, mit der dieser beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird. Diese Motion deckt sich mit Teilziel 1.2. der Legislaturziele 2016–2020 des Kirchenrates, wonach zu prüfen ist, ob im Interesse einer vertieften Mitgliederpflege eine Mitgliederzeitung eingeführt werden soll. In Umsetzung dieser

Motion soll «reformiert» bzw. die vom Trägerverein reformiert, Zürich herausgegebene Zeitschrift diese Aufgabe übernehmen. Dabei werden die Kirchgemeinden verpflichtet, «reformiert» bzw. diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen zulassen, sofern diese eine Zustellung wünschen (Art. 91 Abs. 2 E-KO).

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung erfolgte bei den Pfarrbestätigungswahlen der Wechsel von der stillen Wahl zur obligatorischen Urnenwahl. Die Pfarrbestätigungswahlen 2012 und 2016 haben gezeigt, dass damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind. Vielmehr erwachsen den Kirchgemeinden aus dem Aufwand der politischen Gemeinden, welche die Urnenwahl durchführen, erhebliche Kosten. Hinzu kommt, dass gemäss teilverändertem Kirchengesetz neu ein Zwanzigstel oder höchstens 100 Stimmberechtigte unterschrittlich eine Urnenwahl verlangen können (gemäss Art. 117 Abs. 3 GPR waren es ein Zehntel bzw. 200 Stimmberechtigte). Dazu stehen ihnen neu 30 statt 20 Tage ab der Publikation der Wahlempfehlung der Kirchenpflege zur Verfügung. Wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, so kommt es ohnehin zu einer Urnenwahl. Damit wird das Anliegen der Motion vom 5. April 2016 betreffend «Aufhebung des Urnenobligatoriums für die Bestätigungswahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgenommen. Zudem ist die heutige Praxis, dass Pfarrbestätigungswahlen in den Kirchgemeinschaften aus praktischen Überlegungen in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen, ausdrücklich zu regeln (Art. 125 Abs. 1 E-KO).

Kirchgemeinden äussern immer wieder den Wunsch, administrative Aufgaben im Finanz- und Personalbereich sowie das Versicherungswesen gegen Entscheidung an die Landeskirche übertragen zu können. Sie verweisen darauf, dass sich so ein Aufgabenvolumen erreichen lassen würde, dass es gestatten würde, diese Aufgaben effizient und kostengünstiger zu erfüllen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, ebenso dafür, dass die Landeskirche solche Aufgaben im Rahmen einer bei Bedarf zu gründenden juristischen Person (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft) erfüllen könnte (Art. 142 Abs. 4 und 5 E-KO). Nicht nur die Pfarerschaft und die im sozialdiakonischen Dienst stehenden Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche, sondern auch die weiteren gemäss Art. 134 Abs. 1 KO beauftragten Dienste sollen sich je in einem eigenen Kapitel versammeln. Entsprechend wird ein Kirchenmusik- und ein Katechetikkapitel geschaffen (Art. 200a und 200b E-KO).

In einem Synodalwahlkreis darf zurzeit höchstens die Hälfte der Synodemitglieder als Pfarrerin, Pfarrer oder Angestellte im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen (Art. 210 Abs. 2 KO). Dieses Quorum ist auf Angestellte eines Kirchgemeindevorstandes und die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen auszuweiten (Art. 210 Abs. 2 E-KO). Denn die Kirchgemeindevorstände werden im landeskirchlichen Recht grundsätzlich gleich behandelt wie die Kirchgemeinden. Hinsichtlich der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen ist zu beachten, dass die Kirchensynode den Kirchenrat wählt und beaufsichtigt. Dieser wiederum beaufsichtigt die Bezirkskirchenpflegen und ihre Mitglieder. Die Erweiterung des Quorums erscheint umso eher als geboten, als der Kirchenrat – im Unterschied zum Regierungsrat – nicht von den Stimmberechtigten, sondern von der Kirchensynode gewählt wird und daher nicht dieselbe Unabhängigkeit gegenüber dem beaufsichtigenden Parlament besitzt, wie ein vom Volk gewähltes Organ.

Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission erweitert. Sie übernimmt damit für die Landeskirche weitgehend die Funktion, die das Verwaltungsgericht im Kanton innehat. Neu soll die Rekurskommission daher auch die abstrakte Normenkontrolle vornehmen können, wenn eine Verordnung des Kirchenrates nach deren Erlass unmittelbar, d.h. unabhängig von einem konkreten Rechtsanwendungsakt angefochten wird. Zudem soll die Rekurskommission auch bei Personalstreitigkeiten zuständig sein (Art. 228 Abs. 1 E-KO).

6. Text des Revisionsentwurfs

Nachfolgend findet sich der Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung. In der linken Spalte findet sich der geltende Gesetzestext, in der mittleren Spalte der Änderungsvorschlag. In der rechten Textspalte werden die Änderungen erläutert.

Zürich, 13. Dezember 2017

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüsi

Kirchenratsschreiber

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 13. Dezember 2017, <i>beschliesst:</i> I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert. II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die I. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel	
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
Stimm- und Wahlrecht Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in An- gelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchli- chen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer a. Mitglied der Landeskirche ist, b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat, c. das 16. Altersjahr vollendet hat. ² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer a. stimm- und wahlberechtigt ist, b. das 18. Altersjahr vollendet hat, c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kir- chenordnung erfüllt. ³ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.	Stimm- und Wahlrecht Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in An- gelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchli- chen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer lit. a und b unverändert, c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und lit. c wird zu lit. d. ² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer a. Mitglied der Landeskirche ist, b. soweit erforderlich im betreffenden Ge- meinwesen politischen Wohnsitz hat, c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.	Zu Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. d: Es ist zu verdeutli- chen, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 je kumulativ erfüllt sein müssen, um stimm- bzw. wahlberechtigt zu sein. Zu Abs. 1 lit. c: Diese Präzisierung ist erforderlich, weil der Begriff «politischer Wohnsitz», wie er sich in Abs. 1 lit. b findet, an das Vorhandensein des Schweizer Bürgerrechts anknüpft. Dabei wird nach heutiger Praxis eine minimale Aufenthaltsdauer mit einem gesicherten Anwesenheitsrecht vorausgesetzt, was bei den ausländerrechtlichen Bewilligung F und L (vorläufig aufgenommen bzw. Kurzaufenthalt) nicht der Fall ist. Hinzukommt, dass in der Praxis bei den Personen, die von Kantonalen Sozialamt einer politischen Gemeinde zugewiesen werden, die Kon- fessionsangabe meist fehlt. Sie müsste daher im Ein- zelfall und vor allem für alle schon früher zugewiesen Personen einzeln abgeklärt werden, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, auch auf- grund von sprachlichen Problemen. Entsprechend rät auch der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen von einem solchen Schritt ab.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	d. das 18. Altersjahr vollendet hat und <u>lit. c wird zu lit. e.</u> ³Die Kirchgemeinden <u>lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.</u>	Zu Abs. 2: Die bisherige Verweisung in lit. a auf die Stimm- und Wahlberechtigung gemäss Abs. 1 ist zu wenig präzise, weil so entgegen § 23 Abs. 1 und 3 GPR und der heutigen Praxis für alle Behörden des Bezirks und der Kirchgemeinden Wohnsitz im betreffenden Gemeinwesen verlangt ist. Entsprechend sind die Voraussetzungen einzeln aufzuführen. Zu Abs. 3: Es macht keinen Sinn, dass sowohl die politischen Gemeinde als auch die Kirchgemeinden ein eigenes Stimmregister führen, wenn die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne ohnehin den politischen Gemeinden obliegt. Damit lassen sich zugleich Widersprüche zwischen zwei Registern vermeiden. Vom Stimmregister zu unterscheiden ist das Mitgliederregister gemäss Art. 28a E-KO. Ersteres beinhaltet lediglich einen Teil der Daten des Letzteren. Die für die Feststellung des Stimm- und Wahlrechts sowie der Kirchensteuerpflicht erforderlichen Angaben werden ohnehin von der politischen Gemeinde erhoben und bei Bedarf der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.
	Wahlleitende Behörde Art. 20a <u>Wahlleitende Behörde ist:</u> a. <u>die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde.</u> b. <u>der Vorstand eines Kirchgemeindevorstands bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet.</u> a. <u>der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk.</u>	§ 17a Abs. 1 KiG verpflichtet neu die kantonalen kirchlichen Körperschaften, die wahlleitenden Behörden für kirchliche Wahlen und Abstimmungen zu bezeichnen. Gemäss § 12 Abs. 2 GPR ist die wahlleitende Behörde für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich. Bei Unregelmässigkeiten hat sie das Nötige anzuordnen.
	<u>Anmassung</u> Art. 20b <u>Für die Mitglieder von Behörden</u>	Seit der Anpassung von § 31 GPR im Zusammenhang mit dem Erlass des Kirchengesetzes per Anfang 2010

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Amtsgeheimnis Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. ² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. ³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.	Amtsgeheimnis Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Abs. 2 und 3 unverändert.	Ist nicht mehr geregelt, ob für kirchliche Ämter ein Amtszwang besteht oder nicht. Diese Lücke ist mit Art. 20b E-KO zu füllen. Sodann macht es keinen Sinn, für die Zulässigkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus einem kirchlichen Behördenamt besondere Gründe vorauszusetzen. Denn durch einen Kirchnaustritt könnte die betreffende Person sich jederzeit dem kirchlichen Amt entziehen. Zu Abs. 1: Vgl. § 8 GG. Die Bestimmung erfährt keine inhaltliche Änderung, sondern wird lediglich präziser gefasst.
Datenschutz Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht. ² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt,	Datenschutz Art. 23 Abs. 1 unverändert. ² Behörden und Organe der Kirchgemeinden, des kirchlichen Bezirke und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekanntzugeben.	Zu Abs. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4). Zu Abs. 3: Vgl. bisher Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KO. Diese Bestimmung ermöglicht neu nicht nur die Datenbearbeitung zwischen den kirchlichen Körperschaften im Kanton Zürich, sondern auch mit den staatlichen Behörden und mit anderen evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer gesamtschweizerischen Mitgliederdatenbank geschaffen, in

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern. ³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.	<u>ben.</u> <u>³ Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zusammenarbeit mit</u> a. <u>den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,</u> b. <u>dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden,</u> c. <u>den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</u> <u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u>	der dereinst alle Personen erfasst sein könnten, die Mitglied einer Mitgliedskirche des SEK sind.
	<u>Haftung</u> Art. 23a Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Verviesen wird ausdrücklich auf das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).
<u>Aufnahme</u> Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der betrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der betrittswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme. ² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklären.	<u>Aufnahme</u> Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der betrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie vollziehen aufgrund einer schriftlichen Erklärung der betrittswilligen Person die Aufnahme und teilen diese der Kirchenpflege, dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde unverzüglich mit. <u>Abs. 2 und 3 unverändert.</u>	Zu Abs. 1: Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Einholung der Bestätigung des Kirchenrates einen zusätzlichen, eine blosse Formalität bildenden Zwischenschritt im Eintrittsverfahren darstellt. Mit Blick auf die Vereinfachung der administrativen Abläufe ist auf diese Bestätigung zu verzichten. An deren Stelle tritt die Pflicht, die eigene Kirchenpflege, den Kirchenrat und die politische Gemeinde unverzüglich über einen erfolgten Kircheneintritt zu informieren.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
ren. ³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.		
Mitteilung Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. ² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.	Mitteilung Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat <u>Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit.</u> <u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</u> ² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen zehn Arbeitstagen nach Eintritt der Rechtskraft der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.	Zu Abs. 1: Die Kirchgemeinden sind zurzeit verpflichtet, dem Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen und Kirchaustritte innert zehn Tagen zu melden. Diese Informationen benötigt der Kirchenrat einerseits zu statistischen Zwecken. Andererseits kann er so auf Anfrage nachprüfen, ob und wann ein Kirchaustritt erfolgt ist oder eine Nichtzugehörigkeit bestätigt wurde. Mit Blick auf die vom Kirchenrat ins Auge gefasste Erfassung dieser Angaben mittels eines Online-Instruments ist nur noch die Informationspflicht der Kirchenpflege festzuhalten. Zudem ist der Kirchenrat zu ermächtigen, die nötigen Einzelheiten zu regeln. Zu Abs. 2: Die in Abs. 1 nicht mehr genannte Ordnungsfrist ist in Abs. 2 aufzunehmen. Ziel ist es, die Register der politischen Gemeinden (Einwohnerregister, Stimmregister) möglichst aktuell zu halten.
	<u>Mitgliederregister</u> Art. 28a ¹ Der Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. ² Die Kirchensynode <u>legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest.</u> ³ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug er-	Zu Abs. 1: Angestossen durch das Projekt «Lebenslang Mitglied bleiben», das die Zürcher Landeskirche zusammen mit der reformierten Landeskirche des Kantons Aargau bearbeitet, ist angedacht, ein zentrales, gegebenenfalls überkantonales Mitgliederregister einzurichten oder sich an einer technischen Lösung für ein solches Register zu beteiligen. In diesem Register sollen die Mitgliederdaten, wie sie den Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sowie die Kasualdaten enthalten sein. Der Kirchenrat kann diese Mitgliederdaten – soweit vorhanden – aus der kantonalen Einwoh-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	forderlichen Vorschriften. Er regelt insbesondere: a. <u>die Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Mitgliederregister, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind,</u> b. <u>die Führung des Mitgliederregisters,</u> c. <u>den Datenbezug aus dem und die Datenlieferung an das Mitgliederregister durch die Kirchengemeinden,</u> d. <u>die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Kirchengemeinden und den Datentransport in das Mitgliederregister.</u>	nerdatenplattform beziehen (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 [MERG; LS 142. I], in der Fassung vom 28. August 2017). Zu Abs. 2: Weil es sich bei den Identifikatoren und Merkmalen überwiegend um besondere Personendaten handelt, sind sie in einer synodalen Verordnung zu regeln, die gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. b E-KO dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Damit besteht eine rechtliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Zu Abs. 3: Zur Gewährleistung eines gesetzestkonformen Umgangs mit Personendaten ist eine kirchentliche Ausführungsverordnung erforderlich.
Kirchliche Handlungen Art. 30 ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen. ² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.	Kirchliche Handlungen Art. 30 Abs. 1 unverändert. ² Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchengemeinden stehende Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie im üblichen Rahmen für die Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich. ³ In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste auch gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.	Zu Abs. 2: Es ist aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren zu verdeutlichen, dass kirchlichen Handlungen und Dienste für Mitglieder der Landeskirche grundsätzlich unentgeltlich sind, wenn sie durch einen Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgenommen werden, die bzw. der im Dienst der Landeskirche steht. Dabei geht es um Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, die in einem üblichen Rahmen stattfinden. Zusätzlich gewünschte Leistungen (besondere musikalische Begleitung, Ausschmücken der Kirche, Nutzung von Räumlichkeiten für einen Apéro etc.) dürfen in Rechnung gestellt werden. Zu Abs. 3: In Anlehnung an den Auftrag der Landeskirche gemäss Art. 5 KO sollen kirchliche Handlungen ausnahmsweise auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden können, wobei hierfür seelsorgliche Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Damit liegt der entscheidende Entscheid bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Nicht länger ausdrücklich zu regeln ist, dass der Kirchenrat diesbezüglich (unverbindliche) Empfehlungen abgeben kann. Dazu ist er auch ohne eine

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Ort Art. 46 ¹ Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf. ² Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchengemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.	Ort Art. 46 ¹ Die Taufe <u>findet in einem Gemeindegottesdienst</u> statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf. ² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die <u>Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen.</u> <u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u>	gesetzliche Grundlage befügt. In Form der «Handreichung kirchliche Dienste für Nichtmitglieder» bestehen seit einigen Jahren bereits eine solche Empfehlung. Eine Überarbeitung der Handreichung ist in Vorbereitung. Zu Abs. 1: In Anpassung an den neuen Abs. 2 ist der Passus «in der Regel» nicht mehr erforderlich, ansonsten eine doppelte Ausnahme statuiert würde. Zu Abs. 2: Die Taufe im Gemeindegottesdienst soll nach wie vor die Regel bilden. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung soll die Taufe aber gleichwertig auch in einem anderen Rahmen erfolgen können. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung theologischer und seelsorglicher Gesichtspunkte. Dabei ist es selbstverständlich, dass vorgängig Rücksprache mit den Kindeseltern oder der zu taufenden religionsmündigen Person genommen wird.
Ort Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. ² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.	Ort Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die <u>Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen.</u> <u>Abs. 2 unverändert.</u>	Zu Abs. 1: Die Trauung in der Kirche wird nach wie vor die Regel sein. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung sollen aber andere Orte, an denen eine Trauung stattfinden kann, gleichwertig sein und nicht bloss Ausnahmen bilden. Der Entscheid über den Ort der Trauung liegt unverändert bei der Pfarrerin, beim Pfarrer, die bzw. der unter seelsorglichen und theologischen Gesichtspunkten und in Absprache mit dem Brautpaar handelt.
Ort Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der	Ort Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Ange-</u>	Zu Abs. 1: Vgl. die Erläuterungen zu Art. 59 Abs. 1 E-KO.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Pfarrer. ²Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.	hören die Abdankung an einem anderen Ort durchführen. Abs. 2 unverändert.	
Orte Art. 69 ¹ Seelsorge kommt als Grundhaltung insbesondere im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit zum Tragen. ² Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchengemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, die Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.	Orte Art. 69 Abs. 1 unverändert. ² Orte seelsorglicher Präsenz sind: a. <u>die Kirchengemeinden mit ihren Pfarrämtern, Angestellten und Freiwilligen,</u> b. <u>die Pfarrämter in Institutionen, die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft, die Pfarrämter und Beratungsstellen der Gesamtkirchlichen Dienste,</u> c. <u>weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.</u>	Zu Abs. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen verwendet wird. Auch wird berücksichtigt, dass die Gesamtkirchlichen Dienste seit der Reorganisation von 2015 nicht mehr über Fachstellen, sondern über Beratungsstellen verfügen
Tagungs- und Bildungshäuser Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb. ² Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden und unterstützt es ideell und finanziell.	Tagungs- und Bildungshäuser Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbunden einen Gast- und Hotelbetrieb. Abs. 2 wird aufgehoben.	Zu Abs. 1: Die neue Formulierung widerspiegelt präziser den Auftrag, den Kloster Kappel für die Landeskirche erfüllt. Die Aufgabe von Kloster Kappel als Bildungshaus bedarf somit einer Änderung der Kirchenordnung. Zu Abs. 2: Nachdem die Landeskirche die kirchliche Bildungsarbeit von Boldern im Jahr 2012 in die Gesamtkirchlichen Dienste integriert hat und weil sie mit Kloster Kappel über ein eigenes Bildungshaus verfügt, ist die weitere ideelle und finanzielle Unterstützung von Boldern hinünftig.
Information Art. 91 ¹ Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich am Trägerverein reformiert.zürich. ² Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrern	Information Art. 91 Abs. 1 unverändert. ² Die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kircheng	Zu Abs. 2: Die Kirchensynode überwies am 10. Januar 2017 eine Motion an den Kirchenrat, mit der dieser beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird. Diese Motion deckt sich mit Teilziel 1.2. der Legislaturziele

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
nen und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.	meinden lassen diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen. <u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u>	2016–2020 des Kirchenrates, wonach zu prüfen ist, ob im Interesse einer vertieften Mitgliederpflege eine Mitgliederzeitung eingeführt werden soll. In Umsetzung dieser Motion wird «reformiert.» herausgegeben vom Trägerverein reformiert.zürich, zur Mitgliederzeitung der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen «reformiert.» auf ihre Kosten ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen. Diese haben die Möglichkeit «reformiert.» bei ihrer Kirchgemeinde abzubestellen. Auch können die Kirchgemeinden dafür sorgen, dass jeder reformierte Haushalt nur ein Exemplar von «reformiert.» zugestellt erhält. Beides entlastet die Kirchgemeinden finanziell.
Berufung Art. 98 ¹ Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst. ² Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste. ³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.	Berufung Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen führt zum Dienst in einem Pfarramt, die Einsetzung von Beauftragten zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.	Zu Abs. 3: Die Präzisierung ist erforderlich, weil es gemäss der Verordnung über die Seelsorge nicht nur in Kirchgemeinden und Institutionen Pfarrämter gibt, sondern der pfarramtliche Dienst auch in Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste geleistet wird.
Personalrecht Art. 99 ¹ Kirchgemeinden und Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld. ² Die Kirchensynode erlässt für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche eine Personalverordnung. ³ Die Personalverordnung regelt insbesondere	Personalrecht Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Entlohnung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen. Abs. 4 unverändert.	Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine Präzisierung, die durch die Personalverordnung bereits vorweggenommen ist.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
die Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung. ⁴Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.		
b. Ausserordentliche Zulassung Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen. ²Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.	b. Ausserordentliche Zulassung Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrern und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung sowie die praktische und persönliche Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen. Abs. 2 unverändert.	Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine terminologische Präzisierung. Unter die persönliche Befähigung fallen insbesondere der gute Leumund und die Sozialkompetenz.
Ordination Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus. ²Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen. ³Ordinandinnen und Ordinanden vertreten, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in	Ordination Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrern und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus. Abs. 2–4 unverändert.	Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine terminologische Präzisierung.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten: «Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen. Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.» ⁴Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.		
Installation Art. 110 ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor. ²Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschließend die Antrittspredigt.	Installation Art. 110 Abs. 1–3 unverändert. ⁴<u>Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Installation.</u>	Zu Abs. 4: Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für §§ 28 und 29 PfrVO, insbesondere hinsichtlich des für eine Installation verlangten Mindestpensums von 30 Stellenprozent im betreffenden Pfarramt.
Zusammenarbeit a. Pfarrkonvent Art. 114 ¹Pfarrerinnen und Pfarrer bilden in Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle	Zusammenarbeit a. Pfarrkonvent Art. 114 ¹Sind im Pfarramt einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so	Zu Abs. 1: Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung. Im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung besteht für Kirchengemeinden die Möglichkeit, auch übergemeindlich einen Pfarrkonvent zu bilden.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
den Pfarrkonvent. ²Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im Pfarrkonvent. ³Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und dem Gemeindekonvent.	bilden sie den Pfarrkonvent. ²Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination. ³Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer: a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, b. die weiteren Pfarrereinnen und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen. ⁴Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrereinnen und Pfarrer tätig, so kann die Kirchenpflege die Zahl der Pfarrereinnen und Pfarrer gemäss Abs. 3 lit. b auf höchstens vier beschränken. Abs. 3 wird zu Abs. 5.	Zu Abs. 2: Mit Blick auf die Klärung des Grundauftrags des Pfarrkonvents wird dessen Rolle innerhalb der Kirchgemeinde beschrieben. Zu Abs. 3: Wie bis anhin konstituiert sich der Pfarrkonvent selber. Neben dem Vorsitz sind auch jene Pfarrkonventsmitglieder zu bestimmen, die an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen (vgl. bisher Art. 162 Abs. 3 KO). Diese Delegationen erfolgen auf bestimmte, vom Pfarrkonvent festzulegende Dauer. Diese Dauer soll so bemessen sein, dass eine gewisse Kontinuität gewahrt wird. Zu Abs. 4: Angesichts der im Rahmen von KirchgemeindePlus grösser werdenden Kirchgemeinden sollen ab einer bestimmten Grösse des Pfarramts (ab fünf Pfarrereinnen und Pfarrern) nicht mehr alle Pfarrereinnen und Pfarrer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen, sondern nur noch eine Delegation. Diese schon heute bestehende Möglichkeit (Art. 162 Abs. 3 KO) kann bei einem Pfarrkonvent von mehr als fünf Mitgliedern aber nur dann zur Regel werden, wenn die Kirchgemeindeordnung dies so bestimmt. Diese Beschränkung erfolgt mit Blick auf die erweiterte Möglichkeit zur Schaffung von Teilzeitpfarrstellen und einen verantwortlichen Umgang mit den persönlichen Mitteln im Pfarramt.
b. Arbeitsteilung Art. 115 ¹In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrereinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege ihre Arbeit untereinander nach Schwerpunkten aufteilen. ²Die Kirchenpflege kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeinschaft Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abhandlungen bestimmte Ordnungen vorsehen, nament-	b. Pfarrdienstordnung Art. 115 ¹In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent beschliesst dieser im Einvernehmen mit der Kirchenpflege eine Pfarrdienstordnung. ²Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrereinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde unter diesen aufzuteilen. Sie kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeinschaft	Zu Abs. 1: Ist in einer Kirchgemeinde mehr als eine Pfarrperson tätig, d.h. verfügt sie gemäss Art. 114 Abs. 1 E-KO über einen Pfarrkonvent, so muss dieser eine Pfarrdienstordnung ausarbeiten und beschliessen. Das Zustandekommen der Pfarrdienstordnung setzt aber das Einvernehmen, d.h. die Zustimmung der Kirchenpflege voraus. Zu Abs. 2: In der Pfarrdienstordnung wird in erster Linie die Arbeitsaufteilung im Pfarramt geregelt. Es können zudem als «Ordnungen» die Amtswoche,

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
lich die Amtswoche einführen. ³Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln. ⁴Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde ist in jedem Fall zu wahren.	<u>bestimmte Ordnungen vorzusehen.</u> <u>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</u>	Pfarrkreise etc. festgelegt werden. Dies entspricht den bisherigen Abs. 3 und 4, die daher aufgehoben werden können.
Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung Art. 116 ¹In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarramt. ²Kirchgemeinden mit 1 000 oder mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle. ³Entfallen auf eine Pfarrstelle 3 000 und mehr Mitglieder, so wird je 3 000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet. ⁴In Kirchgemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60%. Der Kirchenrat regelt die Pension solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt.	Stellenzuteilung a. Grundlagen Art. 116 Abs. 1 unverändert. <u>²Die für die Pfarrer in den Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Stellen prozente berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums.</u> <u>³Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1 500 und höchstens 1 800 Mitglieder.</u> <u>⁴Die Kirchensynode setzt das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</u>	Die einer Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozente berechnen sich aufgrund von drei Faktoren: Anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums ergibt sich die Gesamtsumme der für die Pfarrer in den Kirchgemeinden zur Verfügung stehenden Stellenprozente (Abs. 2). Dieses Stellenvolumen wird so auf die Kirchgemeinden aufgeteilt, dass diese pro 200 Mitglieder 10 Stellenprozent zugewiesen erhalten (Art. 117 Abs. 1 E-KO). Darüber hinaus erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitgliedern zusätzliche Stellenprozente (Art. 117 Abs. 2 E-KO). Die beiden Variablen «mittleres landeskirchliches Quorum» und «zusätzliche Stellenprozente» müssen dabei von der Kirchensynode so festgelegt werden (vgl. Abs. 3 und Art. 117 Abs. 2 E-KO), dass die Summe der insgesamt in der Landeskirche für die Gemeindepfarrer gemäss Abs. 2 zur Verfügung stehen Stellenprozente nicht überschritten wird. Zu Abs. 3: Das mittlere landeskirchliche Quorum war für den Kirchenrat schon bisher ein wichtiger Berechnungsfaktor bei der Zuteilung von Ergänzungspfarrstellen. Es bewegt sich seit langem zwischen 1'600 und 1'700 Mitgliedern. Für die laufende Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer setzte es der Kirchenrat auf 1'650 Mitglieder fest. Es rechtfertigt sich daher, diesen langfristigen Erfahrungswert als einen der Berechnungsfaktoren auch zahlenmässig in der Kirchenordnung festzuschreiben, wobei der Kirchensyn-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
b. Zusatzdienst Art. 117 ¹ Soll in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1000 Mitgliedern die Pfarrstelle als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu. ² Der Zusatzdienst beinhaltet in der Regel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchgemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den Ge-	b. Stellenprozente der Kirchgemeinden Art. 117 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozente pro 200 Mitglieder. Die Stellenprozente werden auf 10% gerundet. ² Kirchgemeinden, die mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, je-	node ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen ist. Zu Abs. 4: Das mittlere landeskirchliche Quorum legt die Kirchensynode fest. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits die nötige Flexibilität mit Blick auf sich ändernde finanzielle Ressourcen der Landeskirche zu gewährleisten. Andererseits erhalten die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer auf Amtsdauer Stellensicherheit und die Kirchgemeinden Planungssicherheit. Die Kirchensynode entscheidet dabei über das Stellenvolumen in den Gemeindepfarrämtern und nicht über die Lohnsumme. Im Umfang des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenvolumens handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Für die erste Amtsdauer 2020–2024 werden im Sinn einer begrenzten Bestandsgarantie und zwecks Planungssicherheit diese Parameter in Ziffer V der Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision festgelegt. Dabei wird an das heutige Stellenvolumen angeknüpft und in erster Linie der Rückgang der Mitgliederzahlen berücksichtigt.
		Mit Blick auf KirchGemeindePlus besteht kein Bedarf mehr an der Möglichkeit eines Zusatzdienstes. Der bisherige Art. 117 KO ist daher aufzuheben. Zu Abs. 1: Die Zuteilung von Pfarrstellen soll linear in kleineren Schritten (10%) als heute erfolgen. Damit ergeben sich gegenüber der heutigen Stellenzuteilung – gerechnet mit den Mitgliederzahlen per 31. Dezember 2016 – für fast alle Kirchgemeinden ab 2000 Mitgliedern in der Regel höhere Stellenprozente. Zu Abs. 2: Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitgliedern erhalten über die Stellenprozente hinaus, wie sie allen Kirchgemeinden zustehen, zusätzliche Stellenprozente, die es ihnen ermöglichen, besondere

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
samtkirchlichen Diensten. ³Die Besetzung der Pfarrstelle als Vollamt kommt zustande, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist. ⁴Die Anstellung in einem Zusatzdienst fällt mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Beendet der Kirchenrat die Anstellung in einem Zusatzdienst, so wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt, sofern sie durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer besetzt ist.	weils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest. ³Die Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozente im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Aufgaben und Projekte zu verwirklichen und Schwerpunkte im Gemeindeaufbau zu setzen. Zugleich wird damit berücksichtigt, dass in grösseren Kirchgemeinden einerseits zusätzlich Aufgaben (z.B. aufgrund der Betreuung von Pflegeheimen, der geographische Ausdehnung der Kirchgemeinde) anfallen, andererseits aber auch höhere Erwartungen an die Kirchgemeinde und insbesondere an das Pfarramt bestehen. Zu Abs. 6: Die Höhe der zusätzlichen Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder gemäss Abs. 2 legt die Kirchensynode fest. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits die nötige Flexibilität mit Blick auf sich ändernde finanzielle Ressourcen der Landeskirche zu gewährleisten. Andererseits erhalten die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer auf Amtsdauer Stellensicherheit und die Kirchgemeinden Planungssicherheit. Die Kirchensynode entscheidet dabei über das Stellenvolumen in den Gemeindepfarrämtern und nicht über die Lohnsumme. Im Umfang des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenvolumens handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Für die erste Amtsdauer 2020–2024 werden im Sinn einer begrenzten Bestandsgarantie und zwecks Planungssicherheit diese Parameter in Ziffer V der Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision festgelegt. Dabei wird an das heutige Stellenvolumen angeknüpft und in erster Linie der Rückgang der Mitgliederzahlen berücksichtigt. Zu Abs. 3: Über die den Kirchgemeinden rechnungsmässig zustehenden Stellenprozente hinaus soll der Kirchenrat weiterhin einen beschränkten Spielraum haben, um in besonderen Fällen den Kirchgemeinden zusätzliche Stellenprozente zuzuteilen. Dabei wird es sich gemäss den Modellrechnungen, die der Stellenzuteilung gemäss Abs. 1 und 2 zugrunde liegen, um

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Ergänzungsfarrstellen Art. 118 ¹ Der Kirchenrat kann in einer Kirchgemeinde eine Ergänzungsfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen. ² Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich bezüglich Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungsfarrstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode. Aufteilung von Pfarrstellen Art. 120 Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig. Beide Stellenpensen betragen mindestens je 30%.	<u>Art. 118 wird aufgehoben.</u> Aufteilung von Pfarrstellen <u>Art. 120 ¹ Die Kirchgemeinden teilen die ihnen gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozente so auf, dass die Stellenpensen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel je mindestens 30% betragen.</u> <u>² Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens</u> <u>a. 60%, wenn die Kirchgemeinde über 60 bis</u>	rund zehn volle Pfarrstellen handeln. Bezogen auf die dann noch 130–140 Kirchgemeinden und ein Gesamtstellenvolumens von rund 250 vollen Gemeindepfarrstellen, handelt es sich hierbei um ein Instrument, dass der Kirchenrat sehr gezielt einsetzen wird, um eine Wirkung zu erzielen oder Härtefällen zu begegnen. Angesichts des bezogen auf das gesamte Pfarrstellenvolumen geringen Anteils an Pfarrstellenprozenten und auf den absehbar sehr technischen und detaillierten Regelungsinhalt ist eine Regelung in einer kirchenrätlichen Verordnung sachgerecht. Da nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungsfarrstellen unterschieden wird, kann der bisherige Art. 118 KO aufgehoben werden.
		Zu Abs. 1: Bei der Zuteilung der Stellenprozente auf die einzelnen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde ist ein minimales Pensum von 30 Stellenprozent als Regel vorgeben. Kleinere Pensum verunmöglichen es, die pfarramtliche Tätigkeit im Sinn von Art. 112 und 113 KO als Gesamtauftrag wahrzunehmen. Zu Abs. 2: Eine Pfarrperson in der Kirchgemeinde muss über ein höheres Stellenpensum verfügen, um so die Präsenz des Pfarramts vor Ort sicherzustellen. Zu Abs. 4: Es werden – nicht abschliessend – Krite-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<u>180 Stellenprozent verfügt.</u> b. <u>80%, wenn die Kirchgemeinde über mehr als 180 Stellenprozent im Pfarramt verfügt.</u> ³ <u>In Kirchgemeinden, die über weniger als 60 Stellenprozent im Pfarramt verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamte der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehenden Stellenprozente.</u> ⁴ <u>Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere:</u> a. <u>den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,</u> b. <u>die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gemeinde durch das Pfarramt,</u> c. <u>die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO durch das Pfarramt,</u> d. <u>soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer.</u> ⁵ <u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u>	rien genannt, welche die Kirchenpflege bei der Festlegung der einzelnen Pfarrstellenpensen zu beachten hat (so schon heute § 52 PfrVO). Eine Bewilligung des Kirchenrates, die vorgängige Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege und die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung (vgl. §§ 56–58 PfrVO) sind für die Aufteilung der Gesamtstellenprozente nicht mehr verlangt. Zu Abs. 5: Zu diesen Einzelheiten gehören z.B. die Zusammenarbeit, die gegenseitige Stellvertretung insbesondere bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben, sowie der Anspruch auf Freisonntage, eine Pfarrliedenschaft und Amtsräume.
Wohnsitzpflicht Art. 122 ¹ <u>Gewählte Pfarrerrinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</u> ² <u>Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</u>	Wohnsitzpflicht Art. 122 ¹ <u>Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</u> ² <u>Gemäss Abs. 1 wohnsitzpflichtige Pfarrerrinnen und Pfarrer wohnen in einem Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</u>	Die Wohnsitzpflicht wird gelockert. Wenigstens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer muss in der Kirchgemeinde in einer Pfarrliedenschaft wohnen. Diese Pfarrperson gibt dem Pfarramt vor Ort ein Gesicht und sichert dessen Präsenz. Die sich der Wohnsitzpflicht aus ergebenden besonderen Verpflichtungen sind in der Pfarrdienstordnung (vgl. Art. 115 E-KO) zu regeln. Wie bisher können von dieser Wohnsitzpflicht der Kirchenrat (hinsichtlich des Wohnens in der Kirchgemeinde) und die Kirchenpflege (hinsichtlich des

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		Wohnens in einer Pfarliengenschaft) befreien. Gewählte Pfarlerinnen und Pfarler in einer Kirchengemeinde, die über ein Gesamtpfarstellenpensum von höchstens 60% verfügt, sind somit in ihrer Kirchengemeinde wohnsitzpflichtig.
b. Bestätigungswahl Art. 125 ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarlerinnen und Pfarler in Kirchengemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Die Kirchenpflege teilt der Pfarlerin oder dem Pfarler mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarlerin oder den Pfarler vor ihrem Entscheid an.	b. Bestätigungswahl Art. 125 ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarlerinnen und Pfarler in Kirchengemeinden erfolgt an der Urne, <u>sofern keine stille Wahl zustande kommt.</u> ² <u>In den Kirchengemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.</u> ³ <u>Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</u>	Zu Abs. 1: Mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung erfolgte der Wechsel von der stillen Bestätigungswahl zur obligatorischen Urnenwahl. Die Pfarwahlen 2012 und 2016 haben allerdings gezeigt, dass damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind. Vielmehr erwachsen den Kirchengemeinden aus dem Aufwand der politischen Gemeinden, welche die Urnenwahl durchführen, erhebliche Kosten. Hinzu kommt, dass gemäss teilrevidiertem Kirchengesetz neu ein Zwanzigstel oder höchstens 100 Stimmrechte schriftlich eine Urnenwahl verlangen können (gemäss Art. 117 Abs. 3 GPR waren es ein Zehntel bzw. 200 Stimmrechte). Dazu stehen ihnen neu 30 statt 20 Tage ab der Publikation der Wahlempfehlung der Kirchenpflege zur Verfügung. Wird eine Pfarlerin, ein Pfarler von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, so kommt es ohnehin zu einer Urnenwahl. Zu Abs. 2: Es ist heutige Praxis, dass Pfarbestätigungswahlen in den Kirchengemeinschaften in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen, festzuhalten. Zu Abs. 3: Da das Verfahren der Bestätigungswahl aufgrund der Teilrevision des Kirchengesetzes nicht mehr in §§ 117 und 118 GPR geregelt ist, sind die Detailregelungen von § 118 GPR und des bisherigen Art. 124 Abs. 2 KO in der Verordnung über das Pfarraamt in der Landeskirche neu zu fassen.
c. Stellenenteilung Art. 126 Bei aufgeteilten Pfarstellen kommt	c. <u>Stellenpensum</u> Art. 126 Pfarlerinnen und Pfarler können	Da auf die förmliche Regelung der Stellenenteilung mit Blick auf das Pfarraamt als massgebende Organisations-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide Vorgeschlagenen gewählt werden.	nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.	onsenheit verzichtet wird (vgl. Art. 120 E-KO), erlaubt sich der bisherige Art.126 KO. Dafür ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Wahl ins Pfarramt nur erfolgen kann, wenn die zur Wahl stehende Pfarrperson in der betreffenden Kirchgemeinde ein Stellenpensum von mindestens 30% übernimmt (so schon heute § 7 Abs. 1 PfVO).
Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrern und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.	Pfarrstellen in Institutionen und weiteren Diensten, Stellvertretungen Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrern und Pfarrer in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u> sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.	Es erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern eine Präzisierung: Ausserhalb des Gemeindepfarramts erfolgt keine Wahl, sondern werden Pfarrern und Pfarrer unbefristet oder befristet angestellt.
Wahlfähigkeit Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrern und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist, b. vom Kirchenrat nach bestandenen Kolloquium unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen als wahlfähig bezeichnet worden ist.	Wahlfähigkeit Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrern und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist <u>oder</u> b. vom Kirchenrat nach bestandenen Kolloquium und der Erfüllung der weiteren vom Kirchenrat bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrämter oder Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1 als wahlfähig bezeichnet worden ist.	Es wird verdeutlicht, dass die Voraussetzungen lit. a und b alternativ zu erfüllen sind. Zu lit. b: Die Wahl in einer Kirchgemeinde erfolgt nicht mehr auf eine bestimmte Pfarrstelle, sondern mit einem bestimmten Stellenpensum in ein Pfarramt. Zudem kann die Wahlfähigkeit auch nur für einzelne pfarramtliche Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1 KO erteilt werden. In bestimmten Fällen (vgl. § 31 lit. c PfVO) genügt für die Erlangung der landeskirchlichen Wahlfähigkeit das Bestehen des Kolloquiums nicht, sondern muss zusätzlich das Lernvikariat des Ausbildungskonkordats erfolgreich absolviert werden (§ 46 PfVO).
Wahlbarkeit a. Erteilung Art. 129 ¹ Die Wahlbarkeit ist Voraussetzung	Wahlbarkeit a. Erteilung Art. 129 ¹ Die Wahlbarkeit ist Voraussetzung	Zu Abs. 1: Es wird klargestellt, dass die Wahl in ein Pfarramt mit einem bestimmten Pensum im Rahmen des einer Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. ² Die Wählbarkeit setzt die Wählfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus. ³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.	zung für die Wahl in ein Pfarramt der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. Abs. 2 unverändert. ³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er trifft die <u>hierfür erforderlichen Anordnungen</u>.	Gesamtpfarrstellenpensums und nicht auf eine bestimmte Pfarrstelle erfolgt. Zu Abs. 2 und 3: Der Kirchenrat soll bei der Prüfung, ob die Wählbarkeit erteilt werden kann, nicht auf die Durchführung eines Kolloquiums beschränkt sein. Es sollen auch andere Formen einer fachlichen Prüfung und Assessments möglich sein. Unter die persönliche Befähigung fallen insbesondere der gute Leumund und die Sozialkompetenz.
b. Verlust Art. 130 ¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuchbuches. ² Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.	b. Verlust Art. 130 ¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der erteilung eines <u>Tätigkeitsverbotes</u> nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuchbuches. Abs. 2 unverändert.	Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie des Strafbuchbuches.
c. Rehabilitation Art. 131 ¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfar-	c. Rehabilitation Art. 131 ¹ Ist einer Pfarrerin oder einem	Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Strafbuchbuches.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
rer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuchbuches ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden. ² Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.	Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuchbuches ein <u>Tätigkeitsverbot</u> erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden. ² Der Kirchenrat <u>trifft</u> vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit <u>die hierfür erforderlichen Anordnungen</u>.	Zu Abs. 2: Vgl. die Erläuterungen zu Art. 129 Abs. 3 KO.
Rücktritt und Entlassung Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung. ² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet. ³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.	Rücktritt und Entlassung Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die <u>zurücktreten</u> wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung. ² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das <u>für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet</u>. <u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u>	Zu Abs. 1: Es erfolgt sprachlich eine Straffung der Bestimmung. Zu Abs. 2: Gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben. Ungeachtet dessen können Pfarrerinnen schon mit Erreichen des 64. Altersjahres, mit dem Anspruch auf eine AHV-Rente entsteht, aus dem Pfarramt zurücktreten. Es besteht für Pfarrerinnen somit ein Recht und keine Pflicht, bis zum vollendeten 65. Altersjahr im Amt zu verbleiben. Zu Abs. 3: Da das Institut der Stellenteilung und somit die Koppelung des Wahlverhältnisses der Pfarrerinnen, die sich eine Pfarrstelle teilen, entfällt (vgl. Art. 120 und 126 E-KO), erübrigt sich diese Bestimmung.
Abberufung Art. 133 Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchengemeinde oder in der betreffenden Institution ist.	Abberufung Art. 133 Der Kirchenrat kann <u>gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer abberufen</u>, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der <u>Kirchengemeinde ist</u>.	Die Abberufung hat sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem Wahlverhältnis zu beschränken. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Anstellungsverhältnis stehen (Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft, in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sowie in einer Pfarrstellvertretung), sind die Beendigungsgründe

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Beauftragung und Einsetzung Art. 134 ¹ Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates. ² Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung. ³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels. ⁴ Sekretariatsangestellte, Sigrisinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.	Beauftragung und Einsetzung Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>. ⁴ <u>Kirchengemeindeschreiberinnen und Kirchengemeindeschreiber</u>, Sekretariatsangestellte, Sigrisinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.	gemäss §§ 26 ff. PVO massgebend. Zu Abs. 3: In Angleichung an die Funktion der Präsidentin, des Präsidenten des neuen Kirchenmusikkapitels und des Katechetikapitels entfällt die Einsetzung in den Dienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakon durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel. Die Kirchengemeinden können aber nach wie vor die Präsidentin, den Präsidenten des betreffenden Diakonatskapitels, des Kirchenmusik- oder des Katechetikapitels zum Einsetzungsgottesdienst und zur Mitwirkung in diesem einladen. Zu Abs. 4: Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den neuen Art. 137a E-KO.
	<u>Kirchengemeindeschreiberin, Kirchengemeindeschreiber</u> Art. 137a <u>Kirchengemeindeschreiberinnen und Kirchengemeindeschreiber unterstützen die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Dienste der Kirchengemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die durch die Kirchenpflege übertragenen Aufgaben wahr.</u>	Die Kirchengemeindeschreiberin bzw. der Kirchengemeindeschreiber verfügt über eine der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeschreiber einer der politischen Gemeinde vergleichbare Funktion. Allerdings ist der Aufgabenkreis weniger umfassend. Sie besorgt im Unterschied zu den Sekretariatsangestellten (Art. 138 KO) nicht nur Verwaltungsaufgaben, sondern nehmen innerhalb der Kirchengemeinde auch durch die Kirchenpflege übertragene Aufgaben – in der Regel selbstständig – wahr. Zudem gestalten sie die kirchliche Aufgabenerfüllung inhaltlich mit, z.B. indem sie im Rahmen ihrer Befugnisse Kommissionen, Arbeitsgruppen und Teams einsetzen und diesen Aufträge erteilen können oder die Personalverantwortung für die Kirchengemeindeangestellten wahrnehmen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Gesamtkirchliche Dienste Art. 142 ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten. ² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen. ³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.	Gesamtkirchliche Dienste Art. 142 ¹ <u>Die Landeskirche verfügt über Gesamtkirchliche Dienste. Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren Leitung.</u> Abs. 2 unverändert. ³ <u>Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrages Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. Sie können für Kirchgemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.</u> ⁴ <u>Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.</u>	Derzeit sieht der Einreichungsplan in Anhang 1 VVO PVO für die Funktion Kirchgemeindeschreiberin, Kirchgemeindeschreiber die Funktionsbezeichnung Kirchgemeindevorwarter/in vor, was entsprechend anpassen sein wird. Zu Abs. 1: Es wird ausdrücklich und nicht nur stillschweigend festgehalten, dass es die Gesamtkirchlichen Dienste gibt. Deren Leitung bestimmt der Kirchenrat. Heute ist diese Aufgabe dem Kirchenratschreiber zugewiesen. Zu Abs. 3: In erster Linie geht es um Aufgaben der Gesamtkirchlichen Dienste, die sich aus der Kirchenordnung, aus dem landeskirchlichen Recht und dem vom Kirchenrat definierten Auftrag der Gesamtkirchlichen Dienste ergeben. Andererseits äussern Kirchgemeinden immer wieder den Wunsch, administrative Aufgaben im Finanz-, Personal- und Liegenschaftsbereich sowie das Versicherungswesen gegen Entschädigung an die Landeskirche übertragen zu können. Sie verweisen dabei darauf, dass sich so kritische Grössen erreichen liessen, um diese Aufgaben effizient und kostengünstiger erfüllen zu können. Diese Bestimmung schafft die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage. Zu Abs. 4: Ob die Landeskirche die Aufgaben gemäss Abs. 3 Satz 3 selber oder im Rahmen einer zu schaffenden juristischen Person (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft) erfüllen will, Bedarf im konkreten Fall vertiefter Abklärungen, sobald konkrete Anfragen der Kirchgemeinden vorliegen. Diese Bestimmung schafft hierfür lediglich die nötige gesetzliche Grundlage. Insbesondere stellen sich dabei Fragen der Aufsicht und Verantwortlichkeit. Einzu beziehen werden auch die Erfahrungen anderer Landeskirchen sein, die hierfür als Dienstleistungszentrum eigens eine juristi-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Organe Art. 149 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission. ² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.	Organe Art. 149 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind; a. <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten,</u> b. <u>die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindep Parlament,</u> c. <u>die Kirchenpflege,</u> d. <u>die Rechnungsprüfungskommission.</u> ² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung <u>und an der Urne aus.</u> ³ Für Initiative und Referendum in Kirchgemeinden und Kirchgemeindep Verbänden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Initiativen und Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden sinngemäss.	sche Person gegründet haben (z.B. die Reformierte Kirche Kanton Aargau). Zu Abs. 1: Da das teilrevidierte Kirchengesetz neu die Einführung eines Kirchgemeindeparlaments ermöglicht, ist dieses an dieser Stelle zusammen mit der Kirchgemeindeversammlung aufzuführen. § 5 lit. c Ziffer 3 GG zählt auch die eigenständigen Kommissionen gemäss § 51 GG zu den Gemeindeorganen. Die vorliegende Aufzählung der kirchgemeindlichen Organe bezieht sich jedoch auf § 11 Abs. 1 KiG (als lex specialis), wo die eigenständigen Kommissionen nicht als Organe der Kirchgemeinden aufgeführt sind. Kei-ne Organe können somit unterstellte Kommissionen, Teams etc. von kirchlichen Orten, Kirchgemeindekreisen, Kirchenkreisen u.dgl. sein. Zu Abs. 2: Der Einspruch, dass die Stimmberechtigten nur dort ihre Rechte an der Urne ausüben, wo dies vorgesehen ist, ist selbstverständlich. Er erübrigt sich deshalb. Zu Abs. 3: Es ist festzulegen, dass für Initiative und Referendum auf Kirchgemeindeebene dieselben Regelungen gelten wie für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden. Verweisen wird daher auf §§ 146–156 GPR.
	<u>Änderungen im Bestand</u> a. <u>Zusammenschluss</u> Art. 151a ¹ Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. ² Die Stimmberechtigten jeder beteiligten	Vgl. § 152 GG. Zu Abs. 1: Neu ist – gleich wie bei den politischen Gemeinden – beim Zusammenschluss der Abschluss eines Vertrags zwischen den beteiligten Kirchgemeinden zwingend. Hierfür steht bereits heute eine Mustervorlage zur Verfügung. Ein Vertrag drängt sich auch deshalb auf, weil nach dem weitgehenden Abschluss des Prozesses KirchGemeindePlus nur noch Zusammenschlüsse zwischen grösseren Kirchgemeinden in Frage stehen dürften. Verwiesen wird auf

Kirchenordnung vom 17. März 2009	<u>Revisionsantrag</u> <u>Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde.</u> ³<u>Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.</u>	<u>Erläuterungen</u> §§ 151–153 GG. Zu Abs. 2: Gleich wie bei den politischen Gemeinden (Art. 84 Abs. 3 KV) ist für die Kirchgemeinden eine Abstimmung über einen Gemeindegemeinschaftsentschluss an der Urne zwingend. Zu Abs. 3: Für den Erlass der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde gelten grundsätzlich die üblichen Zuständigkeitsvorschriften (vgl. Art. 153 Abs. 2 E-KO). Von jeder beteiligten Kirchgemeinde muss ein zustimmendes Votum vorliegen. Kommt es zu einer Urnenabstimmung in allen beteiligten Kirchgemeinden, so kann vorgesehen werden dass die neue Kirchgemeindeordnung der Zustimmung durch die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten aller beteiligten Kirchgemeinden bedarf.
	<u>b. Unterstützung</u> Art. 151b ¹<u>Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt.</u> ²<u>Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.</u>	Vgl. § 155 GG. Zu Abs. 1: Vgl. Art. 84 Abs. 5 KV. Zu Abs. 2: Mit einer Teilrevision der Finanzverordnung, in Kraft seit 1. Januar 2018, wurde die Grundlage geschaffen, um Beiträge an die Projektkosten, an die Kosten, die sich aus der Zusammenschlussbedingten Neuorganisation ergeben, und Entschuldungsbeiträge zu leisten (vgl. §§ 88–88c FIVO).
	<u>c. Aufteilung</u> Art. 151c <u>Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode.</u>	Obschon im heutigen Umfeld eine Aufteilung von Kirchgemeinden unwahrscheinlich ist, bedarf es einer entsprechenden Regelung.
	<u>d. Gebietsänderung</u> Art. 151d <u>Für die Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Gebietsänderungen sinngemäss.</u>	Verweisen wird auf §§ 160–162 GG.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Kirchgemeindeordnung Art. 153 ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. ² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.	Kirchgemeindeordnung Art. 153 ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. ² Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht a. <u>die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsteht,</u> b. <u>in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.</u> ³ Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.	Zu Abs. 1: Es wird präzisiert, dass alles übergeordnete Recht als Rahmen zu beachten ist, sowohl das landeskirchliche als auch das unmittelbar oder sinngemäss anwendbare kantonale Recht. Zu Abs. 2: Gemäss geltendem Art. 157 lit. a KO ist die Kirchgemeindeordnung zwingend durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen, unter Ausschluss einer Urnenabstimmung. Angesichts der Möglichkeit, ein Kirchgemeindepapament vorzulegen, ist es künftig den Kirchgemeinden im Rahmen ihrer Organisationsautonomie zu überlassen, ob die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne oder das Kirchgemeindepapament – unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums – die Kirchgemeindeordnung beschliessen. Ohne Regelung in der Kirchgemeindeordnung erfolgt eine Abstimmung an der Urne, d.h. untersteht der Antrag der Kirchenpflege (in Versammlungsgemeinden) bzw. des Kirchgemeindepapaments (in Parlamentsgemeinden) dem obligatorischen Referendum. Zu Abs. 3: Bis anhin ist die kirchenrätliche Genehmigung nicht konstitutiv für das Inkrafttreten einer Kirchgemeindeordnung. Neu soll die Genehmigung konstitutive Wirkung haben (wie die regierungsrätliche Genehmigung der Gemeindeordnungen von politischen und Schulgemeinden gemäss § 4 Abs. 1 GG).
Kirchliche Vielfalt Art. 155 Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.	Kirchliche Vielfalt Art. 155 ¹ Die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen die dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche	Der bisherige Art. 155 KO entstand vor dem Hintergrund der bis Ende 2009 bestehenden Möglichkeit, innerhalb einer Kirchgemeinde eine sogenannte Minoritätengemeinde zu gründen. Inzwischen gibt es keine solchen Minoritätengemeinden mehr. Die Vielfalt innerhalb der Landeskirche soll aber gleichwohl fortbestehen und auch gefördert werden. Ziel ist es, möglichst verschiedene lebensweltliche Milieus zu

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen. ³ Der Kirchenrat kann Richtlinien erlassen.	erreichen (auch lebensräumlich orientierte Mitglieder bilden ein solches Milieu). Die Beteiligung der Mitglieder soll ermöglicht und unterstützt sowie Raum für neue Formen des kirchlichen Lebens geschaffen werden. Der Kirchenrat kann seinerseits (verbindliche) Richtlinien erlassen, in denen er u.a. die Voraussetzungen umschreiben kann, unter denen Initiativen gemäss Abs. 1 unterstützt werden und welche Gesichtspunkte gemäss Abs. 2 vor allem zu beachten sind.
	Aufsicht und Rechtsschutz Art. 155a Für die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.	Aufsicht und Rechtsschutz über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände richten sich grundsätzlich nach denselben Bestimmungen, wie sie auch für die politischen und Schulgemeinden gelten. Verwiesen wird auf §§ 163–172 GG.
Aufgaben Art. 157 Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu: a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung, b. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens, c. Abnahme der Jahresrechnung, d. Festlegung von Budget und Steuerfuss, e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,	Aufgaben Art. 157 ¹ Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu: lit. a wird aufgehoben, lit. b–h werden zu lit. a–g. ² Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	Zu Abs. 1 lit. a: Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil sich die entsprechende Regelung neu in § 153 Abs. 2 E-KO findet. Zu Abs. 2: Vgl. Art. 86 Abs. 3 KV i.V.m. § 10 Abs. 2 GG. Art. 83–94 KV sind auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar. Deshalb ist Art. 86 Abs. 3 KV, wonach ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen kann, in die Kirchenordnung zu übernehmen. Dieses Recht kann den Stimmberechtigten durch die Kirchgemeindeordnung nicht entzogen werden. Allerdings kann die Kirchgemeindeordnung gemäss § 10 Abs. 2 lit. e GG Geschäfte bezeichnen, die nicht der Urnenabstimmung unterstehen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
f. Geschäfte von Oberbehörden, die ihr durch die Kirchenpflege unterbreitet werden, g. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe, h. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindecusschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.		
	Wahlverfahren a. Wahlvorschläge Art. 157a ¹ Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können. ² Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge. ³ Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.	Vgl. § 49a aGG. Weil das neue Gemeindegesetz diese Regelung nicht mehr enthält, sie aber für die Kirchgemeinden zweckdienlich ist und häufig angewendet wird, ist sie in die Kirchenordnung zu übernehmen.
	b. geheime Wahlen Art. 157b ¹ Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchgemeindevorsammlung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. ² Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften: a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden. b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich aus-	Vgl. §§ 47 Abs. 2 und 49 aGG. Das neue Gemeindegesetz sieht keine geheimen Wahlen in der Gemeindeversammlung mehr vor. Mit Blick auf den Schutz des Stimmgeheimnisses der Stimmberechtigten auch in der Kirchgemeindeversammlung (und nicht nur an der Urne) ist diese Möglichkeit mittels der vorliegenden Regelung zu gewährleisten. Auch schreibt § 20 Abs. 1 PfrVO vor, dass über die Wahlvorschläge der Pfarrwahlkommission in der Kirchgemeindeversammlung im geheimen Verfahren abzustimmen ist. Daran soll festgehalten werden. Zu Abs. 2 lit. b: Es genügt, wenn der Wahlzettel das Logo oder einen amtlichen Stempel der Kirchgemein-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	gebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte. c. Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit. d. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident Person das Los. Titel vor Art. 158a <u>C. Kirchengemeindeparlament</u>	de trägt. Mit dieser Massnahme wird verhindert, dass in der Kirchengemeindeversammlung private Wahlzettel in einen Wahlgang eingebracht werden können. Zu Abs. 2 lit. c und d: In der Regel leitet die Kirchenpflegepräsidentin, der Kirchenpflegepräsident die Kirchengemeindeversammlung. Wenn ausnahmsweise (in erster Linie bei Verhinderung des Präsidiums) eine andere Person die Versammlung leitet, übt diese die Präsidialbefugnisse in der Versammlung aus.
	<u>Bestand</u> <u>Art. 158a</u> ¹ Die Kirchengemeinden können anstelle der Kirchengemeindeversammlung ein Kirchengemeindeparlament einführen. ² Die Kirchengemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder fest.	Zu Abs. 1: Gleich wie die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz für die politischen Gemeinden verziehtet auch die Kirchenordnung auf die Vorgabe einer minimalen Gemeindegrösse. Dabei ist zu beachten, dass in der Kirchengemeinde Uster (mit rund 12'000 Mitgliedern die zurzeit grösste Kirchengemeinde der Landeskirche) oder in der politischen Gemeinde Horgen (rund 12'000 Stimmberechtigte) die Gemeindeversammlung funktioniert. Im Übrigen verfügen im Kanton Zürich nur politische Gemeinden mit mehr als 15'000 Einwohnern über ein Gemeindeparlament.
	<u>Öffentlichkeit der Verhandlungen</u> <u>Art. 158b</u> ¹ Die Verhandlungen des Kirchengemeindeparlamentes sind öffentlich. ² Das Kirchengemeindeparlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.	Vgl. § 28 GG. Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen ist so grundlegend, dass dieser Grundsatz in der Kirchenordnung festzuhalten ist und nicht nur aufgrund der sinngemässen Anwendung des Gemeindegesetzes gelten soll.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	Wahl a. Wahlverfahren Art. 158c ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes im Verfahren der Mehrheitswahlen an der Urne gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. ² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllt sind. ³ Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.	Zu Abs. 1: Die Parlamente der politischen Gemeinden werden im Proporzwahlverfahren bestellt (§ 111 Abs. 1 GPR). Für Kirchgemeindeparlamente ist eine Proporzwahl wie bei der Kirchensynode nicht möglich, weil im kirchlichen Bereich – keine Parteien und Gruppierungen bei den Synodewahlen – keine Parteien und Gruppierungen bestehen, die Listen einreichen würden. Der Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Kirchenordnung bezieht sich namentlich auf §§ 158d–158f E-KO. Zu Abs. 2: Dieselbe Regelung gilt auch für Wahlen in die Kirchenpflege (vgl. Art. 160 Abs. 2 KO). Zu Abs. 3: Mit Blick auf die begrenzte Mitgliederzahl der Kirchgemeindeparlamente genügt die Bildung eines Wahlkreises pro Kirchgemeinde.
	e. Wahlvorschläge Art. 158d ¹ Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. ² Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschrieben, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kirchgemeinde stehen.	Zu Abs. 1: Vgl. § 55 GPR. Zu Abs. 2: Vgl. § 12 Abs. 3 SWVO. Bezug genommen wird auf die Wahlvorschläge gemäss §§ 49 ff. GPR.
	e. Wahl von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten Art. 158e ¹ Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste der Kirchgemeinde stehen.	Zu Abs. 1: Vgl. Art. 210 Abs. 3 KO. Zu Abs. 2: Vgl. § 20 Abs. 1 lit. d SWVO. Zu Abs. 3 und 4: Vgl. § 21 SWVO.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	²Die wahlleitende Behörde weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin. ³Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so wird wie folgt verfahren: a. Haben weniger oder gleich viele Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmenzahlen ungültig. b. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmenzahlen ungültig. Die weiteren Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, rücken nach. ⁴Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt.	
	d. Nicht besetzte Stellen Art. 158f ¹Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat. ²Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so fin-	Vgl. § 22 SWVO.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	det ein zweiter <u>Wahlgang statt</u> .	
	<u>Konstituierung</u> Art. 158g. ¹ Das Kirchgemeindeparlament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeindeparlamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	Zu Abs. 1: Eine Geschäftsordnung ist unabdingbar, um die Organisation des Kirchgemeindeparlamentes und die parlamentarischen Abläufe zu regeln.
	<u>Aufgaben und Befugnisse</u> Art. 158h. ¹ Das Kirchgemeindeparlament beschliesst über die Geschäfte gemäss Art. 157 Abs. 1 sowie über Geschäfte, die ihm gemäss kantonalem Recht, der Kirchenordnung und der Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind. ² Ist eine Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesezt und Kirchenordnung nicht ausgeschlossen oder nicht vorgeschrieben, so bestimmt die Kirchgemeindeordnung, welche Beschlüsse des Kirchgemeindeparlamentes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Vgl. § 30 Abs. 1 GG.
	Titel vor Art. 159 <u>D. Kirchenpflege</u>	Anpassung der Nummerierung.
Wahl Art. 160 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht. ² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl	Wahl Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Kirchgemeindeordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten. ⁴ Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestim-	Zu Abs. 1: In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindeparlament ist somit eine Wahl durch das Parlament ausgeschlossen. Damit wird berücksichtigt, dass die Kirchenpflege über dieselbe demokratische Legitimation und damit innerhalb des Zuordnungsmodells über dieselbe Stellung verfügen soll wie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in Parlamentsgemeinden in jedem Fall an der Urne gewählt werden müssen. Zu Abs. 3: Die Landeskirche ist nicht verpflichtet für

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. ⁵Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.	c. <u>die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes,</u> d. <u>die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, soweit die Kirchgemeinde über eine solche Stelle verfügt.</u> <u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u> <u>Abs. 5 wird zu Abs. 3.</u> <u>⁴Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.</u>	hungsplan im Anhang 1 zur VVO PVO angestellt sind, d.h. gilt namentlich nicht für protokollführende Sekretariatsangestellte. Zu Abs. 4: Die Mehrzahl der Kirchenpflegen verfügt bereits heute über eine Geschäftsordnung, die sich meist an der vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten Mustervorlage orientiert. Da im Rahmen von Kirch-GemeindePlus die Kirchgemeinden grösser und vielfältiger werden, drängt sich für alle Kirchenpflege der Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung der Abläufe innerhalb der Kirchgemeinde auf.
Aufgaben a. Im Allgemeinen Art. 163 ¹ Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche. ² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen, b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung, c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte, d. Beschlussfassung über Anstellungen, e. Personalführung, f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,	Aufgaben a. Im Allgemeinen Art. 163 Abs. 1 unverändert. ² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch <u>das übergeordnete Recht</u> und <u>die Kirchgemeindeordnung</u> übertragen und <u>keiner anderen Behörde</u> oder <u>keinem anderen Organ</u> zugewiesen sind, namentlich lit. a unverändert, b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlamentes <u>sowie der Stimmberechtigten an der Urne,</u> lit. c–e unverändert, f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindeparlamentes,</u> lit. g–j unverändert.	Zu Abs. 2 (Ingress): Es wird in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 2 GG festgehalten, dass die Kirchenpflege subsidiär zuständig ist, soweit nicht das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung eine andere Zuständigkeit festschreibt. Zu Abs. 2 lit. b und f: Es sind Anpassungen erforderlich weil es neu möglich ist, ein Kirchgemeindeparlament zu schaffen und die Kirchgemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Zu Abs. 4: Verwiesen wird auf §§ 44, 45, 50 und 51 GG. Für den Rechtsschutz gilt § 170 GG (vgl. § 155a Abs. 1 E-KO). Diese Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes, h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten, i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften, j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde. ³ Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.	Abs. 3 unverändert. ⁴ <u>Die Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege, an Kommissionen sowie an Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</u>	
c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben. ² Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchgemeinde. ³ Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen.	c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepapament und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben. Abs. 2–4 unverändert.	Zu Abs. 1: In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament ist dieses und nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig, den Jahresbericht entgegen zu nehmen (Art. 158h Abs. 1 i.V.m. Art. 157 Abs. 1 lit. a E-KO).

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
⁴Sie informiert die Kirchengemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.		
Funktion und Zusammensetzung Art. 166 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchengemeinde. ² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.	Titel vor Art. 166 E. Rechnungsprüfungskommission Funktion und Zusammensetzung Art. 166 Abs. 1 unverändert. ² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. In Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeinderat kann die Kirchengemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.	Anpassung der Nummerierung. Zu Abs. 2: Vgl. § 58 Abs. 1 GG. Parlamentsgemeinden sind nicht nur zur Rechnungsprüfung, sondern auch zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese Aufgabe obliegt in den politischen Gemeinden der Rechnungsprüfungskommission oder einer besonderen Geschäftsprüfungskommission (§ 60 GG). Weil Art. 169 Abs. 2 E-KO die Geschäftsprüfung der Rechnungsprüfungskommission vorbehält, muss es in Parlamentsgemeinden möglich sein, die Mitgliederzahl der Rechnungsprüfungskommission zu erhöhen.
Wahl Art. 167 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchengemeinderatsversammlung, sofern die Kirchengemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht. ² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeinderatswahlen finden subsidiär Anwendung.	Wahl Art. 167 Abs. 1 unverändert. ² In Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeinderat wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte. ³ Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission richtet sich a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne. b. bei der Wahl durch die Kirchengemeinderatsversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.	Zu Abs. 2: Vgl. § 58 Abs. 2 GG. Zu Abs. 3: Es bedarf zusätzlich eines Hinweises auf die Bestimmungen der Kirchenordnung, weil die gemeine Wahl in der Kirchengemeinderatsversammlung neu in der Kirchenordnung geregelt ist (vgl. Art. 157b E-KO).
Aufgaben Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission	Aufgaben Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission	Zu Abs. 1: § 59 GG nennt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Soweit weitere Aufgaben

Kirchenordnung vom 17. März 2009 sion prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, namentlich Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. ² Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. ³ Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.	Revisionsantrag sion besorgt die Aufgaben, die das Gemeindegesetz der Rechnungsprüfungskommission zuweist und jene Aufgaben, die in der Finanzverordnung vorgesehen sind. ² Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament und soweit dies die Kirchgemeindeordnung vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung die Geschäftsprüfung wahr. <u>Abs. 3 aufgehoben.</u>	Erläuterungen anfallen, sollen diese in der Finanzverordnung festgehalten werden (so schon heute § 35 FIVO). Die bisherige Aufzählung der Aufgaben in Art. 169 KO erübrigt sich somit. Zu Abs. 2: Parlamentsgemeinden sind gemäss § 60 Abs. 1 GG zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Die übrigen Kirchgemeinden können eine solche vorsehen (§ 60 Abs. 3 GG). Diese Aufgabe soll in jedem Fall von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen werden. Eine separate Geschäftsprüfungskommission ist damit unzulässig. Zu Abs. 3: Die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt im Rahmen der finanztechnischen Prüfung und obliegt der Revisionsstelle und nicht der Rechnungsprüfungskommission. Abs. 3 ist daher aufzuheben.
Pfarrwahlkommission Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag. ² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen. ³ Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.	Titel vor Art. 170 F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen Pfarrwahlkommission Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag. ² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindepapament zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarr-	Anpassung der Nummerierung. Zu Abs. 1: Der Kirchenrat regelt gemäss Art. 124 Abs. 3 KO das Verfahren der Pfarrneuwahl. In diesem Rahmen ist auch zu regeln, wer über den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission entscheidet. Es können dies die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne sein. Den Entscheid darüber treffen die Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung. Zu Abs. 2: Wie bisher nimmt die ganze Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission Einsitz. Sie kann sich aber auch damit begnügen, aus den eigenen Reihen eine Vertretung für die ganze Kirchenpflege zu bestimmen. Sie setzt dabei die Zahl der Kirchenpflegemitglieder selber fest.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Kommissionen und Arbeitsgruppen Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. ² Sieernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen. ³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. ⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.	wahlkommission wahrnimmt. ³ Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen. ⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar. ⁵ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Zu Abs. 3: Die Wahl der Pfarrwahlkommissionen erfolgt in Parlamentsgemeinden durch das Kirchgemeindepapament. Die Zahl der zugewählten Mitglieder kann unverändert höchstens der Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege (Soll-Bestand gemäss Kirchgemeindeordnung) entsprechen. Zu Abs. 4: Diese Beschränkung des passiven Wahlrechts ist heute in § 11 Abs. 2 PfrVO geregelt, bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage in der Kirchenordnung. Gemäss § 13 Abs. 2 PfrVO nehmen weiterhin in der Kirchgemeinde tätige Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindegemeindegemeinsam dafür mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil. Daran wird festgehalten. Zu Abs. 5: Heute finden sich die entsprechenden Regelungen in §§ 10–17 PfrVO.
Kommissionen und Arbeitsgruppen Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. ² Sieernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen. ³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. ⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.	Kommissionen und Arbeitsgruppen Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. ² Sieernennt die Mitglieder von Kommissionen. Abs. 3 unverändert. Abs. 4 wird aufgehoben.	Zu Abs. 1: Es kann sich bei diesen Kommissionen nur um unterstellte Kommissionen gemäss § 50 GG handeln. Eigenständige Kommissionen müssen demgegenüber in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen sein (§ 51 Abs. 1 GG). Zu Abs. 2: Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kirchenpflege die Kommissionsmitglieder ernannt. Damit ist eine gemäss § 40 lit. c Ziffern 1 und 2 GPR aufgrund einer Regelung in der Kirchgemeindeordnung an sich mögliche Wahl der Kommissionsmitglieder an der Urne oder durch das Kirchgemeindepapament ausgeschlossen. Die Regelung von Kommissionsauftrag und -befugnissen erfolgt gemäss §§ 50 und 51 GG. Zu Abs. 4: Diese Regelung ist nicht länger erforderlich, weil bereits § 51 Abs. 2 GG für eigenständige Kommissionen die Leitung durch ein Mitglied der

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		Kirchenpflege vorschreibt, während dies bei unterstellten Kommissionen in der Regelungsautonomie der Kirchgemeinden liegt (§ 50 Abs. 2 GG).
	Titel vor Art. 172 G. Zusammenarbeit	Anpassung der Nummerierung.
Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde a. Gemeindegemeinschaft Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeinschaft. Für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen. ² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinschaftes. ³ Der Gemeindegemeinschaft koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätssicherung der kirchgemeindlichen Arbeit. ⁴ Im Weiteren kommen dem Gemeindegemeinschaft folgende Aufgaben zu: a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege, b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten, c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchen-	Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde a. Gemeindegemeinschaft Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeinschaft. Abs. 2 unverändert. ³ Der Gemeindegemeinschaft koordiniert und fördert die Zusammenarbeit insbesondere zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätssicherung der kirchgemeindlichen Arbeit. Abs. 4 unverändert. ⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinschaft der <u>Kirchenpflege Anträge</u> unterbreiten.	Zu Abs. 1: Mit Blick auf KirchGemeindePlus erübrigt sich inskünftig eine Ausnahmeregelung für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen. Bei der Ausgestaltung des Gemeindegemeinschafts verfügen die Kirchpflegen im Übrigen über einen weiten Spielraum. Zu Abs. 3: Es klarzustellen, dass die Koordinationsfunktion umfassend und daher die Aufzählung nicht abschliessend ist. Zu Abs. 5: Ein Antragsrecht gegenüber dem Pfarrkonvent ist nicht erforderlich, weil dessen Mitglieder zugleich Mitglieder des Gemeindegemeinschafts sind und an dessen Sitzungen teilnehmen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
pflege auf deren Einladung, d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens, e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege. ⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindevorstand der Kirchenpflege, deren zuständiges Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.		
Übergemeindliche Zusammenarbeit a. Grundsatz Art. 174 ¹ Die Kirchgemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit. ² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit. Er erlässt Richtlinien.	Übergemeindliche Zusammenarbeit a. Grundsatz Art. 174 Abs. 1 unverändert. ² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche <u>Zusammenarbeit</u>.	Zu Abs. 2: §§ 71–80 GG regeln die möglichen Rechtsformen und Rechtsgrundlagen der übergemeindlichen Zusammenarbeit ausführlich. Es besteht somit nicht länger Bedarf an dahingehenden landeskirchlichen Richtlinien. Diese wurden im Übrigen bis heute nicht erlassen. Der entsprechende Auftrag an den Kirchenrat kann aufgehoben werden.
b. Rechtsform Art. 175 ¹ Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindev Verbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger. ² Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindev Verbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.	b. Rechtsform und <u>Zuständigkeit</u> Art. 175 Abs. 1 unverändert. ² Die <u>Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung.</u> <u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u>	Zu Abs. 2: Die auf die Kirchgemeinden laut § 17 KiG sinngemäss anwendbaren §§ 63–81 GG betreffend Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit sehen für bestimmte Beschlüsse zwingend eine Urnenabstimmung in der Kirchgemeinde vor (§§ 78 und 79 GG). Da in den Kirchgemeinden die Urnenabstimmung zu Sachgeschäften die Ausnahme bildet (was so bleiben soll), ist die Zuständigkeit eigenständig zu regeln.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Organe Art. 181 ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel. ² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.	Titel vor Art. 177 H. Kirchengemeinschaften Organe Art. 181 Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflege. ² Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind: a. <u>die Pfarrkapitel.</u> b. <u>die Diakonatskapitel.</u> c. <u>das Kirchenmusikkapitel.</u> d. <u>das Katechetikkapitel.</u>	Anpassung der Nummerierung. Zu Abs. 1: Bezirkskirchenpflegen und die Kapitel haben je unterschiedliche Aufgaben. Die Kapitel der ordinierten bzw. beauftragten Berufe sind dabei weitgehend gleich organisiert und verfügen über dieselben Aufgaben und Befugnisse. Entsprechend ist zwischen Abs. 1 und 2 eine Klärung vorzunehmen. Zu Abs. 2: Nicht nur Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sondern auch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Katechetinnen und Katecheten sind gemäss Art. 134 KO beauftragt. Die Absicht ist, dass alle beauftragten kirchlichen Mitarbeitenden je eigene Kapitel bilden.
Funktion und Zusammensetzung Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchengemeinde, b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines Kirchengemeindeverbandes, c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchengemeinde, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarr-	Funktion und Zusammensetzung Art. 182 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in <u>Behörden und Organen einer Kirchengemeinde sowie in Kommissionen gemäss §§ 170 und 171 Abs. 1.</u> b. der Mitgliedschaft in <u>Behörden und Organen eines Kirchengemeindeverbandes sowie in Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1.</u> lit. c unverändert, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines <u>Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2.</u>	Zu Abs. 3 lit. a: In Kirchengemeinden können Kommissionen gemäss §§ 50 und 51 GG von der Kirchenpflege delegierte Aufgaben wahrnehmen. Es handelt sich bei diesen Kommissionen nicht um Organe gemäss § 11 Abs. 1 KiG (vgl. die Erläuterungen zu § 149 Abs. 1 E-KO). Entsprechend ist die Unvereinbarkeitsregelung anzupassen bzw. zu erweitern. Zu Abs. 3 lit. b: Es erfolgt lediglich eine Anpassung an Abs. 3 lit. a, da Kirchengemeindeverbände grundsätzlich gleich geregelt sind wie die Kirchengemeinden. Zu Abs. 3 lit. d: Zusätzlich zu den Pfarrkapiteln und Diakonatskapiteln werden je ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 Abs. 2 E-KO).

Kirchenordnung vom 17. März 2009 kapitels oder Diakonatskapitels.	Revisionsantrag	Erläuterungen
Wahl Art. 183 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege. ² Die Wahl erfolgt an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Bezirkswahlen finden subsidiär Anwendung.	Wahl Art. 183 Abs. 1 unverändert. ² Die Wahl erfolgt an der <u>Urne</u>. ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden <u>sinngemäss</u> Anwendung.	Zu Abs. 2 und 3: Es erfolgt ohne inhaltliche Änderung eine Präzisierung hinsichtlich des massgebenden Wahlverfahrens. Dabei geht es nicht um eine subsidiäre, sondern um die sinngemässe Anwendung des Gesetzes über die politischen Rechte. Die wahlleitende Behörde ist bereits in § 20a lit. c E-KO geregelt.
Konstituierung Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber. ² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden, mindestens aber einmal jährlich.	Konstituierung Art. 184 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident <u>eines Kapitels</u> gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom <u>Kapitel</u> angemeldet <u>werden</u>. ⁴ Die <u>Bezirkskirchenpflege</u> <u>gibt sich eine Geschäftsordnung</u>.	Zu Abs. 3: Zusätzlich zum Pfarrkapitel und zum Diakonatskapitel werden ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 Abs. 2 E-KO). Entsprechend ist Abs. 3 anzupassen. Zugleich wird die Verpflichtung zur einmal jährlichen Einladung des Kapitelspräsidenten und -präsidenten in eine Bezirkskirchenpflegsitzung nicht mehr ausdrücklich festgehalten, weil dies in der Entscheidungsbefugnis der Bezirkskirchenpflegen liegen soll. Zu Abs. 4: Aufgrund der grossen Verantwortung der Bezirkskirchenpflegen gegenüber den Kirchengemeinden, die durch die Teilrevision des Kirchengesetzes umfassend werden wird, ist es geboten, dass die internen Abläufe formell in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Zugleich sichert eine Geschäftsordnung Kontinuität im Fall von personellen Wechseln in einer Bezirkskirchenpflege.
Aufgaben Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksra-	Aufgaben Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksra-	Zu lit. b: Diese Bestimmung ist aus Gründen der Kongruenz an die bestehende Formulierung von Art. 220 Abs. 2 lit. m KO betreffend die Oberaufsicht

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
tes namentlich folgende Aufgaben zu: a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegern, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern, Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, d. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe, f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarstellen und gemeindeeigenen Pfarstellen, g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit, h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register, i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,	tes namentlich folgende Aufgaben zu: lit. a unverändert, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, lit. b–e unverändert, f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um <u>Zuteilung von Pfarstelleneinheiten gemäss Art. 117 Abs. 3 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarstellen</u>, lit. g–l unverändert.	des Kirchenrates anzupassen. Zu lit. f: Da nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarstellen unterschieden wird, ist – ausser bei gemeindeeigenen Pfarstellen – nur noch eine Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege für jene Stellenprozente vorzusehen, die der Kirchenrat gemäss Art. 117 Abs. 3 E-KO zuteilen kann.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen, k. Information des Kirchenrates über Vor- und Nachteile des Kirchenrates über Vor- und Nachteile eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk, l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.		
Konstituierung Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer. ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.	Konstituierung Art. 188 Abs. 1 unverändert ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Abs. 3 unverändert.	Zu Abs. 2: Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften gestellt wurde, ist im Sinn einer Präzisierung auf Art. 157b Abs. 2 E-KO zu verweisen.
Aufgaben Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu: a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege, b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungen	Aufgaben Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu: lit. a und b unverändert, c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der Bezirkskirchenpflege, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d und des Kirchenrates, d. Förderung der übergemeindlichen Zusammen-	Zu lit. c: Es erfolgt eine Anpassung mit Blick auf das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel (vgl. Art. 181 Abs. 2 E-KO). Zu lit. d: Mit der neuen Bestimmung, wird hervorgehoben, dass auch der Pfarrschaft hinsichtlich der übergemeindlichen Zusammenarbeit eine Verantwortung zukommt. Das Pfarrkapitel soll daher diesbezüglich ausdrücklich eingebunden werden. Dem gerade auf der Ebene der Pfarrschaft lässt sich wirksame Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus leisten, was zu attraktiven Angeboten in den Kirchen-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
sungsansätze in der kirchlichen Praxis, c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.	<u>menarbeit.</u>	gemeinden führen kann.
D. Diakonatskapitel Zusammensetzung und Bestand Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels. ² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit. ³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur, Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.	Zusammensetzung und Bestand Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels. Abs. 2 und 3 unverändert.	Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Klarstellung, denn Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone stehen in erster Linie im Dienst einer Kirchengemeinde.
Konstituierung Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres. ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.	Konstituierung Art. 195 Abs. 1 unverändert. ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Abs. 3 unverändert.	Zu Abs. 2: Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften gestellt wurde, ist im Sinn einer Präzisierung auf Art. 157b Abs. 2 E-KO zu verweisen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Versammlungen Art. 196 ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. ² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet. ³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.	Versammlungen Art. 196 Abs. 1 unverändert. ² Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst einer Kirche-<u>meinde, eines Kirchgemeindevorstandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u> ³ Stimm- und wahlberechtigt in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des <u>Diakonatskapitels.</u>	Zu Abs. 2 und 3: Die Pflicht zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen besteht unverändert erst ab einem minimalen Stellenpensum von 30%. Dagegen sollen alle Mitglieder eines Diakonatskapitels zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen berechtigt und in diesen stimm- und wahlberechtigt sein.
Aufgaben Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu: a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege, b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis, c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.	Aufgaben Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu: lit. a und b unverändert, c. <u>Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, des zuständigen Pfarrkapitels, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. c und d sowie des Kirchenrates,</u> d. <u>Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</u>	Zu lit. c: Es erfolgt eine Anpassung an die beiden neu geschaffenen Kapitel (vgl. Art. 181 Abs. 2 lit. c und d E-KO). Zu lit. d: Wie das Pfarrkapitel soll auch das Diakonatskapitel in die übergemeindliche Zusammenarbeit eingebunden werden (vgl. Art. 190 lit. d E-KO). Auch auf der Ebene der Diakonenschaft kann wirksame Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus geleistet werden, was zu attraktiven Angeboten in den Kirchgemeinden führen kann.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
b. Aufgaben Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu: a. Einsetzung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche, b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Diakonatskapitels, c. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen, d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels, e. Teilnahme an der Konferenz der Diakonatskapitelspräsidenten und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in dieser Konferenz, f. Berichterstattung an den Kirchenrat.	b. Aufgaben Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu: a. <u>Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</u> lit. b–f unverändert.	Zu lit. a: Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Art. 134 Abs. 3 E-KO.
c. Entlastung Art. 200 ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden. ² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden. ³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der	c. Entlastung Art. 200 ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde, <u>eines Kirchengemeindeverbandes</u> oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden. ² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst <u>einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes</u> oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet wer-	Es gilt zu berücksichtigen, dass die Präsidentin oder der Präsident eines Diakonatskapitels auch in einem Kirchengemeindeverband tätig sein kann.

Kirchenordnung vom 17. März 2009 betreffenden Kirchgemeinde oder Institution die Einzelheiten.	Revisionsantrag	Erläuterungen
	den. ³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der <u>Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband</u> oder der Institution die Einzelheiten.	
	Titel vor Art. 200a <u>E. Kirchenmusikkapitel und Katechetik- kapitel</u>	
	Zusammensetzung und Teilnahmepflicht Art. 200a ¹ Kirchenmusikerinnen und Kir- chenmusiker sowie Katechetinnen und Kate- cheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder des Kirchenmusikkapitels bezie- hungsweise des Katechetikkapitels. ² Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 20% im Dienst einer Kirche- meinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.	Zu Abs. 1: Im Unterschied zu den Pfarr- und den Dia- konatskapiteln die bezirks- bzw. regionsweise organi- siert sind, werden Kirchenmusikerinnen und Kir- chenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheteten je in einem Kapitel zusammengefasst, das sich über das ganze Gebiet der Landeskirche erstreckt. Zu Abs. 2: Angestellte im kirchenmusikalischen und katechetischen Dienst sind vielfach mit Pensum unter 30% tätig. Deshalb sollen sie ab einen Stellenpensum von 20% verpflichtet sein, an den Kapitelsversam- mlungen teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind aber alle Mitglieder eines Kapitels (Art. 200b i. V. m. Art. 196 Abs. 3 E-KO).
	Anwendbares Recht Art. 200b Die Organisation und die Aufga- ben des Kirchenmusikkapitels und des Kate- chetikkapitels richten sich nach den für das Diako- natskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3, 197, 198, 199 lit. a–d und f sowie 200 sind sinngemäss anwendbar.	Zusätzlich zum Pfarrkapitel und zu den Diakonatska- piteln werden je ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel neu geschaffen (vgl. die Erläute- rungen zu Art. 181 E-KO). Es gelten für diese mit wenigen Abweichungen dieselben Regelungen wie für die Diakonatskapitel.
Fakultatives Referendum Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum un-	Fakultatives Referendum Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum un-	Zu Abs. 1 lit. a: Es wird die heutige Praxis festgehal- ten, dass Änderungen im Bestand der Kirchgemein-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
terstehen a. Teilrevisionen der Kirchenordnung, b. Personalverordnung und Finanzverordnung, c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. c der Kirchenordnung. ² Das Referendum können ergreifen a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege, c. 1 500 Stimmberechtigte. ³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.	terstehen a. <u>vorbehältlich Art. 204 lit. b Teilrevisionen der Kirchenordnung, ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3.</u> b. <u>die Verordnungen gemäss Art. 28a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151c,</u> c. <u>Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. b.</u> Abs. 2 und 3 unverändert.	den durch Gemeindegemeinschaften und -aufteilungen sowie die Änderung des Kirchgemeindenamens keine referendumspflichtige Kirchenordnungsänderung darstellen. Zu Abs. 1 lit. b: Die Identifikatoren und Merkmale, die im Mitgliederregister gemäss Art. 28a Abs. 1 E-KO erfasst werden, bedürfen der Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Die von der Kirchensynode gemäss Art. 28a Abs. 2 E-KO zu erlassende Verordnung ist daher dem fakultativen Referendum zu unterstellen, gleich wie die Personalverordnung und die Finanzverordnung. Ebenfalls dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist die Aufteilung von Kirchgemeinden. Denn dieses Verfahren ist weder in der Kantonsverfassung, noch im Gemeindegesetz noch in der Kirchenordnung geregelt, weil jeweils im Einzelfall eine Lösung zu finden gilt, insbesondere hinsichtlich der Vermögensausscheidung. Zu Abs. 1 lit. c: Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Art. 215 E-KO.
Wahlverfahren Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. ² Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung. ³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.	Wahlverfahren Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl <u>ausgeschlossen.</u> Abs. 2 unverändert. ³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindevorstandes oder der Landeskirche <u>stehen oder Mitglied einer Bezirkskirchenpflege sein.</u> Abs. 4 unverändert.	Zu Abs. 1: Die wahlleitende Behörde ist bereits in § 20a lit. c E-KO geregelt. Zu Abs. 3: Die Tätigkeit in einem Kirchgemeindevorband ist jener in einer Kirchgemeinde gleichgestellt. Die Quorumsbestimmung ist entsprechend zu ergänzen. Das bestehende Quorum wird auf die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege ausgedehnt. Dem die Kirchensynode wählt und beauftragt den Kirchenrat. Dieser wiederum beauftragt die Bezirkskirchenpflegen und ihre Mitglieder. Damit sind vom Quorum alle Personenkategorien erfasst, die unmittelbar der Aufsicht des Kirchenrates unterstehen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
b. Finanzen Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 4 Mio. Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 400 000 Franken, b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, c. die Festsetzung eines Rahmenkredit für Ergänzungspfarrstellen jeweils für deren Amtsdauer, d. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche in Steuerprozenten, die jährliche Kenntnisnahme des Finanzplanes der Landeskirche, f. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Landeskirche und ihrer Fonds. Funktion und Zusammensetzung Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-	b. Finanzen Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für a. die Beschlussfassung über Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, unter Vorbehalt von § 205 Abs. 1 lit. c, b. die Festsetzung eines Rahmenkredit für die Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 3 jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer, c. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die <u>Landeskirche</u>, lit. e und f werden zu lit. d und e.	Zu lit. a: Art. 221 Abs. 1 und 2 E-KO regeln detaillierter als bisher die Ausgabenbefugnisse des Kirchenrates. Soweit diese überschritten werden, ist generell die Kirchensynode zuständig (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 205 lit. c KO, dessen Gegenstand ebenfalls genau umschrieben ist). Im Bereich dazwischen ist die Kirchensynode abschliessend zuständig und bedarf es daher keiner detaillierten Aufzählung. Die bisherigen Art. 215 lit. a und b KO lassen sich daher zusammenfassen. Zu lit. b: Es wird berücksichtigt, dass nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird. Zu lit. c: Der Zentralkassenbeitragssatz wird nicht in Steuerprozenten festgelegt, sondern ist ein Berechnungsfaktor (vgl. § 43 Abs. 3 FIVO). Dies gilt es zu präzisieren.
Funktion und Zusammensetzung Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-	Funktion und Zusammensetzung Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unveränderbar mit	Zu Abs. 3 lit. a: Weil die Unvereinbarkeit für alle kirchgemeindlichen Organe gelten soll, ist zusätzlich das Kirchgemeindeparlament aufzuführen. Zu Abs. 3 lit. b und c: Die Gliederung der beiden

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
geistlicher Verantwortung wahr. ² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern. ³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde, b. der Mitgliedschaft in den Organen eines Kirchgemeindevorbandes und in einer Bezirkskirchenpflege, c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels, e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten.	a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem <u>Kirchgemeindepapament</u>, einer <u>Rechnungsprüfungskommission</u> und einer <u>Pfarrwahlkommission</u>, b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie <u>Kommissionen</u> gemäss § 171 Abs. 1 eines Kirchgemeindevorbandes, c. der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2. lit. c wird zu lit. d. e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem <u>Pfarramt mit gemischter Trägerschaft</u> und einem <u>Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste</u> sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.	Bestimmungen ist entsprechend der Strukturebenen vorzunehmen. In lit. c sind das Kirchenmusik- und das Katechetikkapitel mit einzubeziehen. Zu Abs. 3 lit. e: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen verwendet wird. Gleich wie die Pfarrinnen und Pfarrer in Institutionen werden auch jene in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste gemäss Art. 127 E-KO vom Kirchenrat angestellt.
b. Finanzen Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit a. über neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben der Landeskirche im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken im Einzelfall,	b. Finanzen Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit <u>über</u> a. <u>gebundene Ausgaben</u>, b. <u>Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u> 1. <u>einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 250 000 Franken, bei Bauvorhaben bis</u>	Zu Abs. 1 lit. a und b: Bereits heute unterbreitet der Kirchenrat budgetierte Ausgaben, welche seine Ausgabenbefugnisse gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a KO überschreiten, der Kirchensynode zum Beschluss. Er tut dies, obschon er nach geltender Regelung berechtigt wäre, über budgetierte Ausgaben ungeachtet des Betrags selber zu entscheiden. Entsprechend dieser Praxis ist eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen. Zugleich ist festzuhalten, dass der Kirchenrat gebundene Ausgaben ungeachtet des Betrags selbstständig tätigt. Sodann sind die finanziellen Befugnisse des Kirchenrates mit Blick auf die Praktikabilität anzupassen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mio. Franken. ² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkaufen. ³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung. ⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.	<u>1 Mio. Franken.</u> <u>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall.</u> c. <u>neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u> 1. einmalige Ausgaben bis <u>250 000 Franken im Einzelfall.</u> 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis <u>100 000 Franken im Einzelfall,</u> d. <u>Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages.</u> ² <u>Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 4 Mio. Franken bewilligen.</u> <u>Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.</u>	Zu Abs. 1 lit. c und d: lit. c und d entsprechend den bisherigen lit. a und b. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem letzten Halbsatz des geltenden Abs. 1.
Delegation von Aufgaben Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber übertragen. ² Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Aufträge und Befugnisse fest.	Delegation von Aufgaben Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber oder Mitarbeitenden der Gesamtkirchen Dienste übertragen. <u>Abs. 2 unverändert.</u>	Zu Abs. 1: Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit auch Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste selbstständig anfechtbare Anordnungen treffen können. Im Vordergrund stehen dabei die Abteilungsleiterinnen und -leiter. Bei Bedarf kann somit der Kirchenrat von Beschlüssen entlastet werden, die von untergeordneter Bedeutung sind, über deren Inhalt aber formell entscheiden werden muss (z.B. Zulassung oder Ausschluss aus einer kirchlichen Ausbildung, weil die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Gewährung von Beiträgen an Dritte von geringem Betrag).

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Einstellung im Amt oder im Dienst Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. ² Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindevorständen sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen. ³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.	Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Organe von Kirchgemeinden und Kirchgemeindevorständen, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2 aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Abs. 2 und 3 unverändert.	Zu Abs. 1: Nicht nur eine Einstellung im Amt, sondern auch eine Entlassung aus dem Amt muss dem Kirchenrat möglich sein. Andernfalls wäre der Kirchenrat zwar für die Einstellung im Amt, nicht aber für die aufsichtsrechtliche Entlassung aus dem Amt gemäss Art. 155a Abs. 1 lit. a E-KO i. V. m. § 168 Abs. 1 lit. f GG zuständig. Für Pfarrerrinnen, Pfarrerinnen und Angestellten richtet sich die vorzeitige Entlassung nach Art. 133 KO bzw. §§ 26 ff. PVO.
Zuständigkeit und Aufgaben Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen, b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen, c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. ² Gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig.	Zuständigkeit und Aufgaben Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen lit. a und b unverändert, c. <u>Erlasse und</u> erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. ² <u>Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.</u> ³ <u>Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Ver-</u>	Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission zu lasten des Verwaltungsgerichts erweitert und damit die durch die Entflechtung von Staat und Kirche erweiterte Autonomie der Landeskirche ausgeschöpft. Zu Abs. 1 lit. c: Neu soll die Rekurskommission auch die sog. abstrakte Normenkontrolle vornehmen können, wenn eine Verordnung des Kirchenrates nach deren Erlass unmittelbar, d.h. unabhängig von einem konkreten Rechtsanwendungsakt angefochten wird. Zu Abs. 2: Neu soll die Rekurskommission in Personalsachen zuständig sein. Entsprechend ist der bisherige Art. 228 Abs. 2 KO aufzuheben. Dafür soll die in

Kirchenordnung vom 17. März 2009 ³Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und gegen Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig. ⁴Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	Revisionsantrag waltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. ⁴Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig. <u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u>	Erläuterungen § 18a Abs. 3 KiG statuierte ausnahmsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Fälle vorgesehen werden, in denen die Rekurskommission nicht in der Lage ist, ein Verfahren durchzuführen. Dies kann insbesondere bei Vakanzen oder dann der Fall sein, wenn mehrere Mitglieder der Rekurskommission in einem Verfahren wegen Befangenheit in den Ausstand treten müssen. Zu Abs. 3: Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sollen ebenfalls anfechtbar sein, aber nur dann, wenn sie nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Dieser Ausschluss entspricht jenem für Gesetze, wie er in Art. 79 Abs. 2 KV enthalten ist. Weil die Kirchensynode Wahlorgan der Rekurskommission ist, soll die Zuständigkeit für die Überprüfung von Synodebeschlüssen nicht bei dieser liegen, sondern dem Verwaltungsgericht übertragen werden. Zu Abs. 4: Der geltende Art. 228 Abs. 3 KO, wonach Anordnungen auf dem Gebiet der politischen Rechte generell nicht mit Rekurs bei der Rekurskommission oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar sein sollen, widerspricht § 18 Abs. 3 KiG. Denn ein solcher Rechtsmittelausschluss ist lediglich bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter zulässig (entsprechend Art. 86 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes, wonach gegen solche Entscheide nicht zwingend eine richterliche Überprüfung auf kantonaler Ebene erforderlich ist, sondern eine andere kantonalen Behörde unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts bilden kann). Ein Entscheid mit vorwiegend politischer Charakter ist etwa dann zu bejahen, wenn es um Fragen von grosser politischer Tragweite oder hoher demokratischer Legitimation geht, die abschliessend von der Legislative oder der Exekutive
---	--	---

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Verfahren Art. 229 Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.	Verfahren Art. 229 Abs. 1 unverändert. ²<u>Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.</u>	beantwortet werden sollen. Politischen Charakter haben z.B. die Wahl der Kirchenratsschreiberin bzw. des Kirchenratsschreibers (Art. 220 Abs. 1 lit. g KO) oder die Festsetzung der Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen (Art. 182 Abs. 2 Satz 2 KO). Nicht darunter fallen z.B. der Entscheid über den Zeitpunkt der Entlassung eines Mitglieds einer Bezirkskirchenpflege aus dem Amt, im Rahmen der Vorbereitung der Erneuerungswahlen für die Kirchensynode die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach der vorgegebenen mathematischen Methode, die Prüfung der Wählbarkeit gemäss Art. 20 Abs. 2 KO von Kandidatinnen und Kandidaten, die Publikation eingegangener Wahlvorschlüsse. Zu Abs. 2: Durch Änderung von §§ 266 Abs. 2 und § 58 VRG vom 17. August 2015 ist die Frist zur Beantwortung von Rekursen und Beschwerden zu einer nicht erstreckbaren gesetzlichen Frist von 30 Tagen, in Stimmrechtssachen von fünf Tagen gemacht worden. Wegen des allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren in Abs. 1 gilt diese Regelung auch für die Rekurskommission. Allerdings sollen in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein. Dies drängt sich auf, weil die kirchlichen Behörden (Gemeinde- und Bezirkskirchenpflegen) durchwegs Milizbehörden sind und deshalb möglicherweise für eine Rekursantwort mehr Zeit benötigen. Für das Rekursverfahren vor der Bezirkskirchenpflege und vor dem Kirchenrat steht diese Möglichkeit mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung nicht zur Verfügung.
Beiträge der Kirchgemeinden Art. 240 ¹ Die Beiträge der Kirchgemeinden	Beiträge der Kirchgemeinden Art. 240 Abs. 1 unverändert.	Zu Abs. 2: Der Zentralkassenbeitragssatz wird nicht in Steuerprozenten festgelegt, sondern ist ein Berechnungsfaktor (vgl. Art. 215 lit. c E-KO und § 43 Abs. 3

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
an die Landeskirche berechnen sich aufgrund - der Kirchensteuereinnahmen, - des Steuerfusses der einzelnen Kirchengemeinde, - des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes. ²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten. ³Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Landeskirche erreicht wird.	²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des <u>Beitragssatzes</u>. Abs. 3 unverändert.	FIVO).
Erstellung und Unterhalt Art. 243 ¹ Die Kirchengemeinden sind zuständig für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung von Kirchen, Kirchengemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind. ²Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Landeskirche ein Verzeichnis der kirchlichen Liegenschaften der Kirchengemeinden. Er erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf. ³Der Kirchenrat kann Richtlinien für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchengemeinden erlassen. Diese Richtlinien berücksichtigen auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit. ⁴Diese Richtlinien sind für Kirchengemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen,	Erstellung und Unterhalt Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert. ³Der Kirchenrat kann <u>Vorschriften für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung kirchlicher Liegenschaften</u> sowie für den Raumbedarf der Kirchengemeinden erlassen. <u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u>	Zu Abs. 3: Gestützt auf diese Bestimmung hat der Kirchenrat die Richtlinien für Baubeiträge vom 14. September 2011 (LS 180.132) erlassen. Da im Rahmen einer Teilrevision der Finanzverordnung auf Anfang 2018 die Baubeiträge aufgehoben wurden, sind auch die zugehörigen Richtlinien hinfällig. Zugleich werden die grundsätzlichen Vorschriften aus diesen Richtlinien in die Finanzverordnung überführt (vgl. §§ 89–89d FIVO). Entsprechend ist die bisherige Bezeichnung «Richtlinien» nicht mehr zutreffend und durch eine allgemeinere Bezeichnung zu ersetzen. Kirchenrätliche Regelungen finden sich in §§ 83f und 83g VVO FIVO. Zu Abs. 4: Diese Bestimmung ist aufzuheben, weil die Vorschriften gemäss Art. 243 Abs. 3 E-KO in Zukunft für alle Kirchengemeinden massgebend sein sollen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009 verbindlich.	Revisionsantrag	Erläuterungen
Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerrinnen und Pfarrer Art. 247 ¹ Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung. ² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung. ³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen oder Pfarrern, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, Amtsräume zur Verfügung. ⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von Pfarrerrinnen und Pfarrern zu leistende Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.	Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerrinnen und Pfarrer Art. 247 Abs. 1 wird aufgehoben. Abs. 2 wird zu Abs. 1. ² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen oder Pfarrern Amtsräume zur Verfügung, wenn a. sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, b. das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	Zu Abs. 1: Die Kirchgemeinden sollen selber entscheiden, ob sie eine Pfarrliegenschaft zu Eigentum halten oder ihren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Mietliegenschaft zur Verfügung stellen wollen. Zu Abs. 2: Nicht alle Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen weisen genügend Räume auf (vor allem wenn sie als Familienwohnung dienen), damit eine Pfarrerin, ein Pfarrer darin auch ein Arbeits- und Besprechungszimmer einrichten kann. Auch in diesen Fällen ist Pfarrerrinnen und Pfarrern (extern) ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
	<u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:</u> <u>I. Die Kirchenpflegen setzen Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.</u> <u>II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmt.</u>	Zu I.: Da die meisten Kirchgemeinden bereits heute ihren Mitglieder «reformiert» unentgeltlich zukommen lassen, sind die Auswirkungen der Neuregelung begrenzt und reicht eine einjährige Übergangsfrist. Zu Ziffer III.: Da der Kirchenrat den Kirchenpflegen und Pfarrkonventen aktuelle Mustervorlagen zur Verfügung stellen wird, wird sich der Aufwand in den Kirchgemeinden in Grenzen halten und ist eine rasche Umsetzung zumutbar. Im Übrigen steht eine Anpassungsfrist von drei Jahren zur Verfügung. IV.: Weil die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auf Amtsdauer bis Mitte 2020 gewählt sind und die

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	III. Die Pfändienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 1 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 4 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnungen zu erlassen. Im Übrigen gilt für die Kirchenordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Kirchgemeindev Verbände und Kirchgemeinschaften Art. 250. IV. Art. 116, 117, 120 und 122 sind erstmals auf die Stellenzuteilung für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer anwendbar. V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer wie folgt: a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1 650 Mitglieder. b. Kirchgemeinden, die nicht mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung zu Art. 117 Abs. 1 1. bis 900 Mitglieder über 50 Stellenprozent, 2. von 901–1 500 Mitglieder über 80 Stellenprozent, 3. von 1 501–2 000 Mitglieder über 100 Stellenprozent. c. Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt. VI. Die Kirchensynode fasst erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer	Neuzuteilung der Stellen erst im Lauf des Jahres 2019 erfolgen kann, macht es Sinn, erst auf die nächste Amtsdauer ab Mitte 2020 eine Neuregelung vorzunehmen. Zu Ziffern V. und VI.: Für die erste Amtsdauer 2020–2024 werden im Sinn einer begrenzten Bestandsgarantie und zwecks Planungssicherheit Parameter so definiert, dass die Kirchgemeinden für vier weitere Jahre in etwa mit den heutigen Pfarrstellenprozentsätzen rechnen können. Sie haben somit vier Jahre Zeit, um absehbare Veränderungen bei den personellen Ressourcen im Pfarramt durch Zusammenarbeit oder Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden auszugleichen. Entsprechend wird die Kirchensynode die Stellenzuteilungsparameter erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach neuer Ordnung festlegen. Zu Ziffern VIII.: Während eine laufenden Prozesses sind die bisherigen «Spielregeln» beizubehalten, um das Vertrauen aller Beteiligten in die Verlässlichkeit des Verfahrens zu wahren. Zu Ziffer VII.: Vgl. die Erläuterungen zu Ziffer IV. Zu Ziffer XI.: Auch den Bezirkskirchenpflegen wird eine Mustervorlage einer Geschäftsordnung zur Verfügung stehen. Zu Ziffern XIII. und XIV.: Die vorliegenden Teilrevision der Kirchenordnung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Im Sommer bzw. Herbst 2019 finden die Gesamterneuerungswahlen von Kirchensynode bzw. Kirchenrat statt. Die geänderten Unvereinbarkeitsbestimmungen sollen daher erst bei diesem Wahlen zum Tragen kommen. Zu Ziffer XV.: Es entspricht konstanter Praxis und dient der Rechtssicherheit, dass Änderungen in der

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	ter gemäss Art. 116 Abs. 4 und 117 Abs. 2 <u>Beschluss.</u> <u>VII. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:</u> a. <u>die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118).</u> b. <u>der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird.</u> c. <u>die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3).</u> d. <u>die Wohnsitzpflicht (Art. 122).</u> <u>VIII. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängigen Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden nicht anwendbar sind:</u> a. <u>Art. 151a Abs. 2, wenn der Vertrag über den Zusammenschluss von den Stimmberechtigten bereits beschlossen ist,</u> b. <u>Art. 151a Abs. 3, wenn die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepament bereits beschlossen ist.</u> <u>IX. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeindefest an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht gemäss Art. 162 Abs. 4 der Kirchen-</u>	Zuständigkeit einer Rechtsmittelinstanz nicht für hängige Rechtsmittelverfahren gelten.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	ordnung in der Fassung vom 17. März 2009 endet mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung. X. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden. XI. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 4. XII. Das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel konstituieren sich auf den 1. Januar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen. XIII. Art. 210 Abs. 3 ist erstmals auf die Neuwahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar. IVX. Art. 217 Abs. 3 lit. a–c und e sind erstmals auf die Neuwahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar. XV. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.	

Antrag und Bericht
des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Anträge der Kommissionen

Abkürzungen:

aGG	Gemeindengesetz vom 6. Juni 1926
AVVO	Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (LS 181.43)
E-KO	Antrag für eine Teilrevision der Kirchenordnung
EPVO	Verordnung über die Ergänzungspfarstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
FVO	Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 181.13)
GG	Gemeindengesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PfVO	Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402)
PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
SWVO	Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung; LS 181.20)
VRG	Verwaltungsrechtspflegengesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401)

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 13. Dezember 2017, <i>beschliesst:</i> I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert. II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die I. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel	
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
Stimm- und Wahlrecht Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in An- gelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchli- chen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer a. Mitglied der Landeskirche ist, b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat, c. das 16. Altersjahr vollendet hat. ² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer a. stimm- und wahlberechtigt ist, b. das 18. Altersjahr vollendet hat, c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kir- chenordnung erfüllt. ³ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.	Stimm- und Wahlrecht Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in An- gelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchli- chen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer lit. a und b unverändert, c. <u>über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und</u> lit. c wird zu lit. d. ² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer a. <u>Mitglied der Landeskirche ist,</u> b. <u>soweit erforderlich im betreffenden Ge- meinwesen politischen Wohnsitz hat,</u> c. <u>über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	d. das 18. Altersjahr vollendet hat und lit. c wird zu lit. e. ³ Die Kirchgemeinden lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.	
	Wahlleitende Behörde Art. 20a Wahlleitende Behörde ist: a. die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde, b. der Vorstand eines Kirchgemeindevverbands bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet, a. der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk. <u>Amtszwang</u> Art. 20b Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein <u>Amtszwang</u>.	Zustimmung Zustimmung
Amtsgeheimnis Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorseht. ² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendi-	Amtsgeheimnis Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
gung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. ³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.	Datenschutz Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht. ² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern. ³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.	Zustimmung
Datenschutz Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht. ² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern. ³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.	Datenschutz Art. 23 Abs. 1 unverändert. ² Behörden und Organe der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekanntzugeben. ³ Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zusammenarbeit mit a. den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern, b. dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden, c. den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern. Abs. 3 wird zu Abs. 4. <u>Haftung</u> Art. 23a Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von	Zustimmung
	<u>Haftung</u> Art. 23a Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Aufnahme Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrein oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitragswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitragswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme. ² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklären. ³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.	Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht. Aufnahme Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrein oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitragswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie vollziehen aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitragswilligen Person die Aufnahme und teilen diese der Kirchenpflege, dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde unverzüglich mit. Abs. 2 und 3 unverändert.	Zustimmung
Mitteilung Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. ² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.	Mitteilung Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat <u>Nichtzugehörigkeitserklärungen</u> und <u>unter Nennung der Beweggründe Austritte</u> mit. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten. ² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen <u>zehn Arbeitstagen</u> nach Eintritt der Rechtskraft der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.	Zustimmung
	Mitgliederregister Art. 28a ¹ Der Kirchenrat kann für die Lan-	Änderungsantrag der Kommission I:

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Kirchliche Handlungen Art. 30 ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen. ² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.	deskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. ² Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest. ³ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften. Er regelt insbesondere: a. die Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Mitgliederregister, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind. b. die Führung des Mitgliederregisters. c. den Datenbezug aus dem und die Datenlieferung an das Mitgliederregister durch die Kirchgemeinden. d. die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Kirchgemeinden und den Datentransport in das Mitgliederregister. Kirchliche Handlungen Art. 30 Abs.1 unverändert. ² Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchgemeinden stehende Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie im üblichen Rahmen für die Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich. ³ In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste auch gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mit-	Absatz 3 von Artikel 28a beschränkt sich auf den Satz „Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.“ Änderungsantrag der Kommission: Artikel 30, Absatz 1 lautet: „Kirchliche Handlungen und Dienste gemäss der Kirchenordnung stehen allen Mitgliedern der Landeskirche offen. Im üblichen Rahmen sind sie für sie unentgeltlich.“ Absatz 2 des Revisionsantrages entfällt. Absatz 3 des Revisionsantrages wird neu zu Absatz 2.

Kirchenordnung vom 17. März 2009		Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Ort	Art. 46 ¹ Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf. ² Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.	glieder der Landeskirche sind. Ort Art. 46 ¹ Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf. ² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen. <u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u>	Mehrheitsantrag: Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu. Minderheitsantrag 1 (Birkner, Sobara, Schmid): Art. 46 in seiner bisherigen Form belassen. Minderheitsantrag 2 (Walther): Absatz 1 gemäss Revisionsantrag übernehmen. Absatz 2 dann wie folgt: „Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen in besonderen Gottesdiensten vollziehen, wenn die Würde des Sakraments und die reformatorische Tradition gewahrt werden.“ Absatz 2 der bisherigen Fassung wird zu Abs. 3
Ort	Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. ² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.	Ort Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen. <u>Abs. 2 unverändert.</u>	Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu. Der Minderheitsantrag (Birkner, Sobara, Schmid, Walther): Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form)
Ort	Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. ² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.	Ort Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Angehörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.	Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu. Der Minderheitsantrag (Birkner, Sobara, Schmid, Walther): Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form (RB, FS, PS, IWT)

Kirchenordnung vom 17. März 2009 Rechnung zu tragen.	Revisionsantrag Abs. 2 unverändert.	Kommissionsanträge
Orte Art. 69 ¹ Seelsorge kommt als Grundhaltung insbesondere im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit zum Tragen. ² Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchengemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, die Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.	Orte Art. 69 Abs. 1 unverändert. ² Orte seelsorglicher Präsenz sind: a. <u>die Kirchengemeinden mit ihren Pfarrämtern, Angestellten und Freiwilligen,</u> b. <u>die Pfarrämter in Institutionen, die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft, die Pfarrämter und Beratungsstellen der Gesamtkirchlichen Dienste,</u> c. <u>weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.</u>	Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag zu (8 zu 1). Minderheitsantrag, (Walther): lit. a in Absatz 2 lautet wie folgt: Die Kirchengemeinden mit ihren Pfarrämtern, sozialdiakonischen Angeboten und ehrenamtlichen Dienstleistungen.
Tagungs- und Bildungshäuser Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb. ² Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden und unterstützt es ideell und finanziell.	Tagungs- und Bildungshäuser Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbunden einen Gast- und Hotelbetrieb. <u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u>	Zustimmung
Information Art. 91 ¹ Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich am Trägerverein reformiert.zürich. ² Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrern und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.	Information Art. 91 Abs. 1 unverändert. ² Die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kirchengemeinden lassen diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen. <u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u>	Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu. Minderheitsantrag (Birkner, Sobara, Schmid, Walther): Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form
Berufung Art. 98 ¹ Die Kirche beruft Frauen und Män-	Berufung Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert.	<i>genehmigt</i>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
ner in ihren Dienst. ²Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste. ³Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchengemeinde oder Institution.	³Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen <u>führt zum Dienst in einem Pfarramt</u>, die Einsetzung von Beauftragten zum Dienst in einer Kirchengemeinde oder Institution.	
Personalrecht Art. 99 ¹ Kirchengemeinden und Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld. ²Die Kirchensynode erlässt für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten der Kirchengemeinden und der Landeskirche eine Personalverordnung. ³Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung. ⁴Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.	Personalrecht Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert. ³Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und <u>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</u>, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die <u>Entlohnung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen</u>. Abs. 4 unverändert.	<u>genehmigt</u>
b. Ausserordentliche Zulassung Art. 103 ¹Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.	b. Ausserordentliche Zulassung Art. 103 ¹Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne <u>Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u>, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung <u>sowie die praktische und</u>	<u>genehmigt</u>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
²Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.	persönliche Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen. Abs. 2 unverändert.	
Ordination Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus. ²Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen. ³Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten: «Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen. Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.» ⁴Die Landeskirche verpflichtet sich mit der	Ordination Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt <u>das</u> <u>Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats</u> betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und <u>ihre Zulassung zum Kirchendienst</u> oder die <u>ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche</u> voraus. Abs. 2–4 unverändert.	<u>genehmigt</u>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern. Installation Art. 110 ¹ Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrern und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor. ² Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier. ³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschließend die Antrittspredigt.	Installation Art. 110 Abs. 1–3 unverändert. ⁴ Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Installation.	<u>genehmigt</u>
Zusammenarbeit a. Pfarrkonvent Art. 114 ¹ Pfarrern und Pfarrer bilden in Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle den Pfarrkonvent. ² Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im Pfarrkonvent. ³ Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und dem Gemeindekonvent.	Zusammenarbeit a. Pfarrkonvent Art. 114 ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrern und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent. ² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination. ³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer: a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, b. die weiteren Pfarrern und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchengemeinde teilnehmen. ⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrern und Pfarrer tätig, so kann die Kirchengemeinde die Zahl der Pfarrern und	<u>Antrag der Kommission:</u> Art. 114 ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrern und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent. ² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination. ³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer: a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, b. die weiteren Pfarrern und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchengemeinde teilnehmen. ⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrern und Pfarrer tätig, so kann die Kirchengemeinde die Zahl der Pfarrern und

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
b. Arbeitsteilung Art. 115 ¹ In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrerrinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege ihre Arbeit untereinander nach Schwerpunkten aufteilen. ² Die Kirchenpflege kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindearbeit Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abhandlungen bestimmte Ordnungen vorsehen, namentlich die Amtswoche einführen. ³ Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln. ⁴ Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde ist in jedem Fall zu wahren.	meindeordnung die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Abs. 3 lit. b auf höchstens vier beschränken. <u>Abs. 3 wird zu Abs. 5.</u> b. Pfarrdienstordnung Art. 115 ¹ In Kirchengemeinden mit einem Pfarrkonvent beschliesst dieser im Einvernehmen mit der Kirchenpflege eine Pfarrdienstordnung. ² Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde unter diesen aufzuteilen. Sie kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindearbeit bestimmte Ordnungen vorzusehen. <u>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</u>	Pfarrer gemäss Abs. 3 lit. b auf höchstens vier beschränken. Abs. 3 wird zu Abs. 5. <u>Antrag der Kommission:</u> Art. 115 ¹ In Kirchengemeinden mit einem Pfarrkonvent erarbeitet dieser innert 6 Monaten seit den letzten Wahlen eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor. ² Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde unter diesen aufzuteilen. Sie kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindearbeit bestimmte Ordnungen vorzusehen. Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung Art. 116 ¹ In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarramt. ² Kirchengemeinden mit 1 000 oder mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle. ³ Entfallen auf eine Pfarrstelle 3 000 und mehr Mitglieder, so wird je 3 000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet. ⁴ In Kirchengemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60%. Der Kirchenrat regelt die Pen-	Stellenzuteilung a. Grundlagen Art. 116 Abs. 1 unverändert. ² Die für die Pfarrämter in den Kirchengemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenprozente berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums. ³ Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1 500 und höchstens 1 800 Mitglieder.	<i>genehmigt</i>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
sen solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt. b. Zusatzdienst Art. 117 ¹ Soll in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1000 Mitgliedern die Pfarrstelle als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu. ² Der Zusatzdienst beinhaltet in der Regel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchgemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den gesamtkirchlichen Diensten. ³ Die Besetzung der Pfarrstelle als Vollamt kommt zustande, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist. ⁴ Die Anstellung in einem Zusatzdienst fällt mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Beendet der Kirchenrat die Anstellung in einem Zusatzdienst, so wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt, sofern sie durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer besetzt ist.	⁴ Die Kirchensynode setzt das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrinnen und Pfarrer fest. b. Stellenprozente der Kirchgemeinden Art. 117 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder. Die Stellenprozente werden auf 10% gerundet. ² Kirchgemeinden, die mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrinnen und Pfarrer fest. ³ Die Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozente im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Art. 118 wird aufgehoben.	Antrag der Minderheit (Honegger, Furrer-Stockler, Sigg-Suter, Stillhard): Art. 117 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder. Die Stellenprozente werden auf 10% gerundet. ² Kirchgemeinden, die mehr als 1'500 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrinnen und Pfarrer fest. ³ Die Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozente im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. genehmigt
Ergänzungspfarrstellen Art. 118 ¹ Der Kirchenrat kann in einer		

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen. ² Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich bezüglich Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungspfarrstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode. Aufteilung von Pfarrstellen Art. 120 Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig. Beide Stellenpensen betragen mindestens je 30%.		
Aufteilung von Pfarrstellen Art. 120 ¹ Die Kirchgemeinden teilen die ihnen gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozente so auf, dass die Stellenpensen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel je mindestens 30% betragen. ² Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens a. 60%, wenn die Kirchgemeinde über 60 bis 180 Stellenprozent verfügt, b. 80%, wenn die Kirchgemeinde über mehr als 180 Stellenprozent im Pfarramt verfügt. ³ In Kirchgemeinden, die über weniger als 60 Stellenprozent im Pfarramt verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamte der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehenden Stellenprozente. ⁴ Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere: a. den Gesamtzusammenhang der Gemeinde, b. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung	Aufteilung von Pfarrstellen Art. 120 ¹ Die Kirchgemeinden teilen die ihnen gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozente so auf, dass die Stellenpensen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel je mindestens 30% betragen. ² Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens a. 60%, wenn die Kirchgemeinde über 60 bis 180 Stellenprozent verfügt, b. 80%, wenn die Kirchgemeinde über mehr als 180 Stellenprozent im Pfarramt verfügt. ³ In Kirchgemeinden, die über weniger als 60 Stellenprozent im Pfarramt verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamte der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehenden Stellenprozente. ⁴ Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere: a. den Gesamtzusammenhang der Gemeinde, b. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung	<u>genehmigt</u>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<u>für die Gemeinde durch das Pfarramt,</u> c. <u>die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO durch das Pfarramt,</u> d. <u>soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer.</u> ⁵<u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u>	
<u>Wohnsitzpflicht</u> Art. 122 ¹<u>Gewählte Pfarrerrinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</u> ²<u>Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</u>	<u>Wohnsitzpflicht</u> Art. 122 ¹<u>Wenigstens eine gewählte Pfarrerrin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</u> ²<u>Gemäss Abs. 1 wohnsitzpflichtige Pfarrerrinnen und Pfarrer wohnen in einem Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</u>	<u>Antrag der Minderheit (Sigg-Suter, Hürlimann, Baur):</u> Art. 122 wird aufgehoben.
b. <u>Bestätigungswahl</u> Art. 125 ¹<u>Die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</u> ²<u>Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarrerin oder den Pfarrer vor ihrem Entscheid an.</u>	b. <u>Bestätigungswahl</u> Art. 125 ¹<u>Die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl zustande kommt.</u> ²<u>In den Kirchgemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.</u> ³<u>Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</u>	<u>genehmigt</u>
c. <u>Stellenteilung</u>	c. <u>Stellenpensum</u>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Art. 126 Bei aufgeteilten Pfarrstellen kommt eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide vorgeschlagenen gewählt werden. Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.	Art. 126 Pfarrerrinnen und Pfarrer können nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt. Pfarrstellen in Institutionen und weiteren Diensten, Stellvertretungen Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen und weiteren Diensten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.	<i>genehmigt</i>
Wahlfähigkeit Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist, b. vom Kirchenrat nach bestandenen Kolloquium unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen als wahlfähig bezeichnet worden ist.	Wahlfähigkeit Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist oder b. vom Kirchenrat nach bestandenen Kolloquium und der Erfüllung der weiteren vom Kirchenrat bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrämter oder Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1 als wahlfähig bezeichnet worden ist.	<i>genehmigt</i>
Wahlbarkeit a. Erteilung Art. 129 Die Wahlbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl	Wahlbarkeit a. Erteilung Art. 129 Die Wahlbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl in ein Pfarramt der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl	<i>genehmigt</i>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. ²Die Wahlbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus. ³Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wahlbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.	Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. Abs. 2 unverändert. ³Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wahlbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen.	
b. Verlust Art. 130 ¹ Die Wahlbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. ² Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst die Wahlbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.	b. Verlust Art. 130 ¹ Die Wahlbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Tätigkeitsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Abs. 2 unverändert.	<u>genehmigt</u>
c. Rehabilitation Art. 131 ¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wahlbarkeit nicht vor dessen	c. Rehabilitation Art. 131 ¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Tätigkeitsverbot erteilt worden, so kann die Wahlbarkeit nicht vor	<u>genehmigt</u>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Ablauf wieder erteilt werden. ²Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.	dessen Ablauf wieder erteilt werden. ²Der Kirchenrat trifft vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit <u>die hierfür erforderlichen Anordnungen.</u>	
Rücktritt und Entlassung Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung. ² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet. ³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.	Rücktritt und Entlassung Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung. ² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet. <u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u>	<u>Antrag der Kommission</u> Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet <u>nach Anhörung der Kirchenpflege</u> über den Zeitpunkt der Entlassung. ² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet. Abs. 3 wird aufgehoben.
Abberufung Art. 133 Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde oder in der betreffenden Institution ist.	Abberufung Art. 133 Der Kirchenrat kann <u>gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer abberufen</u>, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde ist.	<u>genehmigt</u>
Beauftragung und Einsetzung Art. 134 ¹ Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen	Beauftragung und Einsetzung Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert.	Beauftragung und Einsetzung Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert.

Kirchenordnung vom 17. März 2009 oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates. ² Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung. ³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels. ⁴ Sekretariatsangestellte, Sigrinstinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.	Revisionsantrag ³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>. ⁴ <u>Kirchengemeindeschreiberinnen</u> und <u>Kirchengemeindeschreiber</u>, <u>Sekretariatsangestellte</u>, <u>Sigrinstinnen</u> und <u>Sigristen</u> sowie <u>Hauswartinnen</u> und <u>Hauswarte</u> werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.	Kommissionsanträge ³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>. ⁴ Weitere Angestellte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde <u>vorgestellt</u>
	<u>Kirchengemeindeschreiberin, Kirchengemeindeschreiber</u> Art. 137a <u>Kirchengemeindeschreiberinnen und Kirchengemeindeschreiber unterstützen die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Dienste der Kirchengemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die durch die Kirchenpflege übertragenen Aufgaben wahr.</u>	Zustimmung Minderheitsantrag C. Heller und J. Steiner auf Streichung von Art 137a.
Gesamtkirchliche Dienste Art. 142 ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten. ² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen. ³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Be-	Gesamtkirchliche Dienste Art. 142 ¹ Die Landeskirche verfügt über Gesamtkirchliche Dienste. Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren <u>Leitung</u>. Abs. 2 unverändert. ³ Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrages Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststel-	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
hören und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.	len, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. Sie können für Kirchgemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen. ⁴Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.	
Organe Art. 149 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission. ²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.	Organe Art. 149 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind: a. <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten,</u> b. <u>die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindepapament,</u> c. <u>die Kirchenpflege,</u> d. <u>die Rechnungsprüfungskommission.</u> ²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus. ³Für Initiative und Referendum in Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Initiativen und Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden sinngemäss.	Zustimmung
	Änderungen im Bestand a. <u>Zusammenschluss</u> Art. 151a ¹ Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die <u>Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u> ²Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde. ³Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.	
	b. Unterstützung Art. 151b ¹ Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt. ² Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.	Zustimmung
	c. Aufteilung Art. 151c Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode.	c. Aufteilung Art. 151c Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode. Für das Verfahren gilt Art. 151 Abs 2 sinngemäss
	d. Gebietsänderung Art. 151d Für die Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Kirchengemeindeordnung Art. 153 ¹ Die Kirchengemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchengemeindeordnung. ² Die Kirchengemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchengemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.	des <u>Gemeindegeseztzes über Gebietsänderungen sinngemäss.</u> Kirchengemeindeordnung Art. 153 ¹ Die Kirchengemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchengemeindeordnung. ² Erlass und Änderungen der Kirchengemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern die Kirchengemeindeordnung nicht a. <u>die Abstimmung in der Kirchengemeindeversammlung vorsieht,</u> b. <u>in Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.</u> ³ Die Kirchengemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchengemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. <u>Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung.</u>	Zustimmung
Kirchliche Vielfalt Art. 155 Die Kirchengemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchengemeinde und Landeskirche einzubeziehen.	Kirchliche Vielfalt Art. 155 ¹ Die Kirchengemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen die dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das	Kirchliche Vielfalt Art. 155 ¹ Die Landeskirche und die Kirchengemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen die dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ² Unverändert

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	Ganze von Kirchengemeinden und Landeskirche einzubeziehen. ³ Der Kirchenrat kann Richtlinien erlassen.	<u>³ Der Kirchenrat fördert die kirchliche Vielfalt. Er kann dazu Richtlinien erlassen.</u>
	<u>Aufsicht und Rechtsschutz</u> Art. 155a Für die Aufsicht über die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.	Zustimmung
Aufgaben Art. 157 Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu: - Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung, - Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchengemeinde und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens, - Abnahme der Jahresrechnung, - Festlegung von Budget und Steuerfuss, - Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission, - Geschäfte von Oberbehörden, die ihr durch die Kirchengemeinde unterbreitet werden, - Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,	Aufgaben Art. 157 ¹Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu: <u>lit. a wird aufgehoben,</u> <u>lit. b–h werden zu lit. a–g.</u> ² <u>Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
h. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindecchluss vorberehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.	Wahlverfahren a. Wahlvorschläge <u>Art. 157a</u> ¹ Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können. ² Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge. ³ Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden. b. geheime Wahlen <u>Art. 157b</u> ¹ Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchgemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. ² Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften: a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden. b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte. c. Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.	Zustimmung d. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	d. <u>Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident Person das Los.</u>	sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident Person das Los.
	Titel vor Art. 158a <u>C. Kirchengemeindeparlament</u>	Zustimmung
	Bestand <u>Art. 158a</u> ¹ Die Kirchengemeinden können anstelle der Kirchengemeindeversammlung ein Kirchengemeindeparlament einführen. ² Die Kirchengemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder fest.	Zustimmung
	Öffentlichkeit der Verhandlungen <u>Art. 158b</u> ¹ Die Verhandlungen des Kirchengemeindeparlamentes sind öffentlich. ² Das Kirchengemeindeparlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.	Zustimmung
	Wahl a. <u>Wahlverfahren</u> <u>Art. 158c</u> ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchengemeindeparlamentes im Verfahren der Mehrheitswahlen an der Urne gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. ² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllt sind. ³ Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.	3 Die Kirchgemeinde kann durch die Kirchgemeindeordnung in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden
	e. Wahlvorschläge Art. 158d ¹ Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. ² Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kirchgemeinde stehen.	Zustimmung
	c. Wahl von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten Art. 158e ¹ Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen. ² Die wahlleitende Behörde weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin. ³ Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so wird wie folgt verfahren: a. Haben weniger oder gleich viele Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu be-	Zustimmung zu Abs 1 und 2. 3 Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die das absolute Mehr erreicht

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	setzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmenzahlen ungültig. b. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmenzahlen ungültig. Die weiteren Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, rücken nach. ⁴ Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt.	haben und die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmenzahlen ungültig. Haben weitere Personen das absolute Mehr erreicht, so rücken diese nach. 4 Können im Verfahren gemäss Abs.3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt. Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.
	d. Nicht besetzte Stellen Art. 158f ¹ Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat. ² Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt.	Zustimmung
	Konstituierung Art. 158g ¹ Das Kirchgemeindenparlament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	des Kirchgemeindeparlamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
	Aufgaben und Befugnisse Art. 158h ¹ Das Kirchgemeindeparlament beschliesst über die Geschäfte gemäss Art. 157 Abs. 1 sowie über Geschäfte, die ihm gemäss kantonalem Recht, der Kirchenordnung und der Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind. ² Ist eine Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesezt und Kirchenordnung nicht ausgeschlossen oder nicht vorgeschrieben, so bestimmt die Kirchgemeindeordnung, welche Beschlüsse des Kirchgemeindeparlamentes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Zustimmung
	Titel vor Art. 159 D. Kirchenpflege	
Wahl Art. 160 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht. ² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. ³ Die Bestimmungen des Gemeindegeseztes und des Geseztes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.	Wahl Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Kirchgemeindeordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten. ⁴ Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Geseztes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne, b. bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegeseztes und der Kirchenordnung.	Wahl Art. 160 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeversammlung oder durch das Kirchgemeindeparlament vorsieht. Abs. 2 unverändert. Abs. 3 Zustimmung Abs. 4 a. und b. Zustimmung Abs. 4 c. Bei der Wahl durch das Kirchgemeindeparlament nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
a. Im Allgemeinen Art. 163 ¹ Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchengemeinde und die Landeskirche. ² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchengemeindeordnung übertragen sind, namentlich a. Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen, b. Festlegung der Organisation der Kirchengemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung, c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte, d. Beschlussfassung über Anstellungen, e. Personalführung, f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchengemeindeversammlung, g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes, h. Entscheide über Vergaben und die Verwendung der Kollekten, i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchengemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften, j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde. ³ Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der	a. Im Allgemeinen Art. 163 Abs. 1 unverändert. ² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch <u>das übergeordnete Recht</u> und die <u>Kirchengemeindeordnung</u> übertragen und <u>keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen</u> sind, namentlich lit. a unverändert, b. Festlegung der Organisation der Kirchengemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der <u>Kirchengemeindeversammlung</u> oder des <u>Kirchgemeindeparlamentes</u> sowie der <u>Stimmberechtigten an der Urne</u>, lit. c–e unverändert, f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der <u>Kirchengemeindeversammlung</u> oder des <u>Kirchgemeindeparlamentes</u>, lit. g–j unverändert. Abs. 3 unverändert. ⁴ <u>Die Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege, an Kommissionen sowie an Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchengemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.		
c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben. ² Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinde. ³ Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen. ⁴ Sie informiert die Kirchengemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.	c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepament und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben. Abs. 2–4 unverändert.	Zustimmung
	Titel vor Art. 166 E. Rechnungsprüfungskommission	Zustimmung
Funktion und Zusammensetzung Art. 166 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchengemeinde.	Funktion und Zusammensetzung Art. 166 Abs. 1 unverändert. ² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten.	In Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament kann die Kirchengemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.	
Wahl Art. 167 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchengemeindeversammlung, sofern die Kirchengemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht. ² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.	Wahl Art. 167 Abs. 1 unverändert. ² In Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte. ³ Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission richtet sich a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne, b. bei der Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.	Zustimmung
Aufgaben Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, namentlich Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. ² Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. ³ Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.	Aufgaben Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die Aufgaben, die das Gemeindegesetz der Rechnungsprüfungskommission zuweist, und jene Aufgaben, die in der Finanzverordnung vorgesehen sind. ² Sie nimmt in Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament und, soweit dies die Kirchengemeindeordnung vorsieht, in Kirchengemeinden mit einer Kirchengemeindeversammlung die Geschäftsprüfung wahr. Abs. 3 aufgehoben.	Zustimmung
	Titel vor Art. 170 F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag Arbeitsgruppen	Kommissionsanträge
Pfarrwahlkommission Art. 170 ¹Die Kirchengemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchengemeindeversammlung einen Wahlvorschlag. ²Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchengemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen. ³Die Kirchengemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.	Pfarrwahlkommission Art. 170 ¹Die Kirchengemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchengemeinde einen Wahlvorschlag. ²Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchengemeindeversammlung oder vom Kirchengemeindeparlament zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt. ³Die Kirchengemeindeversammlung oder das Kirchengemeindeparlament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen. ⁴Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchengemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchengemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchengemeinde wählbar. ⁵Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	<u>genehmigt</u> Zustimmung zu Abs 1 bis 4 Absatz 5 streichen.
Kommissionen und Arbeitsgruppen Art. 171 ¹Die Kirchenpflege kann für be-	Kommissionen und Arbeitsgruppen Art. 171 ¹Die Kirchenpflege kann für be-	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
stimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. ² Sie ernannt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen. ³ Der Einsatz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchengemeinde und weiteren Personen offen. ⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.	stimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. ² Sie ernannt die <u>Mitglieder von Kommissionen</u>. Abs. 3 unverändert. <u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u>	
	Titel vor Art. 172 <u>G. Zusammenarbeit</u>	
Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde a. Gemeindegemeinschaft Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeinschaft. Für Kirchengemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen. ² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinschaftes. ³ Der Gemeindegemeinschaft koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchengemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualität der Kirchenpflege.	Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde a. Gemeindegemeinschaft Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den <u>Gemeindegemeinschaft</u>. Abs. 2 unverändert. ³ Der Gemeindegemeinschaft koordiniert und fördert die Zusammenarbeit <u>insbesondere zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchengemeinde</u>. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit. Abs. 4 unverändert. ⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinschaft der <u>Kirchenpflege Anträge</u> unter-	Zustimmung zu Abs 1 bis 4 Abs 5 Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinschaft der <u>Kirchenpflege oder dem Pfarrkonvent Anträge</u> unterbreiten

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
tätsentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit. ⁴Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu: a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege, b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten, c. Vornehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung, d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens, e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege. ⁵Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.	breiten.	
Übergemeindliche Zusammenarbeit a. Grundsatz Art. 174 ¹Die Kirchengemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit. ²Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit. Er erlässt Richtlinien.	Übergemeindliche Zusammenarbeit a. Grundsatz Art. 174 Abs. 1 unverändert. ²Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche <u>Zusammenarbeit</u>.	Zustimmung
b. Rechtsform Art. 175 ¹Die Kirchengemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger.	b. Rechtsform und Zuständigkeit Art. 175 Abs. 1 unverändert. ²<u>Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchengemeindeordnung.</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
² Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchengemeindeverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.	<u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u>	
Organe Art. 181 ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel. ² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.	Titel vor Art. 177 <u>H. Kirchengemeinschaften</u> Organe Art. 181 Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen. ² Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind: a. <u>die Pfarrkapitel,</u> b. <u>die Diakonatskapitel,</u> c. <u>das Kirchenmusikkapitel,</u> d. <u>das Katechetikkapitel.</u>	Zustimmung
Funktion und Zusammensetzung Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege	Funktion und Zusammensetzung Art. 182 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen einer Kirchengemeinde sowie in Kommissionen gemäss §§ 170 und 171 Abs. 1, b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen eines Kirchengemeindeverbandes sowie in Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1,	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde, b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines Kirchgemeindeverbandes, c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchgemeinde, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels.	lit. c unverändert, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Kapitels <u>gemäss Art. 181 Abs. 2.</u>	
Wahl Art. 183 ¹Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege. ²Die Wahl erfolgt an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. ³Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Bezirkswahlen finden subsidiär Anwendung.	Wahl Art. 183 Abs. 1 unverändert. ²Die Wahl erfolgt an der <u>Urne.</u> ³Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden <u>sinngemäss</u> Anwendung.	Zustimmung
Konstituierung Art. 184 ¹Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber. ²Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ³Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden, mindestens	Konstituierung Art. 184 Abs. 1 und 2 unverändert. ³Die Präsidentin oder der Präsident <u>eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d</u> nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom <u>Kapitel</u> angemeldet werden. ⁴<u>Die Bezirkskirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009 aber einmal jährlich.	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Aufgaben Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu: a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegen, Pfarrrinnen, Pfarrern und Angestellten, Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrrinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern, d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe, f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen, g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit, h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden	Aufgaben Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu: lit. a unverändert, b. Aufsicht über die <u>Kirchgemeinden, Kirchengemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe</u> sowie über Pfarrrinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, lit. b–e unverändert, f. <u>Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um Zuteilung von Pfarrstellen</u> <u>entsprechend gemäss Art. 117 Abs. 3 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,</u> lit. g–l unverändert.	Zustimmung, ausser lit. g–e unverändert,

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
den, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register, i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk, j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen, k. Information des Kirchenrates über Vor- kommissionen gemäss lit. c und d sowie Erstat- tung eines jährlichen Berichtes an den Kir- chenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk, l. Behandlung weiterer durch die Kirchenord- nung und den Kirchenrat zugewiesener Ge- schäfte.		
Konstituierung Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans bin- nen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer. ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Ver- fahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein. Aufgaben Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen nament- lich zu: a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Be-	Konstituierung Art. 188 Abs. 1 unverändert ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Ver- fahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Abs. 3 unverändert.	Zustimmung
Aufgaben Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen nament- lich zu: a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Be-	Aufgaben Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen nament- lich zu: lit. a und b unverändert, c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zu-	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
zirkiskirchenpflege, b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis, c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.	handen der Bezirkskirchenpflege, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b-d und des Kirchenrates, d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.	
D. Diakonatskapitel Zusammensetzung und Bestand Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels. ² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit. ³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur, Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.	Zusammensetzung und Bestand Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels. Abs. 2 und 3 unverändert.	Zustimmung
Konstituierung Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres. ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei	Konstituierung Art. 195 Abs. 1 unverändert. ² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Abs. 3 unverändert.	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
weiteren Mitgliedern. ³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.		
Versammlungen Art. 196 ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. ² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet. ³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.	Versammlungen Art. 196 Abs. 1 unverändert. ² <u> Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst einer Kirche- meinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u> ³ <u> Stimm- und wahlberechtigt in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des Diakonatskapitels.</u>	Zustimmung
Aufgaben Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu: a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege, b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis, c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen	Aufgaben Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu: c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, des zuständigen Pfarrkapitels, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. c und d sowie des Kirchenrates, d. <u>Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009 gen zuhauenden des Kirchenrates.	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
b. Aufgaben Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu: a. Einsetzung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche, b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Diakonatskapitels, c. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen, d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels, e. Teilnahme an der Konferenz der Diakonatskapitelspräsidenten und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in dieser Konferenz, f. Berichterstattung an den Kirchenrat.	b. Aufgaben Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu: a. <u>Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</u> lit. b–f unverändert.	Zustimmung
c. Entlastung Art. 200 ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden. ² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.	c. Entlastung Art. 200 ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden. ² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der betreffenden Kirchgemeinde oder Institution die Einzelheiten.	Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden. ³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband oder der Institution die Einzelheiten.	
	Titel vor Art. 200a <u>E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</u>	Zustimmung
	Zusammensetzung und Teilnahmepflicht Art. 200a ¹ Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder des Kirchenmusikkapitels beziehungsweise des Katechetikkapitels. ² Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 20% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.	Zustimmung
	<u>Anwendbares Recht</u> Art. 200b Die Organisation und die Aufgaben des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels richten sich nach den für das Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3, 197, 198, 199 lit. a–d und f sowie 200 sind sinngemäss anwendbar.	Zustimmung
Art. 203 1 Mit einer Initiative können der Er-		Art. 203 Absatz 1 und 2 unverändert

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
lass, die Aufhebung oder die Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung verlangt werden. 2 Initiativen sind in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abzufassen. Initiativen auf Gesamtrevision der Kirchenordnung sind nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig. 3 Eine Initiative können einreichen a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. zwölf Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen c. 2000 Stimmberechtigte.		3 Eine Initiative können einreichen a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. <u>sieben</u> Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen oder Kirchgemeindeparlamente, c. <u>1000</u> Stimmberechtigte. Minderheitsantrag C. Duc zu Abs. 3 lit. b b. sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen oder Kirchgemeindeparlamente, oder die Kirchgemeinde Zürich durch Beschluss des Kirchgemeindeparlaments,
Fakultatives Referendum Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen a. Teilrevisionen der Kirchenordnung, b. Personalverordnung und Finanzverordnung, c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. c der Kirchenordnung. ² Das Referendum können ergreifen a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchpflege, c. 1 500 Stimmberechtigte.	Fakultatives Referendum Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen a. <u>vorbehältlich</u> Art. 204 <u>lit. b</u> Teilrevisionen der Kirchenordnung, <u>ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3.</u> b. die Verordnungen gemäss Art. 28a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie <u>Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151c,</u> c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. b.	Zustimmung zu Absatz 1 ² Das Referendum können ergreifen a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. 12 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchpflege, c. <u>1000</u> Stimmberechtigte. Minderheitsantrag C. Duc zu Abs. 2 lit. b:

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.	Abs. 2 und 3 unverändert.	b. <u>12</u> Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege oder die Kirchgemeinde Zürich durch Beschluss des Kirchgemeindepárlements, Zustimmung zum unveränderten Absatz 3
Wahlverfahren Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. ² Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung. ³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen. ⁴ Die Kirchensynode regelt das Wahlverfahren in einer Verordnung.	Wahlverfahren Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Abs. 2 unverändert. ³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindevverbandes oder der Landeskirche stehen <u>oder Mitglied einer Bezirkskirchenpflege sein.</u> Abs. 4 unverändert.	Zustimmung zu Absätze 1, 2 und 4 ³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindevverbandes oder der Landeskirche stehen. <u>oder Mitglied einer Bezirkskirchenpflege sein.</u>
b. Finanzen Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 4 Mio. Franken,	b. Finanzen Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für a. die Beschlussfassung über Ausgaben <u>oder entsprechende Einnahmeausfälle, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, unter Vorbehalt von § 205 Abs. 1 lit. c,</u> b. die Festsetzung eines Rahmenkredits für	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 400 000 Franken, b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, c. die Festsetzung eines Rahmenkredits für Ergänzungspfarrstellen jeweils für deren Amtsdauer, d. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche in Steuerprozenten, e. die jährliche Kenntnisnahme des Finanzplanes der Landeskirche, f. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Landeskirche und ihrer Fonds.	die Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss <u>Art. 117 Abs. 3 jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer.</u> c. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die <u>Landeskirche.</u> lit. e und f werden zu lit. d und e.	
Funktion und Zusammensetzung Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr. ² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern. ³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungscommission	Funktion und Zusammensetzung Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem <u>Kirchgemeindeparlament, einer Rechnungsprüfungscommission und einer Pfarrwahlkommission.</u> b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1 c. der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels <u>ge-</u>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
meinde, b. der Mitgliedschaft in den Organen eines Kirchgemeindeverbandes und in einer Bezirkskirchenpflege, c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels, e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten. b. Finanzen Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit a. über neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben der Landeskirche im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken im Einzelfall, b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mio. Franken. ² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkaufen.	mäss Art. 181 Abs. 2, lit. c wird zu lit. d, e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.	Zustimmung zu Absatz 1
b. Finanzen Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit über a. gebundene Ausgaben, b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 250 000 Franken, bei Bauvorhaben bis 1 Mio. Franken, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, c. neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis 250 000 Franken im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis		

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
fen. ³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung. ⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.	<u>100 000 Franken im Einzelfall,</u> <u>d. Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages.</u> <u>² Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 4 Mio. Franken bewilligen.</u> <u>Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.</u>	² Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 2 Mio. Franken bewilligen. Zustimmung
Delegation von Aufgaben Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber übertragen. ² Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Aufträge und Befugnisse fest.	Delegation von Aufgaben Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber oder Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste übertragen. Abs. 2 unverändert.	Zustimmung
Einstellung im Amt oder im Dienst Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarikapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.	Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Organe von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2 aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
²Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen. ³Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung. Zuständigkeit und Aufgaben Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenvorstände, b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen, c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. ²Gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig. ³Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und gegen Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig. ⁴Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Abs. 2 und 3 unverändert.	
Zuständigkeit und Aufgaben Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen lit. a und b unverändert, c. Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. ²Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid. ³Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. ⁴Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig. Abs. 4 wird zu Abs. 5.		Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Verfahren Art. 229 Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.	Verfahren Art. 229 Abs. 1 unverändert. ²Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.	Zustimmung
Beiträge der Kirchgemeinden Art. 240 ¹Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche berechnen sich aufgrund a. der Kirchensteuereinnahmen, b. des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinden, c. des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes. ²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten. ³Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Landeskirche erreicht wird.	Beiträge der Kirchgemeinden Art. 240 Abs. 1 unverändert. ²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes. Abs. 3 unverändert.	Zustimmung
Erstellung und Unterhalt Art. 243 ¹Die Kirchgemeinden sind zuständig für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind. ²Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Landeskirche ein Verzeichnis der	Erstellung und Unterhalt Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert. ³Der Kirchenrat kann Vorschriften für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. Abs. 4 wird aufgehoben.	Zustimmung ³Der Kirchenrat kann Richtlinien für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
kirchlichen Liegenschaften der Kirchgemeinden. Er erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf. ³ Der Kirchenrat kann Richtlinien für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. Diese Richtlinien berücksichtigen auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit. ⁴ Diese Richtlinien sind für Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen, verbindlich.		
Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerrinnen und Pfarrer Art. 247 ¹ Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung. ² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung. ³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen oder Pfarrern, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, Amtsräume zur Verfügung. ⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.	Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerrinnen und Pfarrer Art. 247 <u>Abs. 1 wird aufgehoben.</u> <u>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</u> ² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen oder Pfarrern Amtsräume zur Verfügung, wenn a. <u>sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen,</u> b. <u>das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist.</u> <u>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</u>	<u>Antrag der Kommission</u> Art. 247 ¹ <u>Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.</u> ² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung. ³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerrinnen oder Pfarrern Amtsräume <u>in der Kirchgemeinde</u> zur Verfügung, wenn a. sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, b. das von ihnen bewohnte Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist. ⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
		Pfarrerinnen und Pfarrer zu leistende Entscheidung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.
	<u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom</u> I. Die Kirchenpflegen setzen Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um. II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmt. III. Die Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 1 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 4 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung zu erlassen. Im Übrigen gilt für die Kirchengemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinschaften Art. 250. IV. Art. 116, 117, 120 und 122 sind erstmals auf die Stellenzuteilung für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer anwendbar. V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer wie folgt: a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1 650 Mitglieder.	II. <i>genehmigt</i> III. <i>genehmigt</i> IV. <i>genehmigt</i> <i>Antrag der Minderheit (Honegger, Furrer-Stacker, Sigg-Suter, Stilhand):</i> V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer wie folgt:

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	b. <u>Kirchengemeinden, die nicht mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung zu Art. 117 Abs. 1</u> 1. <u>bis 900 Mitglieder über 50 Stellenprozent,</u> 2. <u>von 901–1 500 Mitglieder über 80 Stellenprozent,</u> 3. <u>von 1 501–2 000 Mitglieder über 100 Stellenprozent.</u> c. <u>Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt.</u> <u>VI. Die Kirchensynode fasst erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Art. 116 Abs. 4 und 117 Abs. 2 Beschluss.</u> <u>VII. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerrinnen und Pfarrer:</u> a. <u>die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118),</u> b. <u>der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird,</u> c. <u>die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3),</u> d. <u>die Wohnsitzpflicht (Art. 122).</u> <u>VIII. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens</u>	a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1 650 Mitglieder. b. Kirchengemeinden, die nicht mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung zu Art. 117 Abs. 1 und Abs. 2 1. bis 900 Mitglieder über 50 Stellenprozent, 2. von 901–1 500 Mitglieder über 80 Stellenprozent, 3. von 1 501–2 000 Mitglieder über 100 Stellenprozent. c. Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt. <i>VI. genehmigt</i> <i>VII. genehmigt</i> Zustimmung der Kommission III zu VI bis XV, ausser Wegfall von IX. Zudem zwei Schreibfehler:

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	dieser Änderung der Kirchenordnung hängigen <u>Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden nicht anwendbar sind:</u> a. <u>Art. 151a Abs. 2, wenn der Vertrag über den Zusammenschluss von den Stimmberechtigten bereits beschlossen ist.</u> b. <u>Art. 151a Abs. 3, wenn die Kirchgemeindeförderung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinden von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepament bereits beschlossen ist.</u> <u>IX. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Gemeindegremiums an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht gemäss Art. 162 Abs. 4 der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 endet mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung.</u> <u>X. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden.</u> <u>XI. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 4.</u> <u>XII. Das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel konstituieren sich auf den 1. Januar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen.</u> <u>XIII. Art. 210 Abs. 3 ist erstmals auf die</u>	VIII lit a „den Stimmberechtigten... VIII lit b ...zusammengeschlossenen...

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	Neuwahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar. IVX. Art. 217 Abs. 3 lit. a–c und e sind erstmals auf die Neuwahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar. XV. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.	

Schriftliche Anfrage von Ruth Kleiber, Winterthur Seen, und Mitunterzeichnende betreffend zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene Landeskirche und Kirchgemeinden wie Sponsoring, Generierung von Drittmitteln, eigene Stiftungen

Antwort des Kirchenrates

Ruth Kleiber und drei Mitunterzeichnende haben am 28. November 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht:

«Der Kirchenrat will laut seiner Legislaturziele 2016–2020 (und laut dem Bericht betreffend KG+ Zukunft Motion Nr. 2015-017) zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. Vereinzelt bestehen in den Kirchgemeinden Projekte, welche von Privatpersonen oder Gruppen (mit-)finanziert werden. Diese Mittelbeschaffung begrüssen wir und stellen dem Kirchenrat folgende Fragen:

1. In welchen Kirchgemeinden bestehen zurzeit Fördervereine oder andere Einrichtungen, die bestimmte Projekte unterstützen und dadurch die Kirchgemeinden finanziell entlasten?
2. Welchen Zweck beinhalten diese Projekte?
3. Welche Kriterien bestehen für die Finanzierungsmöglichkeiten? Welche Erfahrungen sind gemacht worden? Sind diese nach Rücksprache mit den interessierten Kirchgemeinden zu überarbeiten?
4. Welches Potenzial sieht der Kirchenrat bei der Entwicklung neuer lebensweltlich oder übergemeindlich orientierter Formen der Kirche durch Fördervereine, Sponsoring usw. von Privatpersonen oder Gruppen usw.?
5. Welche organisatorischen Rahmenbedingungen sind nach Ansicht des Kirchenrates zu schaffen, um diese Finanzierungsmöglichkeiten weiter auszubauen?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

1. Der Kirchenrat verfügt über keine systematisch erhobenen, umfassenden Informationen über den Bestand und den Zweck von Fördervereinen oder vergleichbaren Einrichtungen in den Kirchgemeinden der Landeskirche. Er hat aber Kenntnis davon, dass in einzelnen Kirchgemeinden solche Einrichtungen bestehen (vgl. dazu die Antwort zu Frage 2 nachstehend). Überdies bestehen in zahlreichen Kirchgemeinden sogenannte Kirchgemeindevereine, die das kirchliche Leben bzw. den Gemeindeaufbau nicht in erste Linie durch das Beschaffen von finanziellen Mitteln, sondern durch Freiwilligenarbeit tatkräftig unterstützen und auf diese Weise ebenfalls zu einer finanziellen Entlastung des Kirchgemeindehaushalts beitragen.
2. Nachstehend findet sich eine Zusammenstellung über die dem Kirchenrat bekannten Vereine und Stiftungen, die ausdrücklich auch eine finanzielle Unterstützung bzw. Entlastung der Kirchgemeinde zum Zweck haben. Die aufgeführten Zweckumschreibungen stützen sich auf öffentlich zugängliche Informationen.

Kirchgemeinde	Gefäss	Zweck
Bäretswil	Stiftung Eckstein	Verwendung von Spenden gemäss der von Jesus Christus gelebten Nächstenliebe, um Menschen aus ihrer materiellen und seelischen Not zu helfen, um Kinder-, Jugend- und Altersarbeit sowie deren Betreuung und sinnvolle Freizeitgestaltung zu unterstützen und zu fördern, um Menschen zu helfen, die Opfer von Katastrophen und sozialen Missständen sind, um gemeinnützige Institutionen und soziale Werke auf christlicher Grundlage zu unterstützen. Kann von sich aus tätig werden oder sich an Aktionen beteiligen oder solche unterstützen, die durch andere Organisationen mit ähnlichen, gemeinnützigen Zielsetzungen durchgeführt werden.
Bäretswil	Gemeindeförderverein Bäretswil	Nicht publiziert.
Gossau	Kirchgemeindeverein	Politisch neutrale Vereinigung reformierter Kirchgemeindeglieder. In enger Zusammenarbeit mit Kirchenpflege und Pfarramt, das kirchliche Leben in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gossau fördern. Unterstützt, plant und betreibt Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft, des Glaubens im Alltag und von Begegnungsmöglichkeiten.
Dägerlen	Förderverein	Förderung der freiwilligen Angebote der Kirchgemeinde, z.B. CEVI, Kinderwoche, Bildungsanlässe und kulturelle Angebote.

Kirchgemeinde	Gefäss	Zweck
Illnau-Effretikon	Verein Generation+	Einsatz für Projekte, die Kinder und Jugendliche als Gegenstand sowie sozialdiakonischen Inhalt haben. Ermöglichen, dass sozial benachteiligte Menschen in das gesellschaftliche Leben integriert werden. Jungen Menschen und Kindern die Möglichkeit geben, Selbst- und Sozialkompetenzen aufzubauen und so später als mündige Bürgerinnen und Bürger ihr Leben zu gestalten.
Steinmaur-Neerach	Förderverein der reformierten Kirche Steinmaur-Neerach	Förderung freiwilliger Angebote, der Freiwilligenarbeit sowie sozial-diakonischer und kultureller Projekte. Mittelbeschaffung zugunsten der reformierten Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach für die genannten Zwecke. Verwendung der gespendeten Gelder für konkrete Projekte, die den Zielen der Kirchgemeinde entsprechen.
Winterthur Seen	Stiftung focus c	Menschen zu Jesus Christus führen, sie in der Nachfolge stärken und sie wiederum ermutigen, dasselbe zu tun. Für das Reich Gottes durch die Unterstützung von einzelnen engagierten Christen einen Unterschied machen, seien es Voll- oder Teilzeit-Engagierte, in Winterthur Seen oder auch weiter weg. Zurzeit Finanzierung einer teilzeitlichen Sozialdiakonie-Stelle in der Kirchgemeinde Winterthur Seen für die Arbeit mit Jugendlichen, Teilfinanzierung einer Stelle von OM (Operation Mobilisation) Schweiz für Quartierarbeit/Na(c)hbararbeit in Winterthur Seen und einer Stelle von OM Schweiz für Quartierarbeit/Deutschkurse in Winterthur Seen, Unterstützung von ausgewählten Personen, die Menschen weltweit mit Jesus bekannt machen (Mission), Unterstützung von Projekten mit evangelistischem Charakter.
Zürich Altstetten	Förderverein	Kirchgemeinde darin unterstützen, das Leben der Gemeinde im Sinn des Evangeliums und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zu fördern, zu entwickeln und aufzubauen.
Zürich Aussersihl	Forum St. Jakob	Förderung und Unterstützung der Offenen Kirche und des Pilgerzentrums St. Jakob in Zürich Aussersihl und ihrer vielfältigen Aktivitäten als ein spezielles kirchliches Angebot mit Bedeutung für die Stadt Zürich und darüber hinaus.
Zürich Fraumünster	Fraumünster-Verein	Förderung zwischenmenschlicher Kontakte auf dem Boden von Kirche und Glauben. Zu diesem Zweck einerseits Ergänzung der Gottesdienste durch geselliges Beisammensein beim Kirchenkaffee oder Kir-

Kirchgemeinde	Gefäss	Zweck
		chenapéro und andererseits Anbieten von Ausflügen, kulturellen Reisen, geführten Wanderungen und anderen Veranstaltungen.
Zürich Fraumünster	Verein Fraumünster – Kultur und Tourismus	Verein dient kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken der Kirchgemeinde Fraumünster. Ermöglichung, Organisation und Finanzierung der Öffnung der Fraumünster Krypta, Aufbau und Finanzierung einer Besucherinformation sowie der Besucherlenkung, Besucher- und Veranstaltungsbetrieb im Fraumünster.
Zürich Hirzenbach	Förderverein	Kirche als Beteiligungsgemeinde leben und Aufrechterhalten des Angebots der Kirchgemeinde. Mittelbeschaffung, damit für Begegnung im Quartier und für sozial-diakonische und gemeinnützige Projekte der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach eine gute finanzielle Basis geschaffen wird.

3. Weil eine systematische und vollständige Übersicht über Bestand, Ziele, Zwecke, Mittel und Funktionsweise der einzelnen Fördervereine und Stiftungen fehlt, kann der Kirchenrat lediglich in allgemeiner Weise auf Kriterien für die Finanzierungsmöglichkeiten und gemachte Erfahrungen eingehen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Kirchgemeinden steuerbefreit und daher freiwillige Zuwendungen an diese im Rahmen der vom Gesetz genannten Mindest- und Höchstbeträge steuerabzugsfähig sind (§§ 61 lit. c und 32 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Demgegenüber sind Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts nur dann steuerabzugsfähig, wenn diese im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§§ 32 lit. b und 61 lit. g StG). Nicht als öffentlich oder ausschliesslich gemeinnützig gilt dabei die Verfolgung eines kirchlichen oder religiösen Zwecks, selbst wenn auch diakonische Zwecke verfolgt werden. Mithin ist die Gründung eines Fördervereins oder einer Stiftung aus steuerlichen Überlegungen nicht zu empfehlen.

Hinzu kommt, dass Zuwendungen an eine Kirchgemeinde auch zweckgebunden möglich sind. Solche Mittel fliessen nicht in die laufende Rechnung ein, sondern stehen der begünstigten Kirchgemeinde für den von der zuwendenden Person vorgegebenen Zweck zur Verfügung. Diese führt hierfür eine Sonderrechnung (§ 91 Abs. 1 lit. b des Gemeindegeseztzes vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]). Die Verfügung über solche Mittel richtet sich nach den durch die Kirchgemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten. Als Teil der Jahresrechnung sind Sonderrechnungen von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und von Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen. Sie sind somit öffentlich und unterliegen der demokratischen Kontrolle. Letzteres ist bei der Jahresrechnung eines Vereins oder einer Stiftung nicht von vornherein der Fall.

Gemäss den Beobachtungen des Kirchenrates sind die Erfahrungen mit Fördervereinen und Stiftungen gemischt. Wo Fördervereine und Stiftungen lediglich finanzielle Mittel beschaffen und über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung

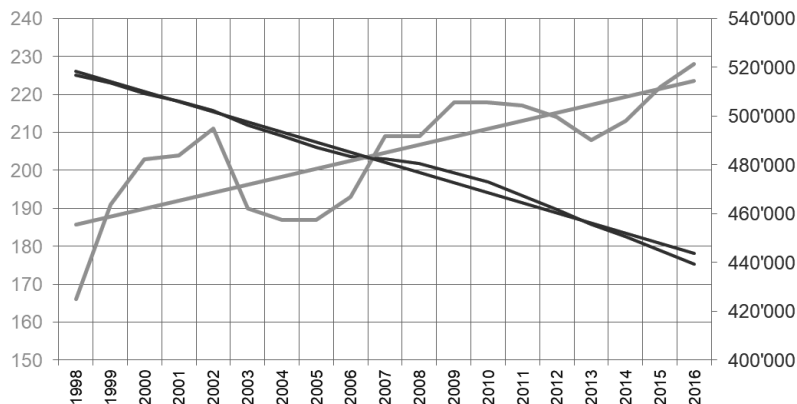
die Kirchgemeinde alleine entscheidet, zeigen sich in der Regel keine Schwierigkeiten. Die zusätzlichen Mittel ermöglichen einen zusätzlichen, auf die Ziele der Kirchenpflege abgestimmten Gemeindeaufbau aus einer Hand. Wo hingegen ein Förderverein oder eine Stiftung über die Verwendung der finanziellen Mittel in der Kirchgemeinde selbstständig entscheidet oder mitbestimmt, kann es zu schwerwiegenden Konflikten kommen. Dem Kirchenrat sind zwei Fälle bekannt, in denen die Situation zwischen der Kirchenpflege und einem Förderverein bzw. einer Stiftung nur unter Beizug einer externen Fachperson mit entsprechenden Kostenfolgen in einem längeren Mediationsprozess geklärt werden konnte. Ursachen bildete in beiden Fällen eine ungenügende Rollenklärung bei Personen, die sowohl Einsitz in der Kirchenpflege als auch im Vereinsvorstand bzw. Stiftungsrat hatten. Solche Doppelmandate führen nicht nur zu Missverständnissen und Unklarheit darüber, in welcher Funktion die betreffende Person im Moment handelt, sondern können auch zur Folge haben, dass bei Beachtung der Ausstandsvorschriften in Angelegenheit, die den Förderverein oder die Stiftung betreffen, die Kirchenpflege nicht mehr beschlussfähig ist.

Konflikte ergeben sich auch dann, wenn ein Förderverein oder eine Stiftung aus eigenen Mitteln nicht nur Stellen in der Kirchgemeinde finanziert, sondern auch die Personalführung oder die Anstellung solcher Mitarbeitender ganz oder teilweise für sich beanspruchen. Es bleibt dann in der Regel ungeklärt, in wessen Auftrag diese Mitarbeitenden tätig sind und wem sie unterstellt sind. Diese Situation wird zusätzlich belastet, wenn die Anstellung von Mitarbeitenden durch eine Förderverein oder eine Stiftung zugleich dazu dient, der eigenen theologischen Grundausrichtung in der Kirchgemeinde Gehör zu verschaffen.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen empfiehlt der Kirchenrat daher, die Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse zwischen der Kirchgemeinde bzw. Kirchenpflege und einem Förderverein oder einer Stiftung vorab zu klären und vertraglich zu regeln.

4. Es ist dem Kirchenrat ein Anliegen, dass die gewählte Kirchenpflege die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde trägt und damit auch führend ist in der Entwicklung neuer lebensweltlich orientierter und regional ausgerichteter Angebote (vgl. auch die Antwort zu Frage 3 vorstehend).

Die Kirchgemeinden benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle Mittel. Diese stammen zu einem überwiegenden Teil aus den Erträgen der Kirchensteuer für natürliche und juristische Personen. Die Erträge aus Kirchensteuern entwickelten sich in den letzten Jahren erfreulich, spiegeln aber nicht die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Die Steuererträge werden sich mittelfristig der Mitgliederentwicklung anpassen, weshalb in Zukunft mit deutlich geringeren Steuererträgen gerechnet werden muss.



Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen, der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden Zugang zu neuen Finanzierungsquellen zu verschaffen, verständlich. Es muss aber sorgfältig vorgegangen werden, weil die Fremdfinanzierung kirchlicher Mitarbeitender und Aktivitäten durch Dritte auch Risiken beinhaltet (vgl. dazu die Antwort zu Frage 3 vorstehend). Es können Abhängigkeiten entstehen, insbesondere wenn die Steuerung der Mittelverwendung nicht mehr in der Hand der Kirchgemeindeorgane liegt. Diese Gefahr besteht insbesondere im Bereich des Sponsorings: Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass Sponsorinnen und Sponsoren gemeinhin von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern als Gegenleistung erwarten, dass diese die «Botschaft» der Sponsorin oder des Sponsors vertreten und weiterverbreiten. Dies ist nicht nur mit der den Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebotenen Unabhängigkeit und Neutralität unvereinbar, sondern verträgt sich nicht mit der von der Volkskirche gemäss Art. 5 Abs. 2 KO verlangten Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft und kann auch die Ausübung des prophetischen Wächteramts gemäss Art. 4 Abs. 2 KO beeinträchtigen. Die Kirchgemeinden sollen deshalb ihre Aufgaben weiterhin in erster Linie aus Steuererträgen, Beiträgen des Staates, Spenden und Entgelten für gegenüber der Öffentlichkeit erbrachte Leistungen (Abgeltungen für die Erfüllung sozialer Aufgaben im Auftrag der öffentlichen Hand) sowie Erträgen aus Liegenschaften des Finanzvermögens finanzieren. Gleichwohl ist die Frage der Fremdfinanzierung kirchlicher Mitarbeitender und Aktivitäten im Rahmen des Legislaturziels «4.1 Nachhaltige Finanzstrategien entwickeln» weiter zu bearbeiten.

5. Die bestehenden Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Kirchgemeinden sind in § 32 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) formuliert. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen müssen «mit den Interessen und dem Auftrag der Kirchgemeinden und der Landeskirche gemäss Kirchenordnung vereinbar sein». Weitere Vorgaben bestehen für Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgen (§§ 16 und 17 der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung

vom 6. Oktober 2010 [VVO FiVO; LS 181.131]). Mit Blick auf eine gewollt hohe Autonomie der Kirchgemeinden besteht diesbezüglich aus der Sicht des Kirchenrates kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Übrigen sieht der Kirchenrat vor allem in der horizontalen Vernetzung der Kirchgemeinden und dem so verbesserten Informationsaustausch – auch bezüglich alternativer Finanzierungsformen – Möglichkeiten, Erfahrungen auszutauschen und so bewährte Finanzierungsmöglichkeiten weiter auszubauen.

Zürich, 31. Januar 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Schriftliche Anfrage von Huldrych Thomann, Fällanden, betreffend Interimspräsident der Kirchgemeinde Fällanden

Antwort des Kirchenrates

Huldrych Thomann, Fällanden, hat am 26. Februar 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht:

«1. Seit Anfang des Jahres 2017 amtet in der Kirchgemeinde Fällanden ein vom Kirchenrat eingesetzter sogenannter Interimspräsident. Er wird für seine Leistungen finanziell entschädigt.

Meine Fragen:

- Wie gross war seine finanzielle Entschädigung seit Beginn des Einsatzes bis heute, in Franken?
- Mit wie vielen weiteren Aufwendungen ist noch zu rechnen?
- Wer hatte beziehungsweise hat für diese Entlohnung aufzukommen?
- Anhand welcher Kriterien wurde der Auftrag vom Kirchenrat vergeben?

2. Im Fälländer Chilebrief vom 26. Januar 2018 hat der Interimspräsident einen Artikel unter dem Titel 'Der Unterschied zwischen Empathie, Sympathie und Mitleid' veröffentlicht. Der Text kann über die Homepage der Kirchgemeinde Fällanden heruntergeladen werden. Er trägt folgende Unterschrift: 'Ihr Interimspräsident, Uwe Müller-Gauss'. Auf diese Weise wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei Uwe Müller-Gauss um den Autor des Artikels handelt.

Aus öffentlich zugänglichen Quellen erscheint allerdings, dass derselbe Text bereits am 16. Januar 2017 von einer gewissen Ingrid Gerstbach veröffentlicht wurde. Der genaue Wortlaut dieses Textes ist unter <https://gerstbach-designthinking.com/blog/der-unterschied-zwischen-empathie-sympathie-und-mitleid> abrufbar. Im Chilebrief-Artikel von Uwe Müller-Gauss wurden lediglich die Untertitel und die Einleitung von Ingrid Gerstbach weggelassen, sonst wurde nichts verändert.

Meine Fragen:

- Ist Uwe Müller-Gauss tatsächlich der Autor des im Chilebrief vom 26. Januar 2018 abgedruckten Textes?
- Wurde Uwe Müller-Gauss für das Verfassen des erwähnten Chilebrief-Artikels bezahlt, und falls ja, mit welchem Frankenbetrag?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

Frage 1: Wie gross war seine finanzielle Entschädigung seit Beginn des Einsatzes bis heute, in Franken?

Die Frage bezieht sich auf Aufwendungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fällanden. Als Mitglied dieser Kirchgemeinde ist der Fragesteller daher an diese zu verweisen. Zudem ergibt sich der nachgefragte Aufwand für das Jahr 2017 aus der Jahresrechnung 2017 der Kirchgemeinde Fällanden und für das Jahr 2018 in etwa aus dem Budget 2018 der Kirchgemeinde. Diese Unterlagen sind öffentlich und können vom Fragesteller jederzeit vor Ort eingesehen werden. Überdies verfügt der Fragesteller als stimmberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde Fällanden über die Möglichkeit, diesbezügliche Fragen an der Rechnungskirchgemeindeversammlung zu stellen, sei es im Rahmen der Behandlung der Jahresrechnung 2017 oder in Form einer Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1).

Frage 2: Mit wie vielen weiteren Aufwendungen ist noch zu rechnen?

Der Interimspräsident der Kirchgemeinde Fällanden rechnet als Auftragnehmer seinen Aufwand stundenweise pro Monat ab. Es ergibt sich daher ein monatlich schwankender Aufwand, der sich im Budget der Kirchgemeinde nicht verlässlich beziffern lässt und sich insbesondere danach richtet, welche Aufgaben anstehen, vom Interimspräsidenten selber wahrgenommen werden müssen und von ihm nicht an die anderen Mitglieder der Kirchenpflege delegiert werden können. Auch ist aufgrund des noch laufenden Administrativverfahrens zurzeit offen, ob die vorsorgliche Einstellung im Amt des am 15. April 2018 für eine weitere Amtsdauer gewählten Präsidenten der Kirchenpflege Fällanden spätestens per Ende der laufenden Amtsdauer der Kirchenpflege Fällanden endet oder verlängert werden muss.

Frage 3: Wer hatte beziehungsweise hat für diese Entlöhnung aufzukommen?

Der Kirchenrat hat mit Beschluss vom 8. Februar 2017 die Kirchgemeinde Fällanden rechtskräftig verpflichtet, die Kosten für den Aufwand des Interimspräsidenten gestützt auf § 13 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (AViVO; LS 181.43) zu übernehmen. Der Beschluss des Kirchenrates vom 8. Februar 2017 wurde auch dem Fragesteller zugestellt. Die entsprechende Begründung ist diesem daher bekannt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Fragesteller, der gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 8. Februar 2017 als Präsident der Kirchenpflege Fällanden vorläufig bis längstens zum Ende

der laufenden Amtsdauer der Kirchenpflege Fällanden am 30. Juni 2018 vorsorglich im Amt eingestellt ist, seine im Vergleich zu anderen Kirchengemeinden der Landeskirche beträchtliche Behördenentschädigung nach wie vor ungekürzt bezieht.

Frage 4: Anhand welcher Kriterien wurde der Auftrag vom Kirchenrat vergeben?

Der vom Kirchenrat eingesetzte Interimspräsident nahm bereits in einem früheren Fall einer ebenfalls sehr belasteten und anspruchsvollen Situation in Kirchenpflege und Pfarramt im Auftrag des Kirchenrates zuerst die Aufgabe als Interimspräsident und anschliessend als Sachwalter erfolgreich wahr.

Frage 5: Ist Uwe Müller-Gauss tatsächlich der Autor des im Chilebrief vom 26. Januar 2018 abgedruckten Textes?

Wie vom Fragesteller ausgeführt wird, zeichnete der Interimspräsident den Text im Chilebrief vom 26. Januar 2018. Die Frage betreffend der Autorenschaft beantwortet der Fragesteller in seiner Schriftlichen Anfrage selber, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

Frage 6: Wurde Uwe Müller-Gauss für das Verfassen des erwähnten Chilebrief-Artikels bezahlt, und falls ja, mit welchem Frankenbetrag?»

Wie der Fragesteller darlegt, ist der Interimspräsident nicht Verfasser des in Frage stehenden Textes im Chilebrief vom 26. Januar 2018. Entsprechend beanspruchte er für das Verfassen des Textes keine Entschädigung. Hingegen verursachte das Aufbereiten des Textes für den Chilebrief einen geringen zeitlichen Aufwand im tiefen zweistelligen Minutenbereich. Dieser Aufwand fällt aber angesichts der insgesamt als Interimspräsident zu leistenden Aufgaben nicht ins Gewicht.

Zürich, 18. April 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

